Kaegi:

Die Kriegführenden im Landkrieg

DIE KRIEGFÜHRENDEN IM LANDKRIEG

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

JURISTEN-FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

VORGELEGT VON

HANS KAEGI

BASEL ▭ BUCHDRUCKEREI WERNER-RIEHM ▭ 1909

Referent: Herr Professor Dr. Rudolf Hübner

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung.

Seite

§ 1. Das subjektive Kriegsrecht — oder die Kriegsparteien 1
Entwicklung — heutiger Stand.

§ 2. Das objektive Kriegsrecht und seine Quellen 9
Kodifikationsversuche — heutige Abkommen.

II. Erstes Kapitel.

Der Begriff des Kriegführenden.

A. Die Entwicklung des Begriffs.

§ 3. Allgemeines 19
Der heutige Stand — Gegensatz von Groß- und Kleinstaaten.

§ 4. Die Verhandlungen der Haager Konferenz von 1899 . 22
Der Streit um die Artikel 1 und 2 H. R., und den englisch-schweizerischen Antrag. (Reden v. Martens, Künzlis, v. Groß v. Schwarzhoffs s. Anhang).

B. Das geltende Recht.

§ 5. Das System des Reglements 27
Die scharfe Trennung von organisierten Truppen und unorganisierten Massen.

§ 6. Organisierte Truppen 29
Das Heer; seine Zusammensetzung für das Völkerrecht gleichgültig. Außerhalb des Heeresverbandes stehende Truppen; Mindesterfordernisse für deren Organisation.

§ 7. Die Volkserhebung 36
Zulässigkeit und Bedeutung im nichtokkupierten Gebiet — Unmöglichkeit der Zulassung im okkupierten Gebiet.

§ 8. Die Nichtkombattanten 46
Ihre Zugehörigkeit zum Heer — ihre Gleichstellung mit den Kombattanten.

III. Zweites Kapitel.

Kriegsgefangene und Tote.

A. Die Kriegsgefangenen.

§ 9. Allgemeines 48
Vom Reglement abweichendes System.

§ 10. Geschichtlicher Ueberblick 50
Tatsächliche und rechtliche Entwicklungsstufen in der Behandlung des gefangenen Feindes.

Das geltende Recht.

§ 11. Wesen und Umfang der Kriegsgefangenschaft . . . 53
Kriegsgefangene sind staatliche Sicherheitsgefangene — Einschränkung und Erweiterung des grundsätzlichen Umfanges.

§ 12. Das Sanitätspersonal 59
Seine Angehörigen — ihr besonderer Schutz — ihre Festhaltung.

§ 13. Der Verlauf der Kriegsgefangenschaft 63
Allgemeine Grundsätze — Unterkunft, Verpflegung, Sold — Beschäftigung (staatliche und private) — Strafgewalt des Nehmestaates (Flucht und Fluchtversuch) — Auskunftstellen, Hilfsgesellschaften, besondere Bestimmungen.

§ 14. Besondere Bestimmungen betreffend Kranke und Verwundete 79
Bedeutung des Artikels 21 H. R. Die Bestimmungen des Genfer Abkommens: Leistungsberechtigte, ihre Versorgung; Pflichten der Auskunftgesellschaften hinsichtlich der Kranken und Verwundeten.

§ 15. Beendigung der Kriegsgefangenschaft 83
Beendigungsgründe (besonders Entlassung gegen Ehrenwort).

B. Die Toten.

§ 16. Rechtssätze über die Behandlung der Toten 91
Leichenschutz — Identitätsfeststellung — Leichenschau — Bestattung.

Anhang:

1. Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907. (im Auszug).

2. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren vom 6. Juli 1906. (im Auszug).

3. Die drei Hauptreden der Sitzung der Haager Friedenskonferenz vom 20. Juli 1899.

Quellen.

Fett gedruckt sind die nachher gebrauchten Abkürzungen. Als einzelner Beleg zitierte Gesetze, Lehrbücher, Abhandlungen u. s. w. sind nur an den betreffenden Stellen angeführt.

Für den deutschen Text der Abkommen von 1907 sei gleich hier verwiesen auf die geschickte Zusammenstellung im Beiheft zur Marine-Rundschau, Februar-Heft 1908, betitelt „Ergebnisse der zweiten Haager Friedenskonferenz."

Revue bedeutet die Revue de droit international et de législation comparée; herausgegeben von Rolin.

I. Gesetze, Reglemente, Protokolle u. a.

Protokolle. La Conférence Internationale de la Paix. La Haye 18. Mai — 29. Juillet 1899 Ministère des Affaires Etrangères. La Haye 1899. (Römische Zahlen = Abschnitte, arabische = Seiten).

Protokolle der 2. Konferenz. La Conférence Internationale de la Paix. La Haye 15. Juin — 18. Octobre 1907. Actes et Documents. Ministère des Affaires Etrangères. La Haye 1908. (III Bände, wovon aber bis Ende 1908 erst Bd. I erschienen; römische Zahl = Band, arabische = Seite).

Actes de la Conférence de revision réunie à Genève du 11 Juin au 6 Juillet 1906. Genève 1906.

H. R. Haager Reglement verweist auf das im Anhang abgedruckte Reglement des landkriegsrechtlichen Abkommens.

G. K. Genfer Konvention, siehe Anhang.

J. R. Japanische Reglemente für die Kriegsgefangenen siehe unter III Akiyama.

Es bedeutet hierbei:

J. R. I. Décret sur la constitution du bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre.

J. R II. Reglement sur les détails du service du bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre.

J. R. III. Reglement sur le traitement des prisonniers de guerre. (Armée de terre).

J. R. IV. Reglement détaille sur le traitement des prisonniers de guerre.

J. R. V. Reglement sur le service postal pour les prisonniers de guerre.

J. R. VI. Reglement sur le service des mandats poste pour les prisonniers de guerre.

J. R. VII. Décret sur la punition des prisonniers de guerre.

J. R. VIII. Reglement de dépôts des prisonniers de guerre.

J. R. IX. Reglement sur les travaux des prisonniers de guerre.

J. R. X. Reglement sur les promenades libres et l'habitation chez des particuliers pour les prisonniers de guerre.

Chronologisch:

1393. Sempacherbrief vom 10. Juli 1393, in der amtlichen Sammlung der Eidgenössischen Abschiede, Band I, 327.
1864. Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde vom 22. August 1864.
1871. Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.
1874. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874.
1874. Actes de la Conférence de Bruxelles 1874 (im Auszug bei Hilty, siehe unter III).
1875. Reichsgesetz vom 12. Februar 1875 (Landsturm).
1880. Les lois de la guerre sur terre. Manuel, publié par l'Institut de Droit International. Bruxelles 1880.
1886. Bundesgesetz betreffend den Landsturm der Schweiz. Eidgenossenschaft vom 4. Dezember 1886.
1887. (Schweiz.) Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung d. Landsturms vom 5. Dez. 1887.
1888. Reichsgesetz betr. Aenderung der Wehrpflicht vom 11. Febr. 1888.
1904. Felddienst-Ordnung für die schweiz. Armee vom 31. März 1904.
1906. Deutsches Exerzier-Reglement für die Infanterie vom 29. Mai 1906.
1907. Schweiz. Exerzier-Reglement für die Infanterie vom 31. Dez. 1907.
1907. Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907.

II. Lehrbücher, Kompendien, Handbücher.

Meurer. Die Haager Friedenskonferenz; Bd. I das Friedensrecht, Bd. II das Kriegsrecht 1907.

Zorn. Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung. 1906.

Alphabetisch:

Balck. Taktik, 1904.

Bonfils. Lehrbuch des Völkerrechts, 3. Aufl., übersetzt von Grah, 1904.

Bluntschli. Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, 3. Auflage 1878.

Fauchille und Politis. Manuel de la Croix-Rouge, à l'usage des Militaires de terre et de mer et des Sociétés de secours aux blessés, 1908.

Gareis. Institutionen des Völkerrechts, 1901.

Generalstabsheft. Kriegsbrauch im Landkriege, Heft 31 der kriegsgeschichtlichen Einzelschriften, herausgegeben vom Großen Generalstab, 1902.

Heffter (Geffcken). Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, 8. Ausg., bearbeitet von Geffcken, 1888.

Laband. Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 3. Aufl. 1902.

Lentner. Das Recht im Kriege, Kompendium des Völkerrechts im Kriegsfalle, dargestellt auf Grund der Brüsseler Deklaration 1880.

Liszt. Das Völkerrecht, systematisch dargestellt, 5. Aufl. 1907.

Lueder. Das Landkriegsrecht in Holtzendorfs Handbuch des Völkerrechts, Band IV, 1889.

Pillet. Les lois actuelles de la guerre, 1898.

Quaritsch. Kompendium des europäischen Völkerrechts. 8. Aufl. 1908.

Resch. Das moderne Kriegsrecht der zivilisierten Staatenwelt, 1885.

Rivier. Lehrbuch des Völkerrechts, 1889.

Ullmann. Völkerrecht, 2. Aufl., 1908.

III. Einzelne Abhandlungen.

Alphabetisch:

Akiyama, Masanosuké: Reglements et Instructions du Gouvernement Japonais sur le traitement des sujets russes pendant la guerre Russo-Japonaise. Revue, 2. Série, tome VIII, IX.

Briefwechsel Bluntschli-Moltke, Revue XIII, 80 ff.

Briefwechsel Leuchtenberg-v. Martens, Revue XIII, 306 ff.

Ducuing. La guerre de montagnes, Revue des Deux Mondes, 1851. Février.

Foy, général. Histoire de Guerres de la Péninsule sous Napoléon par . . . 1834.

Fried, A. H. Die zweite Haager Friedenskonferenz — ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung, 1908.

Grundsätze des Landkriegsrechtes, Beilage zum Militär-Wochenblatt 1851.

Gurlt. Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege, 1873.

v. Hartmann. Kritische Versuche: Militärische Notwendigkeit und Humanität, 1878.

Hilty. Die Brüsseler Protokolle, in den schweizerischen Blättern für Kriegsverwaltung XV.

Jähns, M. Heeresverfassungen und Völkerleben 1885.

Kasparek. Ueber die Kriegsgefangenschaft, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und internationale Recht der Gegenwart. IX. 680 ff.

Liebe, G. Der Soldat in der deutschen Vergangenheit. Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, Bd. I. 1899.

Moynier. Droit des gens, Etude, 1870.

Moynier. La Croix rouge, passé et avenir, 1882.

Meurer. Die neue Genfer Konvention in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht I. 521 ff.

Rolin-Jaequemyns. La guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international. Revue II, 643 ff.

Idem. Essai complémentaire sur la guerre Franco-Allemande dans ses Rapports avec le droit international, Revue, III, 288 ff.

Rousseau. Du contrat social 1762.

v. Schulthess-Schindler. Fürsorge für die Kriegsverwundeten einst und jetzt. 1904.

de Techtermann. Du Landsturm, lettres d'un soldat aux Jeunes et aux Vieux, 1892.

Welti. Der Brüsseler Kongreß und die preußische Landsturm-Verordnung vom Jahre 1813; in der Biographie: „Weber, Bundesrat Emil Welti," 1903 abgedruckt.

Windenberger. Essai sur le système de politique étrangère de J. J. Rousseau. La république confédérative des petits états. 1899.

I.
Einleitung.

§ 1. Das subjektive Kriegsrecht, oder die Kriegsparteien.

«La guerre n'est point une relation d'homme à homme, mais une relation d'Etat à Etat, dans laquelle les particuliers ne sont ennemis qu'accidentellement, non point comme hommes, mais comme soldats, non point comme membres de la patrie, mais comme ses défenseurs.»

«Il n'y a donc de guerre entre les hommes, il n'y en a qu'entre les Etats.»

«J'appelle donc guerre de puissance à puissance, l'effet d'une disposition mutuelle et constante de détruire l'Etat ennemi, ou de l'affaiblir au moins par tous les moyens possibles.» [1])

Diese Sätze Rousseaus bergen die Grundlage unseres ganzen Kriegsrechtes.

Sie erlangten praktische Anerkennung durch den Art. 23 des Vertrages zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. September 1785 [2]), weiterhin durch die Rede von Portalis bei der Installation eines französischen Prisenrates im Jahre 1802.

---

[1]) Rousseau, Contrat social 1762. Für die Würdigung von Rousseaus Einfluß auf das Völkerrecht. vgl. Windenberger: Essai sur le système de politique étrangère de J. J. Rousseau. «La république confédérative des petits états.» Paris 1899. Weiterhin «J. J. Rousseau et le droit des gens» par G. Lassudrie. Paris 1906.

[2]) Abgedruckt im Recueil manuel et pratique de traités et conventions etc. 1760—1852, herausgegeben von Martens, fortgeführt von Geffcken, außerdem bei Rohrscheid, Preußische Staatsverträge.

I. Vor dieser Zeit hatte Hugo Grotius (1583—1654) definiert «Der Krieg ist ein Zustand, bei welchem die beteiligten Personen ihre wirklichen oder vermeintlichen Streitigkeiten mit Gewalt schlichten.[1]) Dabei hatte er als beteiligte Personen Staaten oder Privatpersonen unterschieden und danach die Kriege eingeteilt in öffentliche, private und gemischte Kriege.

Und noch 1758 hatte Emerich v. Vattel (ein Schweizer, 1714—1767) bestimmt: «Der Krieg ist der Zustand, bei dem man sich mit Gewalt sein Recht zu verschaffen sucht» und dabei ebenfalls unterschieden: «Der öffentliche Krieg wird zwischen Nationen oder Souveränen im Namen der Gewalt und auf deren Geheiß geführt» und «Der Privatkrieg findet zwischen Privatpersonen statt, er gehört dem natürlichen Recht im eigentlichen Sinne an».[2])

Schon vorher nannte Kornelius van Bynkershoek (ein Holländer, 1673—1743) den Krieg die «juris sui persequendi concertatio eorum qui sui potestatis sunt.»[3])

Daß letztere Eigenschaft entscheidet, begründet Albericus Gentilis (ein Italiener, 1552—1608) folgendermaßen: «Ex necessitate introductum bellum, quae est quia inter summos principes populosque liberos judicium civile et inermis disceptatio esse non potest, qui iudicem scilicet non habent et superiorem.»[4])

II. Heute trifft das im Völkerrecht nur noch bei souveränen Staaten zu. Der Krieg wird deshalb heute dahin definiert: «Krieg ist der mit Waffengewalt geführte Kampf zweier oder mehrerer Staaten.» (Liszt S. 315.)

---

[1]) De iure belli ac pacis libri tres, in quibus ius naturæ et gentium item iuris publici præcipua explicantur. Paris 1625, lib 1, cap 1, § 2.

[2]) Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des Nations et des Souverains 1758, lib. 3, chap. 1.

[3]) Quaestionum iuris publici libri duo 1737, lib. 1. cap. 1.

[4]) De iure belli libri tres. Hanau 1598, cap. 1, vgl. Thamm, Alb. Gentilis und seine Bedeutung für das Völkerrecht. Würzburger Diß. 1896.

Hieraus folgt:

1. Kriegsparteien sind nur souveräne Staaten, nur sie haben subjektives Kriegsrecht.

2. Die einzelnen Kriegsteilnehmer oder Kriegführenden sind nur indirekt Feinde, d. h. nur als Mittel der Kriegführung, als Soldaten in der Hand der feindlichen Staaten.

Zu 1. Kriegsparteien sind nur souveräne Staaten.

Folgende Fälle verdienen hierbei eine besondere Betrachtung:[1])

a) Die Staaten einer Personalunion behalten ihr subjektives Kriegsrecht, da ihre Souveränität durch ihre Stellung in der Union nicht eingeengt ist. Ein Krieg aber zwischen den Gliedern einer Personalunion ist undenkbar.

b) Dasselbe gilt von den Einzelstaaten eines Staatenbundes.

c) Allgemeine Regeln für den halbsouveränen Staat gibt es nicht, da er nur eine geschichtliche Übergangsstufe darstellt; es ist deshalb von Fall zu Fall zu entscheiden. Vgl. unter cc.

d) Durch das Protektorat eines größeren Staates über einen kleineren wird dessen Souveränität und deshalb auch sein subjektives Kriegsrecht nicht berührt.

e) Dauernd neutralisierte Staaten haben sich des subjektiven Rechtes zu einem Angriffskrieg begeben. Beginnen sie einen solchen dennoch, so ist er gleichwohl von Anfang an ein völkerrechtlicher Krieg, aber die Neutralität ist damit durchbrochen, und die Garantiemächte sind zum Einschreiten ebenso befugt, als wenn die Verletzung der Neutralität von einem anderen Staate begangen worden wäre.

Da aber die neutralisierten Staaten ihre Souveränität behalten haben, haben sie auch das Recht, sie aufrecht zu erhalten — ihr subjektives Kriegsrecht ist somit nur eingeschränkt, nicht aufgegeben —; durch einen Verteidigungs-

[1]) Vgl. für das folgende hauptsächlich die Lehrbücher von Ullmann und Liszt.

krieg geht ihre Neutralität nicht verloren. Hierbei ist zu beachten, daß die Begriffe von Offensive und Defensive rechtlich andere sind, als militärisch. So griff im österreichisch-italienischen Kriege Österreich wohl in militärischem Sinne an, nicht aber in rechtlichem. Als Verteidigungskrieg muß rechtlich jeder Krieg angesehen werden, der notwendig ist zur Aufrechterhaltung der Souveränität.

Abweichend von dieser Regel gibt es Staaten, an deren Neutralisierung weitere Bedingungen geknüpft wurden, so für Luxemburg im Art. 3 des Vertrages vom 11. Mai 1876. Daß diese Beschränkung eine für Luxemburg eigentümliche und ohne Einfluß auf die allgemeine Regel ist, wurde in Nr. 4 des Protokolls noch ausdrücklich bemerkt.

Da nur souveräne Staaten Kriegsparteien sein können, ergibt sich weiterhin negativ:

aa) Der Bürgerkrieg ist völkerrechtlich kein Krieg. Man unterscheidet Bürgerkrieg im engern und im weitern Sinn. Unter ersterem versteht man den mit Waffengewalt geführten Kampf eines Bevölkerungsteiles gegen die eigene Staatsgewalt, unter letzterem den mit Waffengewalt geführten Kampf zwischen Gliedern eines Bundesstaates untereinander, oder eines Gliedstaates gegen die Bundesgewalt.

In beiden Fällen kann ein Bürgerkrieg sehr wohl die tatsächliche Gestalt eines Krieges annehmen, grundsätzlich aber nicht die rechtliche. Das wäre eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß nur Staaten Krieg führen. Zweifel können im Falle des Bürgerkrieges im weiteren Sinne sich erheben. Oppenheim [1]) will ihn stets als Krieg behandeln. Den einzelnen Staaten eines Bundesstaates kann allerdings eine beschränkte völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit zugestanden sein, daß aber das subjektive Kriegsrecht hierunter falle, ist begrifflich undenkbar. [2]) Somit

[1]) Oppenheim, International Law, 2 Bde. 1905 und 1906, II. § 59.

[2]) Vgl. für Deutschland Art. 11, ebenso Art. 63 der Verfassung; für die Schweiz Art. 8, in Verbindung mit Art. 19 und 85, 6 und 9 der Bundesverfassung. Liszt 316.

müssen hier die gleichen Regeln gelten wie für den Bürgerkrieg im engeren Sinne.

Da nun aber, wie bemerkt, die Kämpfe in beiden Fällen sehr wohl die Ausdehnung eines völkerrechtlichen Staatenkrieges annehmen können, hat in den letzten Bürgerkriegen stets eine Anerkennung der sich auflehnenden Bevölkerung stattgefunden; so im Schweizer Sonderbundskrieg 1847, so auch im amerikanischen Sezessionskrieg 1861—1865.

Die Anerkennung als Kriegspartei ist eine innerstaatliche Frage, sie steht daher im freien Belieben des Mutterstaates.[1]) Sie wird freilich praktisch regelmäßig erfolgen, sobald der Aufstand einen gewissen Umfang erreicht hat, oder die Aufständischen gewisse Erfolge erzielt haben. Denn an der Beobachtung der entwickelten und humanen Regeln des Kriegsrechts sind dann beide Parteien interessiert.[2])

Die Anerkennung als Kriegspartei bezieht sich nur auf die Kriegführung und bedeutet keineswegs die Anerkennung der Aufständischen als Staat. Sie kann ausdrücklich durch Erklärung, oder durch stillschweigendes Handeln erfolgen.

Die gleichen Regeln gelten sinngemäß für die zwei folgenden Fälle.

bb) Für den Kampf zwischen den Gliedstaaten einer Realunion, da auch diese für das Völkerrecht grundsätzlich nur als Union in Betracht kommt (wenn auch hier wiederum beschränkte Ausnahmen möglich sind).

cc) Für den Kampf eines halbsouveränen Staates gegen seinen Souverän. Für den Kampf eines halbsouveränen Staates gegen dritte Staaten vgl. oben unter c.

---

[1]) So Liszt 316, ebenso Ullmann; a. A. Lueder 175 und Anm. 2, und 242 ff.

[2]) Hierzu vgl. Kasparek, Über die Kriegsgefangenschaft, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und internationale Recht der Gegenwart IX, S. 712 f., ferner Generalstabsheft 5.

dd) Weit weniger noch können «Seeräuber, Banden und Freibeuter» (Bonfils) Anspruch erheben auf Anerkennung als Kriegspartei.

Hieher sind Garibaldis Freischaren zu rechnen, die das moderne Völkerrecht niemals vor Verfolgung schützen würde, während noch Bluntschli (Art. 512) ihnen die Rechte einer Kriegspartei zugestehen wollte.

Keine Ausnahme von diesen allgemeinen Regeln bildet die Tatsache, daß Staatsteile, oder private Gesellschaften subjektives Kriegsrecht besitzen. Es ist dies niemals kraft eigenen Rechtes der Fall, sondern nur kraft Übertragung durch ihren Mutterstaat. Das bekannteste Beispiel hiefür bot bis 1858 die ostindische Kompagnie. Gleicherweise kraft Delegation standen sich 1889 als Kriegsparteien gegenüber: die englische Südafrikanische Gesellschaft, und die portugiesische Mozambiquegesellschaft.

An einem Kriege können sich zwei oder mehr Staaten beteiligen. Sind auf einer Seite mehrere Staaten beteiligt, so spricht man von Verbündeten.

Man unterscheidet dabei nach Maß und Art der Beteiligung

a) eigentliche Verbündete, Alliierte: jeder Staat kämpft mit allen Mitteln und will für sich die Niederwerfung des Gegners;

b) uneigentliche Verbündete, Haupt- und Nebenpartei: letztere leistet der ersteren nur beschränkte Beihilfe (Stellung eines Kontingentes, Gewährung von freiem Durchzug, Überlassung von Kriegsmaterial etc.)

Welcher Fall vorliegt wird manchmal nur nach dem Bündnisvertrag zu entscheiden sein. Doch hat diese Unterscheidung auch nur Bedeutung für die Verbündeten selbst (Beteiligung, Kriegskosten, Kriegsentschädigung etc.), während beide im Verhältnis zum Gegner gleichmäßig Gegenpartei, d. h. Feind sind, und zwar auch dann, wenn das Bündnis nicht erst in Hinsicht auf den betr. Krieg abgeschlossen wurde.

Zu 2. Die einzelnen Kriegführenden sind nur indirekt Feinde.

Die Staaten benutzen zu ihrer Kriegführung ihre Streitmacht und ihr Kriegsmaterial. Die Angehörigen der Streitmacht werden damit für die Dauer des Krieges zu Verteidigern und gewissermaßen zu Vertretern des Staates, als solche sind sie das Objekt der feindlichen Kriegführung.

Damit scheidet sich die Bevölkerung eines kriegführenden Staates in zwei große Klassen: die Angehörigen der staatlichen Streitmacht oder die aktive Kriegspartei, die den aktiven Kriegsstand besitzen, und die friedliche Bevölkerung oder die passive Kriegspartei, die den passiven Kriegsstand haben.[1])

Auf dieser Unterscheidung beruht zum großen Teil der Fortschritt unseres Kriegsrechtes. Zwar postuliert schon das kanonische Recht Schonung der friedlichen Bürger, ebenso Grotius, allein umsonst. Der Krieg jener Zeiten blieb ein bellum omnium contra omnes. Eine rühmliche Ausnahme zu gunsten der Frauen macht das älteste kriegsrechtliche Dokument der Schweizer Eidgenossen, der Sempacherbrief vom 10. Juli 1393.[2]) Er bestimmt in Punkt 10: «Wir setzen ouch unser lieben frowen ze Eren dz keiner under uns, dehein frovwen oder tochter mit gewaffenter hant stechen slachen noch ungewonlich handlen sol, Durch dz si uns lassent zuo fliessen ir Genade, Schirme und behuotnusse gegen allen vnsern vyenden. Es were dann dz ein tochter oder eine frouw ze vil geschreies machte dz uns schaden moechte bringen gegen unsern vyenden oder sich ze weri stalte, oder deheinen anfiele, oder wurffe die mag Man wol dar umb straffen als es dann gelegen ist ane geverd».

---

[1]) Anders verwenden Lentner «Das Recht im Kriege» 1880, S. 94, und ebenso Quaritsch «Kompendium des Völkerrechts», 1908, diese Ausdrücke. Danach haben die Kombattanten sowohl den aktiven als auch den passiven Kriegsstand, d. h. sie sind Angriffssubjekt und -Objekt.

Die französischen Lehrbücher (Bonfils, Pillet) bezeichnen die Angehörigen des passiven Kriegsstandes gewöhnlich als Nichtkombattanten, welchen Ausdruck sie aber auch wieder für die wirklichen Nichtkombattanten des Heeres gebrauchen.

[2]) Amtliche Sammlung der Eidgenössischen Abschiede, Bd. 1, S. 327. Der Sempacherbrief ist zugleich das älteste kriegsrechtliche Dokument der deutschen Sprache.

Heute ist der Satz allgemein anerkannt, daß der einzelne vom Kriege verschont bleiben soll, soweit er nicht als Mittel der staatlichen Kriegführung in Betracht kommt. Aber dieser Satz wird stets eingeschränkt bleiben durch die Erkenntnis populum vivere necesse est, singulum vivere non necesse.[1]) Wo es das Interesse des Staates erfordert, bleibt auch der friedliche Bürger nicht verschont. Schon im Frieden (bei der Enteignung) muß der einzelne oft sein Interesse demjenigen des Staates opfern, wie viel mehr erst im Kriege. Der Krieg ist seinem Wesen nach zu groß und zu gewaltig, um auf die Streitkräfte beschränkt werden zu können. Deshalb leben auch die «friedlichen» Bürger nicht im Frieden, sondern im Kriegs-(zu)-stand, freilich im passiven.

Ihre Rolle wird meist eine passive, leidende sein, man denke an Belagerungen und Beschießungen, an Requisitionen und Kontributionen. Aber auch zu persönlichen Leistungen werden sie häufig herangezogen werden. So als Kutscher, zur Ausbesserung von Straßen und Brücken, zur Säuberung von Schlachtfeldern und Bestattung der Toten. Doch gilt als Regel, daß sie nie zur direkten Teilnahme an Feindseligkeiten gegen ihre Landsleute genötigt werden dürfen.[2]) Eine einzige Ausnahme hat sich so sehr eingebürgert, daß sie allgemein anerkannt ist, es ist die Pflicht, als Wegeführer zu dienen. Darauf hat man nicht verzichten wollen, denn ein altes Soldatenwort sagt: ein Führer am Strick ist besser als die beste Karte. Absichtliches Irreführen wird als Kriegsverrat bestraft.

Besondere Regeln gelten für die Bewohner eines okkupierten Gebietes.[3])

---

[1]) Vgl. die Ausführungen bei Sohm, Institutionen 11 Auf. 1903, S. 23.

[2]) Zu vgl. Art. 23 H. R., letztes Alinea.

[3]) Zu vgl. der dritte Abschnitt des Reglementes. Betr. die Ansichten über die Nötigung als Wegeführer zu dienen — die auch im unbesetzten Gebiet erfolgen kann — s. Zusammenstellung b. Zorn 279 f und Anm. 2, wozu beizufügen sind als zustimmend mit Vorschlag zu Milderung in der Bestrafung, Pillet 199 f, ferner Meurer 246 ff, der nur bei vorliegender militärischer Notwendigkeit beistimmen will. Die schweizerische Felddienst-Ordnung von 1904 bestimmt hierüber in Z. 193 a. E.: «Wo es schwer hält, sich zu orientieren, müssen die Spitzen sich landes- und wegekundiger Führer versichern.»

Es ist selbstverständlich, daß diesem Recht auf — wenigstens prinzipielle — Unverletzlichkeit auch Pflichten gegenüberstehen.

Wer Frieden genießen will, muß Frieden halten. Durchbricht ein Angehöriger des passiven Kriegsstandes diesen Grundsatz, so wird er dafür bestraft, d. h. nicht behandelt als ehrlicher Feind, sondern als Verbrecher.

Dadurch erhellt, von welcher Wichtigkeit die Unterscheidung ist, wer als Kriegführender zu gelten habe, und wer nicht.

§ 2. Das objektive Kriegsrecht und seine Quellen.

Die Quellen unseres heutigen Kriegsrechtes entstammen alle der neuesten Zeit. Zwar wurden einzelne Regeln längst beobachtet, und selbst bei wilden Völkern finden sich Ansätze zu einem Kriegsgewohnheitsrecht. Ferner finden sich staatsrechtliche Verträge über die Kriegführung in großer Zahl, wie anläßlich der Kriegsgefangenschaft weiter auszuführen sein wird.

Die ersten internationalen Kodifikationen entstammen aber erst der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts; so die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, die Genfer Konvention von 1864. Die Zusatzartikel zur Genfer Konvention von 1868 wurden zwar nie ratifiziert, aber 1870 sagten sich die Kriegsparteien gegenseitig ihre Befolgung zu.[1])

Im Gegensatz zu diesen Konventionen, die sich auf die Regelung einzelner Fragen des Kriegsrechtes beschränkten, stehen die «Instructiones for the governement of armies of the United States in the field» von Professor Lieber,[2]) die im amerikanischen Sezessionskrieg Gesetzeskraft erhielten. Sie gaben Bluntschli das Vorbild für sein Buch «Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten»,[3]) das aber einen ähnlichen Erfolg weder erhoffte noch erlangte.

---

[1]) Ebenso Amerika und Spanien im Kriege 1898, Meurer 343.

[2]) Abgedruckt im englischen Urtext bei Bluntschli, in französischer Übersetzung bei Pillet.

[3]) In erster Auflage 1868 erschienen.

In ähnlicher Weise wie Lieber versuchte 1874 die Brüsseler Konferenz die sämtlichen, im Landkrieg beobachteten Gesetze und Gebräuche durch eine Konvention zu einheitlichen internationalen Rechtsnormen zu gestalten. Aber dieser Versuch ist bekanntlich Versuch geblieben.

Späterhin wurden wiederum von privater Seite Kodifikationsversuche unternommen, die sogar teilweise praktisch anerkannt wurden; es seien erwähnt:

«Les lois de la guerre sur terre» Manuel, publié par l'Institut de Droit International. Bruxelles 1880.[1]) Über seine Anerkennung ist z. B. zu vergleichen die 1881 in Buenos-Aires erschienene Übersetzung «Las leyes de la guerra continental», die vom Kriegsminister angenommen wurde, «comme base d'instruction à la hauteur des principes professés par le gouvernement et de l'état de civilisation et de culture de la nation.[2])

«Reglement des lois et coutumes de la guerre,» verfaßt von Geffcken.[3])

Heute ruht unser Landkriegsrecht auf folgenden Abkommen:

1. Genfer Konvention zur Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde, vom 22. August 1864.

---

[1]) Ebenfalls abgedruckt bei Pillet.

[2]) Vergl. Revue XIII. S. 519 f. Daß ein solches, kurzgefaßtes Lehrbuch des Kriegsrechtes ein praktisches Bedürfnis war, beweisen die Instruktionen, die auch andere Staaten für ihr Heer herausgegeben. Noch viel mehr ist natürlich heute ein geregelter Unterricht über das Kriegsrecht nötig, da sich die Staaten zu dessen Beobachtung rechtlich verpflichtet haben. Eine Forderung der im allgemeinen entschieden zu wenig nachgekommen wird. Vergleiche hiezu die unten angeführten Worte von v. Martens, und besonders Meurer 50.

[3]) Revue XXVI, 587 ff. — Für den Entwurf einer Kodifikation der Gesetze und Gebräuche des Land- und Seekrieges, angenommen vom spanisch-portugiesisch-amerikanischen Militärkongreß (im November 1892 zu Madrid) vgl. M. E. Lehr «Un nouveau projet de codification des lois de la guerre sur terre et sur mer», Revue générale de droit international public; herausgegeben von Pillet und Fauchille XXV, 320 ff.

2. Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vom 29. Juli 1899.

3. Deklaration betr. das Verbot der Verwendung von Geschossen, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten, vom 29. Juli 1899.

4. Deklaration betr. das Verbot der Verwendung von Geschossen, die sich im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken, vom 29. Juli 1899.

5. Genfer «Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren», vom 6. Juli 1906.

6. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten, vom 18. Oktober 1907.

7. Abkommen betr. die Gebräuche und Gesetze des Landkrieges, vom 18. Oktober 1907.

8. Abkommen betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges vom 18. Oktober 1907.

9. Erklärung betr. das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen, vom 18. Oktober 1907.[1])

Die Nebeneinanderstellung der beiden Genfer Konventionen und der beiden Haager Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges mag befremden. Die neueren Abmachungen sollten wohl die älteren ersetzen, aber es schien vorteilhaft, auf jeden Fall nicht bereits errungenes wieder zu verlieren, mit anderen Worten, nicht den Spatz in der Hand fliegen zu lassen gegen den Storch auf dem Dache. Es war ja wohl denkbar, daß nicht alle Staaten, die den alten Abkommen beigetreten waren, nun auch den neuerlichen Abänderungen zustimmen würden. Deshalb erhalten die Art. 4, 2 H. R. und 31, 2 G. K. die älteren Abkommen

[1]) Die Abkommen der Konferenz von 1907 finden sich zusammengefaßt im Beiheft zur Marine Rundschau (Februar-Heft 1908) unter dem Titel: «Ergebnisse der zweiten Haager Friedenskonferenz.» Beide Genfer Abkommen, sowie das Haager Landkriegsrechtsabkommen vom 29. Juli 1899 finden sich abgedruckt bei Liszt.

aufrecht für diejenigen Mächte, die die neuen Abkommen nicht ratifizieren wollen.

Da nun nach der allgemein herrschenden Ansicht völkerrechtliche Abkommen nur für die ratifizierenden Staaten gelten, was überdies noch in sämtlichen Abkommen besonders betont ist, so ergeben sich für einen Krieg folgende Möglichkeiten:

1. beide Parteien sind den neuen Abkommen von 1907 (resp. 1906) beigetreten, dann gelten nur diese,

2. beide Parteien sind den alten Abkommen von 1899 (resp. 1864) beigetreten, aber keine oder nur eine den neueren Abkommen; dann gelten nur die alten,

3. es ist überhaupt nur eine Partei einem Abkommen beigetreten — hiezu tritt für die Genfer Konvention die Möglichkeit, daß eine Partei nur dem Abkommen von 1864, die andere nur demjenigen von 1896 beigetreten ist; dann gilt formell freilich gar kein Abkommen. Praktisch aber wird auch dieser Fall sich nicht allzusehr abheben, denn wenn auch der betr. Staat nicht noch beitreten würde,[1]) so hätten doch zu gelten die herrschenden «Grundsätze des Völkerrechts . . . , wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten bestehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Humanität und den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben.»[2])

Weil nun aber, wie gleich auszuführen sein wird, die Abkommen größtenteils nur eine Aufzeichnung von Gewohnheitsrecht sind, so wird auch der Unterschied zwischen den beiden ersten Fällen praktisch ein kleiner sein. Das zeigt am besten der «Manuel de la Croix-Rouge» von Fauchille

---

[1]) Welcher Beitritt natürlich bis zum Ablauf der in Art. 5 des Abkommens vorgesehenen Frist von 60 Tagen nur ein staatsrechtlicher wäre, und erst hernach dem Völkerrecht angehörte.

[2]) Worte v. Martens' auf der Konferenz von 1899, Protokolle III, 152, in § 4 hienach im Zusammenhang angeführt. Daß es auch für Nichtsignatarmächte ein (gewohnheitsmäßiges) Kriegsrecht gibt, ist heute anerkannt; vgl. Meurer 46 f, und Generalstabsheft 2 — dazu den Satz in der Einleitung beider Haager Abkommen «Estimant qu'il importe à cette fin, de reviser les lois et coutumes générales de la guerre» . . . . .

und Politis, der zwar die beiden Genfer Abkommen getrennt aufführt und behandelt, aber in den Endergebnissen, nach Besprechung der Umbildung des alten Abkommens, stets zu genau denselben Resultaten kommt.[1])

Hinsichtlich der Form ist noch ein wichtiger Unterschied zu erwähnen zwischen dem Genfer und dem Haager Abkommen. Während nämlich der gesamte Inhalt beider Genfer Konventionen zum unmittelbaren völkerrechtlichen Gesetz wurde durch die Aufnahme in das Abkommen selbst, zog man es bei den Haager Abkommen aus verschiedenen Gründen vor, die eigentlichen Bestimmungen über die Kriegführung als Reglement anzuhängen.[2]) Dessen Art. 1 auferlegt sodann den Kontrahenten die Verpflichtung, ihren Landheeren dem Reglement entsprechende Verhaltungsmaßregeln zu erteilen. Die Kriegführenden werden somit erst durch ihre eigene Landesgesetzgebung zur Beachtung der Grundsätze des Reglementes verpflichtet.

Welches ist die Bedeutung der Abkommen?

Sie findet sich verschieden beurteilt. Gemeiniglich aber werden wenigstens die Haager Ergebnisse bedeutend unterschätzt. Dazu trug schon der falsche Name «Friedenskonferenz» bei, an den sich utopistische Hoffnungen knüpften. Sodann hat aber das Abkommen auch eigentliche Gegner, die sich in zwei entgegengesetzte Lager teilen. Es sind die «Kriegsbarden» (Fried) auf der einen, die Friedensfreunde auf der andern Seite. Die einen glauben nicht an den Wert einer Kodifikation,[3]) die andern vollends nennen alle Kriegs-

---

[1]) Fauchille und Politis, Manuel de la Croix-Rouge, à l'usage des Militaires de terre et de mer et des Sociétés de secours aux blessés. 1908.

Die zweite Genfer Konferenz selbst war der Ansicht, daß ihre Aufgabe nicht sei, Neues zu schaffen, sondern nur feststehende Gewohnheit zum Gesetz zu erheben; Actes 244.

[2]) Vgl. hiezu die Protokolle III, 124f, weiter die Ausführungen bei Zorn 10—15, und Meurer 48ff. Ein englischer Antrag, dasselbe System auf die Genfer Konvention zu übertragen, wurde 1906 abgelehnt, wozu man vgl. Actes 52ff, Meurer in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht I.

[3]) Vgl. die Worte Moltke's hienach.

humanisierung und Kriegsreglementierung . . . «einen Versuch am untauglichen Objekt».[1])

Der Vorwurf, die Haager Konferenz habe zu wenig Arbeit geleistet, sie habe nichts Neues hervorgebracht, sondern zumeist nur bestehendes Gewohnheitsrecht kodifiziert, ist ungerecht und verkehrt.

Gerade darin, daß die Konferenz ihr Ziel so steckte, liegt die Grundlage für den Erfolg, für ihr Bestehen überhaupt.[2])

Der Krieg ist physische Gewalt, d. h. wer Macht hat, hat Recht. Jedes Anerkennen einer Kriegsregel ist also eine Selbstbeschränkung des Stärkeren. Das Kriegsrecht, das die Summe derjenigen Regeln ist, welche die Kriegführung zu ordnen bestimmt sind, kann ebensogut bezeichnet werden als die Summe der den Kriegführenden von der fortschreitenden Kultur auferlegten Beschränkungen.

Gerade deshalb und aus weiterhin anzuführendem Grunde wird auch nach dem Erfolg der Haager Konferenz im letzten Ende stets Moltke recht behalten, in seiner Antwort an Bluntschli auf die Zusendung des Manuel:[3]) . . . . «Zunächst würdige ich vollkommen das menschenfreundliche Bestreben, die Leiden zu mildern, welche der Krieg mit sich führt.» . . . . «Durchaus einverstanden bin ich ferner mit dem Satz, daß die allmählich fortschreitende Gesittung sich auch in der Kriegführung abspiegeln muß, aber ich gehe weiter und glaube, daß sie allein, nicht ein kodifiziertes Kriegsrecht das Ziel zu erreichen vermag.» . . . . «Hier ist nur Erfolg zu

---

[1]) Fried «Die zweite Haager Friedenskonferenz — ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung» — Leipzig 1908 — S. 216.

[2]) Vgl. Anm. 2 auf S. 17 hienach.

[3]) Zuerst abgedruckt in französischer Sprache in der Revue XIII, 80 ff. Den gleichen Gedanken sprach schon vorher der nachmalige schweizerische Bundespräsident Welti aus, in seiner späterhin noch zu erwähnenden Abhandlung «Der Brüsseler Kongreß und die preußische Landsturm-Verordnung vom Jahre 1815» (Neue Züricher Zeitung von 1875): «Um die Verwilderung und Barbarei des Krieges zu verhüten, gibt es nur ein Mittel, und das ist die Förderung der Gesittung der Völker.»

erwarten von der religiösen und sittlichen Erziehung der einzelnen, von dem Ehrgefühl und dem Rechtssinne der Führer, welche sich selbst das Gesetz geben und danach handeln, soweit die abnormen Zustände des Krieges es überhaupt möglich machen.»

Sicher kann nur diejenige Norm auf stete Beobachtung rechnen, die von der eigenen inneren Gesinnung geboten ist und nicht von außenstehenden Faktoren.

Wollte deshalb die Haager Konferenz aus ihrer Arbeit ein völkerrechtliches Gesetz erstehen sehen und nicht bloß einen platonischen Wunsch, so durfte sie es nur als ihre Aufgabe betrachten, den über eine gerechte Kriegführung herrschenden Anschauungen den klaren und bestimmten Ausdruck des Gesetzes zu geben. Hierbei konnten im einzelnen bestehende Ansätze ausgebaut (man denke an die Kriegsgefangenschaft), oder herrschende Zweifel entschieden werden (man denke an die Kriegserklärung). Aber auch das war nicht in allen Fällen möglich; man zog eine Lücke im Reglement einer Bestimmung vor, die geeignet war, einige Staaten von der Ratifikation zurückzuhalten, das zeigen uns die Worte des Schweizer Obersten Hammer «une conciliation entre les deux points de vue n'étant possible pour des levées en masse en territoire occupé, la Convention devrait passer cette question sous silence».[1])

Hätte man diesen Grundsatz außer Acht gelassen, dann hätte man das Wesen des Krieges verkannt, dann hätten die Kriegsfreunde mit ihren Anschuldigungen und auch mit ihrer Mißachtung recht — dann hätten auch recht die Friedensfreunde, wenn sie schreiben:

«Ein Ereignis, in welchem man es für möglich hält, solche kleinen Rücksichten und Höflichkeiten zu beobachten, wird uns nicht mehr als das gigantische Ereignis von explosiver Naturgewalt gezeigt, wie es uns die Kriegsbarden immer gezeigt haben, sondern als Sport, für den man Spielregeln aufstellt.»[2])

[1]) Actes de la Conférence de Bruxelles 1874, S. 163 von v. Schwarzhoff in seiner großen Rede cit.; die Rede findet sich im Anhang abgedruckt.

[2]) Fried. op. cit., 217.

Da einzelne Regeln stets beobachtet wurden, ohne daß deshalb jemand den Krieg für einen Sport erklärte, und da die Konferenz nicht daran dachte am grünen Tisch ein Kriegsgesetzbuch neu aufzusetzen, gehen die Vorwürfe aus beiden Lagern über ihr Ziel hinaus.

Auch wenn man mit Moltke eine «Humanisierung» des Krieges nur von der Gesinnung des einzelnen, oder wie das Generalstabsheft (S. 2) sagt, vom ritterlichen Geist, christlichen Sinn, der gesteigerten Bildung und nicht zuletzt der Erkenntnis des eigenen Vorteils erwartet, so kann doch das Reglement dienen «comme base d'instruction». Wenn man bedenkt, daß die zugestandenen Übertretungen der Genfer Konvention, sowie das Schießen auf Parlamentäre im deutsch-französischen Kriege, auf Unkenntnis und nicht auf bösen Willen zurückzuführen ist, so kann man dem nur beistimmen, was v. Martens[1]) schreibt, daß, um eben die Sitten instand zu setzen «à adoucir les pires excès de la guerre, il a fallu qu'elles fussent éclairées, fixées, formulées en lois».

«En un mot, la discipline exige que chaque membre d'une armée sache quels sont ses droits et quels sont ses devoirs en temps de paix comme en temps de guerre.» .... «Plus ces lois et usages seront observés, plus la discipline militaire sauvegardera l'honneur et l'intérêt de l'armée. Mais pour atteindre ce but élevé, il est indispensable qu'en temps de paix les armées soient instruites des lois et coutumes à observer pendant la guerre.»[2])

Somit bleibt der Erfolg der Konferenz sehr begrüßenswert, auch wenn man das Reglement vom extrem-militä-

---

[1]) Briefwechsel Leuchtenberg-v. Martens, Revue XIII, 306 ff.

[2]) Vgl. hiezu die Beschwerden im Staats-Anzeiger vom 26. August 1870, abgedruckt bei Rolin-Jaequemyns «La guerre actuelle». Revue II, 643 ff.; dazu Art. 26 des neuen Genfer Abkommens, der besagt: «Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Truppen und besonders dem geschützten Personale bekannt zu machen, und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.»

rischen Standpunkt aus nur betrachtet «comme base d'instruction».[1])

Aber das Kriegsrecht an und für sich hat einen weit schlimmeren, natürlichen Feind, das ist die «militärische Notwendigkeit», der die «Kriegsräson» entspringt. Darüber ist in jüngster Zeit soviel geschrieben worden, daß hier nur kurz die notwendigen Gesichtspunkte angegeben werden sollen.

Das Wesen des Krieges ergibt die Grundlage für das Kriegsrecht. Die Niederwerfung des Gegners ist das oberste Gebot des Krieges. Also muß das Kriegsrecht dem Kriegenden alle Mittel zur Erreichung dieses Erfolges gewähren. Oder kurz: das Kriegsrecht lebt von Krieges Gnaden.

Wie nun, wenn eine Norm des Kriegsrechtes in Widerspruch gerät mit dem Kriegszweck. Der Soldat, und weiterhin jeder, der von der dargelegten Auffassung ausgeht, wird keinen Augenblick im Zweifel sein, wofür er sich zu entscheiden hat. Oberstes Kriegsziel ist die Besiegung des Gegners, und diesem Ziel haben sich alle andern Rücksichten unterzuordnen. Eine andere Lösung suchen, heißt das Wesen des Krieges verkennen, denn dieses bleibt physische Gewalt.[2])

Unrichtig wäre es aber, zu sagen, daß da, wo eine militärische Notwendigkeit vorliege, das Kriegsrecht aufhöre und die Kriegsräson einsetze. Vielmehr muß das Kriegs-

---

[1]) Dafür, daß das Haager Reglement als Instruktion noch eine große Aufgabe vor sich hat auch in Deutschland, vgl. das Generalstabsheft, dazu Meurer 17, Anm. 4, und Zorn 4, Anm. 3.

[2]) Interessant ist ein Citat Zorns (S. 134, Anm. 2), aus den Eingangsworten der Petersburger Konvention, die übrigens auch wie der Manuel als Kriegsziel unrichtigerweise nur die Schwächung des Feindes angab. Es lautet: «. . . . cette commission ayant fixé, d'un commun accord, les limites techniques où les nécessités de la guerre doivent s'arrêter devant les exigences de l'humanité . . . .» Hiezu vergleiche man nicht nur die Aussprüche Moltkes und v. Hartmanns, sondern hauptsächlich die Actes der Genfer Konvention von 1906, die auf Seite 244 besagen: «Il faut nettement dire, que, tant qu'il y aura des guerres, les exigences militaires resteront prépondérantes et que l'humanité ne gagnerait pas beaucoup à l'adoption de regles destinées par la force des choses à rester à l'état de lettre morte.

recht das subjektive Recht gewähren, zu handeln, wie es die Lage erfordert. Um den gegebenen Vergleich mit dem Notstand des Strafrechtes herbeizuziehen — der Krieg ist in seiner ganzen Dauer ein Notstand der Nation. Er entscheidet über das Höchste, was dem Menschen, was dem Staate gegeben: «Gesundheit und Leben der Bürger, Wohlstand und Existenz des Staates, Ehre der Nation» (Lueder). Das ausgebildete Strafrecht, das besser ausgebildete Zivilrecht geben dem einzelnen in einem solchen Kampfe um Leib und Leben das uneingeschränkte Recht der Selbsthilfe — sollte das junge, noch sehr der Ausbildung bedürftige Völkerrecht diese uneingeschränkte Selbsthilfe dem Staate versagen?

Aber auch heute noch finden sich Vertreter anderer Ansichten. So will Westlake die «necessitas belli» überhaupt nicht anerkennen. Andere wollen gewissen Regeln des Kriegsrechtes unbedingt bindende Kraft beimessen. Wo aber liegt die Grenze? Welches Merkmal ist uns gegeben zur Unterscheidung? Kann eine Kodifikation bei einzelnen Regeln die Kriegsräson ausschließen?

Nein, keine einzige Regel auch eines kodifizierten Kriegsrechtes ist sicher vor ihrer Nichtachtung bei militärischer Notwendigkeit. Auch nicht, wie man vielleicht zu allererst glauben möchte, die am frühesten und am meisten anerkannten Regeln der Genfer Konvention. Man lese die Beispiele Meurers, Lueders (Kavallerie-Attacke über Verwundete), die Novelle Lilienkrons «In der Mittagsstunde»,[1]) — man denke an das Wort Moltkes: «Hiezu muß jedes nicht geradezu verwerfliche Mittel freistehen.

Also doch eine Einschränkung! Wer gibt den Maßstab hiefür, was verwerflich sei, und was nicht? Der muß doch wohl jedem innewohnen, kann nicht von außen gegeben werden — und so wird dennoch im letzten Ende Moltke Recht behalten, daß die allmählich fortschreitende Gesittung allein die Kriegführung zu mildern imstande sein wird». —

[1]) Lilienkron, «Kriegsnovellen», sämtliche Werke I, 17.

II.

Erstes Kapitel.

Der Begriff des Kriegführenden.

A. Die Entwicklung des Begriffs.

§ 3. Allgemeines.

Das berufenste Streitmittel des Staates ist «der Vater des Vaterlandes», der Soldat.

Liebe führt in seinem Buch «Der Soldat in der deutschen Vergangenheit» vier große Entwicklungsstufen der staatlichen Wehrverfassungen auf, die sich nach ihm bei allen Völkern gezeigt haben. Doch macht die Schweiz hievon eine Ausnahme, in ihr galt jederzeit der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht, der heute in ihr auch zur reinsten Durchführung gelangt ist. Die vier Stufen sind die folgenden:

1. Waffenpflicht jedes Waffenfähigen;
2. Waffenrecht einer bevorrechteten Klasse;
3. Erwerbsfreiheit des Söldners;
4. Allgemeine Dienstpflicht: Volksheer.[1])

Solange jeder Mann zugleich Soldat war,[2]) solange sich nicht selten auch Frauen unter die Kämpfenden reihten, mußten alle Untertanen der sich bekriegenden Staaten zu Feinden werden. Als hernach ein besonderer Kriegerstand heranwuchs, hielt er wohl das Kämpfen für sein alleiniges

---

[1]) Liebe, «Der Soldat in der deutschen Vergangenheit», Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, Bd. I, Seite 6.

[2]) Vgl. hiezu ethymologisch wer, vir, populus populare im Gegensatz zu exercitus, legio.

Recht, folgerte aber keineswegs weiter, daß nur Kämpfende auch bekämpft werden dürften. Eine unterscheidende Behandlung der gegnerischen Staatsangehörigen konnte sich erst durchsetzen mit der Anerkennung des Satzes, daß nur Staaten Feinde sind.

Heute ist die allgemeine Wehrpflicht in fast allen europäischen Staaten zur Durchführung gelangt.[1]) Sie entspricht dem Bedürfnis der Staaten am besten, da sie die reichste und zuverlässigste Kraftentfaltung bedeutet. Diese Kraftentfaltung einzuschränken durch völkerrechtliche Regeln ist nach heutiger Auffassung undenkbar.

Grundsätzlich ist damit aber auch nach Rousseaus Idee der Kreis der Kriegführenden geschlossen. Allein die Entwicklung ist über Rousseau hinausgegangen. Auch der einzelne Untertan ist seinem Staate gegenüber nicht rechtlos. Für immer vorbei sind jene Zeiten, wo ein Fürst seine Untertanen verkaufte. Neben der Pflicht zur Vaterlandsverteidigung steht heute unbestritten ein Recht zur Vaterlandsverteidigung.[2]) Als staatliche Kriegführende können deshalb neben der staatlich einberufenen Truppenmacht auch Freiwillige in Betracht kommen.

Man hat eingewandt, diese Erweiterung laufe der Lehre Rousseaus zuwider.[3]) In Wahrheit bedeutet sie aber nicht Widerspruch, sondern Fortentwicklung. Die heutige Zeit, die dem Bürger im Frieden so große Teilnahme am Staatsleben einräumt, kann ihm diese im Kriege nicht gänzlich versagen und ihn damit rechtlos machen. Keineswegs wird damit der Krieg zur «relation d'homme à homme», er bleibt ein Rechtsverhältnis zwischen Staaten, in dem die einzelnen «ne sont ennemis qu'accidentellement . . . comme défenseurs de la patrie».

---

[1]) Ausnahmen bilden nur noch England und Belgien. — Für die Entwicklung des Heerwesens durch die fortschreitende Kultur vergleiche vorzüglich: Max Jähns «Heeresverfassungen und Völkerleben» 1885.

[2]) Vgl. v. Martens «ce droit est sacré», in seiner Rede vom 20. Juni, abgedruckt im Anhang; sowie die übrigen Reden auf den Konferenzen.

[3]) Vgl. die Anmerkungen bei Zorn, S. 52 und 53, dagegen desselben Ausführungen im Anschluß an Beernaert, S. 42.

Aber die Ausführungen über den aktiven und passiven Kriegsstand haben gezeigt, daß es von höchster Wichtigkeit ist, die Angehörigen des einen unterscheiden zu können von denen des andern.

Das Haager Reglement hat deshalb in seinen ersten Artikeln bestimmt, wer den aktiven Kriegsstand habe, d. h. wer im Falle der Gefangennahme ein Recht habe auf Kriegsgefangenschaft.

Die Verhandlungen der Konferenzen von 1874 und 1899 über diesen Punkt waren sehr erregt. Es zeigte sich, daß hier die Militärmächte naturgemäß einen anderen Standpunkt einnehmen als die Kleinstaaten. Professor Hilty, der Oberauditor der schweizerischen Armee schrieb hierüber nach den Verhandlungen von 1874:[1]) «Diese Frage, welche Streitkräfte als berechtigte Kriegführende (belligérants, oder combattants im weiteren Sinne) zu betrachten seien, ist eine in allen Kriegen immer neu auftauchende, weil es eine solche ist, in der die Interessen weit auseinander gehen.»

Die großen Staaten mit stehenden Armeen und die großen Heerführer werden stets geneigt sein, den Krieg als eine Art regelmäßigen, kunstgerechten Duells zwischen dazu eigens geschulten und einheitlich geleiteten Truppenkörpern zu betrachten, und es läßt sich auch nicht leugnen, daß der Krieg, insofern er lediglich als eine Art von Prozeßverfahren behufs Schlichtung völkerrechtlicher Streitigkeiten angesehen wird, auf diese Weise einen geordneten Verlauf erhielte, wobei die Regeln eines zivilisierten Kriegsrechtes in der Tat weit leichter und vollständiger durch Befehle von oben herab zu handhaben sein würden. Der Fehler besteht einzig darin, daß dies der Tod der kleinen Staaten ist, die in einem solchen Duell nicht mit auch nur annähernd gleichen Kräften aufzutreten vermögen.

Gewiß liegt es auch im Interesse der Kleinstaaten, daß ein Krieg, der nicht über ihre Existenz entscheidet, nur von

---

[1]) In den schweizerischen Blättern für Kriegsverwaltung, Bd. 15, Nr. 1-5; Seite 49 ff.

regulären Truppen ausgefochten wird, und andererseits wird auch eine Militärmacht im Ringen um ihre Souveränität, sei es über das ganze Staatsgebiet oder nur einen Teil desselben, den letzten Mann ins Feld stellen.[1]) Aber während ein solcher Krieg für die Militärmächte eine seltene Ausnahme darstellt, haben ihn die Kleinstaaten als Regel vor Augen.

Der Streitpunkt war der zu gestattende Umfang der Volkserhebung; 1874 wurde ein gegen sie zielender Artikel zu Fall gebracht,[2]) 1899 sollte ein für sie eintretender Artikel Aufnahme finden. Da auch dies zweite Mal der Streit wieder in seinem ganzen Umfang sich erhob, erscheint es für diese Arbeit zweckmäßig nur auf die späteren Verhandlungen ausführlicher einzutreten. Das muß an dieser Stelle schon geschehen, weil der Art. 1 in den Kampf einbezogen wurde in der richtigen und wichtigen Erkenntnis, daß er das Prinzip ausspreche.

§ 4. Die Verhandlungen der Haager Konferenzen von 1899[3]) und 1907.

In der Erinnerung an die heißen Kämpfe, die in Brüssel die Festlegung des Begriffes der Kriegführenden hervor-

---

[1]) Vgl. die Ausführungen des niederländischen Delegierten, Generals den Beer Poortugael, Protokolle III, 153 f, und den Rolinschen Kommissionsbericht III, 35 f, ebenso den § 7 hienach.

[2]) Der Art. 9 des russischen Entwurfes enthielt den Zusatz: «Les bandes armées ne répondant pas aux conditions mentionnées ci-dessus n'ont pas les droits des belligérants, elles ne sont pas considérées comme des ennemis réguliers et, en cas de capture sont poursuivies judiciairement», Actes de la Conference de Bruxelles 1874, S. 10. Außerdem bestimmte Art. 46 des Entwurfs: Les individus faisant partie de la population d'un pays dans lequel le pouvoir de l'ennemi est déjà établi, et qui se soulèvent contre lui les armes à la main, peuvent être déférés à la justice et ne sont pas considérés comme prisonniers de guerre. Beide Artikel wurden im Interesse der Einigung fallen gelassen.

[3]) Um ein möglichst genaues Bild der Verhandlungen zu geben, sind die drei Hauptreden der Sitzung vom 20. Juni 1899 im Anhang vollständig abgedruckt. Zu vgl. Protokolle III, 150, ferner Meurer 86—95, Zorn 49—59.

gerufen hatte, verschob man 1899 die Lösung der delikaten Frage auf das Ende.[1]) Zur Beratung standen die Art. 9, 10 und 11 der Deklaration, dazu ein englischer (Referent Ardagh) und ein schweizerischer Antrag (Referent Künzli). Letzterer wurde jedoch zugunsten des englischen Antrages zurückgezogen.[2])

Derselbe hat folgenden Wortlaut:

« Rien dans ce chapitre ne doit être considéré comme tendant à amoindrir ou à supprimer le droit qui appartient à la population d'un pays envahi de remplir son devoir, d'opposer aux envahisseurs, par tous les moyens licites, la resistance patriotique la plus énergique. »

Der schweizerische Antrag hatte gelautet:

« Il ne pourra être exercé de représailles sur la population du territoire occupé pour avoir pris ouvertement les armes contre l'envahisseur. »

Die Verhandlungen gipfeln in drei Reden; es sind dies: die Rede des Präsidenten, die Rede des schweizerischen Delegierten zur Verteidigung des englischen Antrages, und die Entgegnung des deutschen Delegierten.

Zeigt uns die erste den Vertreter des Völkerrechts, dem nur daran liegt zu einem Ausgleich zu kommen, so begegnen uns in den letztern die Soldaten, die ihrem Auftrag getreu Klarheit wollen, und beherrscht sind von dem Wunsche, der Auffassung ihrer Regierung zum Siege zu verhelfen.

Da war eine gute Verständigung unmöglich. Sie kam dennoch scheinbar zustande, durch die diplomatischen Worte des Franzosen Bourgeois im Verein mit folgender Erklärung des Präsidenten, die auch aufgenommen wurde in die Einleitung des Abkommens: [3])

---

[1]) Die Beratungen wurden mit den Artikeln über die Kriegsgefangenen begonnen, vgl. Protokolle III, 85.

[2]) Unrichtig ist die Darstellung Zorns, wonach «Künzli nach der hervorragenden Rede des Oberst von Schwarzhoff seinen Antrag schließlich zurückzog und sich auf den Antrag Ardagh beschränken zu wollen erklärte» (S. 41). Vielmehr schloß sich Künzli dem englischen als gleichbedeutendem sofort an; vergleiche im Anhang den Eingang seiner Rede.

[3]) Die vorausgehende Rede des Präsidenten siehe im Anhang.

« La Conférence est unanime à penser qu'il est hautement désirable, que les usages de la guerre soient définis et réglés. Elle a, dans cet esprit, adopté un grand nombre de dispositions, qui ont pour objet de déterminer les droits des belligérants et des populations, et pour but d'adoucir les maux de la guerre autant les nécessités militaires le permettent. Il n'a pas été possible toutefois, de concerter dés maintenant des stipulations s'étendant à tous les cas qui se présentent dans la pratique.

D'autre part, il n'a pu entrer dans les intentions de la Conférence que les cas non-prévus fussent, faute de stipulation écrite, laissés à l'appréciation arbitraire de ceux qui dirigent les armées.[1])

En attendant qu'un code tout-à-fait complet des lois de la guerre puisse être édicté, la Conférence juge opportun de constater que dans les cas non compris dans l'arrangement de ce jour, les populations et les belligérants restent sous la sauvegarde et sous l'empire des principes du droit des gens, tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois d'humanité et des exigences de la conscience publique.

C'est dans ce sens que doivent s'entendre notamment les articles 9 et 10 adoptés par la Conférence.»

Abgesehen von dieser sehr unklaren «Erklärung» steht das Resultat von 1899 dem von 1874 gleich, wobei den Art. 9, 10 und 11 der Brüsseler Deklaration die heutigen Artikel 1, 2 und 3 entsprechen. Neu ist einzig im letzten Absatz des Art. 1 die Einfügung «oder Freiwilligen-Korps».

[1]) Gegenüber diesem unverständlichen Mißtrauensvotum vergleiche man die gesunde Ansicht des Art. 25 des Genfer Abkommens (auch Art. 14,2 dortselbst): «Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Heere haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne des gegenwärtigen Abkommens zu sorgen».

Die Konferenz von 1907[1]) hat sodann im Art. 2 eingefügt «wenn sie die Waffen offen führt», ein Zusatz der m. E. selbstverständlich und in der Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Krieges inbegriffen ist.[2]) Jedenfalls ist zu beachten, daß Künzli 1899 sich niemals zum Verteidiger der vêpres siciliennes aufwarf, er dachte nur an offenen, ehrlichen Kampf mit allen Mitteln, gerade wie ja auch der unten zitierte Artikel der schweizerischen Felddienstordnung nur diejenigen als Kriegführende anerkennen will, die «die allgemeinen Kriegsgebräuche beobachten». Viele Vorwürfe schießen deshalb über ihr Ziel hinaus. Hingegen sei uneingeschränkt zugegeben, daß es schwer, wenn nicht unmög-

---

[1]) Vergl. die Protokolle der zweiten Konferenz. Bis jetzt ist erst Band I erschienen, er enthält das Programm, die Liste der Delegierten, die Protokolle der Plenarsitzungen, die Kommissionsberichte, und die vereinbarten Abkommen. Die Protokolle der zweiten (landkriegsrechtlichen) Kommission und ihrer Unterkommissionen soll der III. Band enthalten. Über die Vervollständigung des landkriegsrechtlichen Abkommens (den zweiten Punkt des russischen Programms, Protokolle I, 17) wurde beraten in den vier ersten Sitzungen der ersten Unterkommission (Präsident der Belgier A. Beernaert) der zweiten Kommission, in den zwei ersten Sitzungen der zweiten Kommission (Präsident der Deutsche Baron Marschall von Bieberstein), und in der vierten Plenarsitzung (Präsident der Russe Nelidow) vom 17. August 1907.

[2]) Die gleiche Ansicht tritt uns in den Protokollen der zweiten Haager Konferenz entgegen. Der Bericht an die Plenarsitzung sagt hierüber (Protokolle der zweiten Konferenz I. 97): «Il a paru à la Sous-Commission que cette condition n'avait d'autre portée que de préciser ce qui se trouve déjà dans le texte primitif sans en modifier le sens au préjudice de la population intéressée. Aussi la proposition a-t-elle été adoptée à la forte majorité de 30 voix contre 3.» Daß sich hierbei, wie weiter berichtet wird, die Delegierten der Schweiz (sowie Montenegros) der Stimmabgabe enthielten, ist sehr zu bedauern, weil diese Enthaltung leicht, und gewiß ungerechtfertigterweise so gedeutet werden könnte, als träte die Schweiz für einen Meuchelkampf ein. Vielleicht erklärt der III. Band der Protokolle diese eigentümliche Enthaltung, im übrigen wird die vorliegende Arbeit erweisen, daß die Haltung der Schweiz in dieser Frage stets untadelig war.

Mit der Aufnahme der besprochenen Bedingung ins Reglement erledigt sich auch die Behauptung Zorns (69), das «sans avoir eu le temps de s'organiser conformement à l'art premier» mache «jede Regelung und vor allem die Pflicht des offenen Tragens der Waffen illusorisch».

lich sein dürfte, die einmal inszenierte Volksbewegung in den gewünschten Schranken zu halten. Man kann daher Rolin Jaequemyns (Revue 1875, 109 ff.) nur zustimmen, daß die Volkserhebung ein Kriegsmittel sei «qu'il importe de regarder en face, non à travers le prisme héroique de certains épisodes fameux, mais dans sa misérable et ordinaire réalité.»

Daß sich die Konferenz von 1907 auf (besonders hinsichtlich des ersten Abschnittes) unwesentliche kleine Verbesserungen beschränken wollte, geht schon aus den Worten des Berichterstatters für das landkriegsrechtliche Abkommen, des österreichischen Barons Giesl v. Gieslingen hervor. Er führte auf der Plenarsitzung vom 17. August, der einzigen Plenarsitzung über das Landkriegsabkommen, aus:[1])

Ainsi que l'a dit M. le Président, dans son discours d'ouverture, «l'oeuvre de 1899 est satisfaisante . . . Elle constitue un ensemble de règles que les Hautes Parties Contractantes s'engagent à imposer à leurs troupes et qui forment ainsi un lien puissament conventionnel.»

Grâce à l'esprit de large conciliation qui régnait dans l'assemblée, la discussion a abouti à un accord presque unanime et, dès la première séance de la deuxième Conférence, l'adhésion de la Suisse et de Chine est venue le rendre presque complet.

Les amendements qui ont été proposés procèdent, non du besoin de remanier le Règlement de 1899, mais d'y apporter quelques améliorations de détail. Ce ne sont que des retouches, qui ne modifient en rien les parties essentielles de l'œuvre accomplie.

Auf diese kleinen Änderungen ist ihrer Bedeutung gemäß im folgenden eingegangen, z. T. sind sie auch lediglich im Anhang durch den Druck hervorgehoben.

[1]) Protokolle der zweiten Konferenz I. 96; zu vergleichen den Bericht des Redaktionskomites durch Louis Renault ebenda I. 581 f.

B. Das geltende Recht.

§ 5. Das System des Reglements.

Die Konferenz hat in Art. 1 die Rechte eines Kriegführenden zugestanden:

1. dem Heer (gleichviel ob stehende Armee, Miliz oder Freiwillige).

2. Neben dem Heer solchen Milizen und Freiwilligenkorps, welche den aufgestellten Organisationsbedingungen nachkommen.

3. Diesen Kategorien schließt der Art. 2 die Volkserhebung im nichtokkupierten Gebiet als gleichberechtigt an.

Zorn findet diese Einteilung unglücklich und möchte lieber unterscheiden:

1. reguläre Truppen (mit im Frieden ausgearbeiteter Organisation, z. B. Armee, Miliz, Landwehr, Landsturm, Nationalgarde)[1])

2. irreguläre Truppen (ohne im Frieden ausgearbeitete Organisation, z. B. Freikorps, levée en masse).

M. E. ist für das Völkerrecht die Einteilung des Reglements klarer und logischer. Sie zeigt uns folgendes System:

I. Organisierte Truppen.

1. Das Heer — ob hiezu auch der Landsturm zu rechnen sei, entscheidet das Staatsrecht. Für Deutschland ist gegen Lueder und Zorn, und mit Meurer und Laband daran festzuhalten, daß der Landsturm wohl «zur bewaffneten Macht» nicht aber zur Armee gehört.[2]) Ebenso bildete der schwei-

---

[1]) Diese Nebeneinanderstellung ist unrichtig, das Verhältnis der aufgezählten Arten zueinander ist ein ganz verschiedenes. Während Armee und Miliz gleichbedeutend sind, bildet die Landwehr eine Unterabteilung der Armee (nach Zorn S. 39, Anm. 2 und S. 63, Anm. 1, auch der Landsturm und die Nationalgarden), während wenigstens in Deutschland der Landsturm mit der Armee überhaupt nicht im Zusammenhang steht, sondern nur zur «bewaffneten Macht» gehört, vgl. unten unter I, 1.

[2]) Lueder 374, Zorn 39, Anm. 2, Meurer 97, Laband, das Staatsrecht des deutschen Reiches, 3. Aufl., 1902, S. 261, dazu das Gesetz betreffend Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (R. G. Bl. S. 11) Art. 23 und 24.

zerische Landsturm wohl «einen Teil der gesetzlich organisierten Wehrkraft»,[1]) nicht aber einen Teil der Armee, bis zum Inkrafttreten der Militärorganisation vom 12. April 1907, deren Art. 35 ihn als Heeresklasse aufzählt.[2])

2. Außerhalb des Heeresstandes stehende organisierte Truppen. Der Art. 1 gibt die Mindestforderung dieser Organisation.

II. Unorganisierte Massen.

Die Volkserhebung im nicht-okkupierten Gebiet.

Für das Völkerrecht ist es gleichgültig, ob schon in Friedenszeit eine Organisation vorhanden ist. Sein Interesse erwacht erst, wenn die Kriegführenden völkerrechtlichen Boden betreten, d. h. wenn der Krieg beginnt; ob in diesem Moment eine Organisation da ist oder nicht, darum handelt es sich einzig. —

Als erste Klasse der Kriegführenden ist das Heer genannt, weil es das erste und das ordentliche Streitmittel des Staates ist. Ihm werden die organisierten Hilfsverbände gleichgestellt.

Hiemit ist grundsätzlich der Kreis der «Kriegführenden» geschlossen.

Als Ausnahme, einer modernen Weiterentwicklung entstammend, gelten aber nach Art. 2 auch außerhalb aller Organisation stehende Massen im nichtokkupierten Gebiet als Kriegführende.

Es erhellt, die Konferenz hat klar geschieden:

Grundsätzlich können nur organisierte Truppen als ordentliche Kriegführende anerkannt werden.

Ausnahmsweise aber gelten auch unorganisierte Massen als — außerordentliche — Kriegführende, solange sie in unbesetztem Gebiet und ehrlich kämpfen.

---

[1]) Bundesgesetz betreffend den Landsturm der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Dezember 1886.

[2]) Die Unterscheidung ist von praktischer Bedeutung, vergleiche z. B. den Art. 31 des deutschen und den Art. 3 des schweizerischen Gesetzes.

In dieser deutlichen Hervorhebung der Wichtigkeit einer Organisation scheint mir die Bedeutung und Richtigkeit der Einteilung des Reglements zu liegen.

Sie zeigt uns klar dieselbe Meinung, in der der schweizerische Oberst de Techtermann die Organisation als unbedingtes Erfordernis aufstellt, mit den Worten schließend, «Hors de là, point de salut».[1])

§ 6. Organisierte Truppen.

H. R. Art. 1.

I. Das Heer: Der Staat ist völkerrechtlich befugt, alle seine Untertanen zur Kriegführung zu verwenden. Wer vom Staate zur Kriegführung aufgeboten wird, ist Angehöriger des aktiven Kriegsstandes.[2]) Ob er für diese Verwendung schon in Friedenszeiten geschult worden ist, oder ob er in drohender Kriegesnot zum erstenmal zu den Waffen eilt, ist hiebei gleichgültig.

Für das Völkerrecht sind belanglos alle Einteilungen nach:

1. Nationalität der Heeres-Angehörigen: Staats-Angehörige oder Fremde;[3]) beide haben bei ihrer Ergreifung Anspruch auf Kriegsgefangenschaft, ausgenommen die letzteren, soweit sie Angehörige des bekriegten Staates sind, dann begehen sie mit ihrem Eintritt in die Armee des Feindes ein Verbrechen gegen ihren Staat, der sie bei ihrer etwaigen Gefangennahme zur Verantwortung ziehen wird.[4])

---

[1]) A. de Techtermann, «Du Landsturm», Lettres d'un soldat aux jeunes et aux vieux. Neuchâtel 1892. — Vergl. das Zitat im folg. § 7.

[2]) Das Völkerrecht steht auch einer Einreihung von Frauen nicht entgegen, doch dürfte ihnen das rote Kreuz ein schöneres und passenderes Tätigkeitsfeld eröffnen.

[3]) Letztere werden z. B. von Frankreich und Holland in ihren Kolonien verwandt.

[4]) Vergl. Fauchille bei Bonfils 584 f.; deutsches Strafgesetzbuch § 88.

2. Dienstdauer im Frieden: stehendes Heer, Milizheer, ohne Friedensdienst;[1]) obschon das für eine innerstaatliche Angelegenheit selbstverständlich ist, hebt es der letzte Absatz des Art. 1 noch ausdrücklich hervor, vielleicht weil, nach den Brüsseler Protokollen, diese Unterscheidung ungeschickterweise beständig mit der Hauptfrage verquickt wurde.[2])

3. Dienstverhältnis: Wehrpflichtige, Freiwillige, Söldner[3]);

Grundsätzlich verbietet das Völkerrecht auch eine Einstellung von unzivilisierten Truppen nicht[4]). Aber mit ihrer Verwendung übernimmt der betreffende Staat die Verantwortung, mit eventueller Schadenersatzpflicht nach Art. 3 des Abkommens, für die genaue Innehaltung der Bestimmungen des Reglements durch diese Truppen. Da nun eine solche Innehaltung bei der heutigen Kriegführung, die oft die selbständige Betätigung des einzelnen erfordert, ausgeschlossen ist, ergibt sich die tatsächliche Unzulässigkeit der Einstellung von Wilden. Dieser Ansicht schließen sich auch Bonfils und Pillet an, freilich beide mit dem Bemerken, daß die Turkos von 1870 keine Wilden gewesen seien.[5]) Ihre Verstöße gegen das Völkerrecht lassen sich allerdings auch unter dieser Annahme erklären, wenn man

---

[1]) Europäische Milizheere in Schweden, der Schweiz, Norwegen, Montenegro, z. T. England. — Ohne Friedensdienst ist, nach der Wehrordnung vom 28. September 1875/22. November 1888, § 116, 5 die Landwehr zweiten Aufgebots in Deutschland, ebenso, wenigstens tatsächtlich, einstweilen der schweizerische Landsturm, obschon er eine Heeresklasse bildet. Die Bundesversammlung hat nach Art. 123 der Militärorganisation das Recht, ihn zu besonderen Zwecken für einen bis drei Tage einzuberufen.

[2]) Vgl. Hilty «Die Brüsseler Protokolle über das Kriegsrecht zivilisierter Staaten» in den schweizerischen Blättern für Kriegsverwaltung XV. S. 53 f. und Anm. 6.

[3]) Beide letztern Kategorien in England; Freiwillige aber auch in den modernen freiwilligen Automobilkorps; und außerdem im Landsturm, vergl. Ges. betr. Änderungen der Wehrpflicht von 1888 § 30, und schweizerische Militärorganisation Art. 35.

[4]) Ebenso Generalstabsheft 10.

[5]) Bonfils 572. Pillet 40.

in Betracht zieht, wie von «zivilisierter Seite» auf sie eingewirkt wurde.[1])

II. Außerhalb des Heeresverbandes stehende Truppen: Auch die ausgedehnteste — stets durch wirtschaftliche Rücksichten mitbestimmte — Heranziehung der Untertanen zum Instruktionsdienst wird nicht alle Verteidigungskräfte eines Landes erschöpfen. Das Reglement kennt deshalb noch außerhalb des Heeresverbandes stehende organisierte Truppen, wobei es für letztere Eigenschaft folgende Erfordernisse aufstellt — die bei den Angehörigen des Heeres als selbstverständlich vorausgesetzt werden:

1. Ein verantwortlicher Führer.

Über Person und Eignung des Führers ist nichts vorgeschrieben. Er braucht insbesondere nicht Offizier zu sein, was von früheren Schriftstellern mehrfach verlangt wurde[2]).

Er ist verantwortlich seinem Staate gegenüber. Dieser erhält dadurch die Möglichkeit, auch diese irregulären Truppen seinen Zwecken nutzbar zu machen. Daß er die Möglichkeit eines Einwirkens haben muß, ergibt sich auch daraus, daß seine Verantwortlichkeit, nach Art. 3 des Abkommens mit eventueller Schadenersatzpflicht, sich erstreckt auf die außerhalb des Heeresverbandes stehenden Truppen.

Diese Verantwortlichkeit — des Führers sowohl als des übergeordneten Staates — darf nicht ungebührlich ausgedehnt werden. Es gilt vielmehr hier wie überall im Völkerrecht der Grundsatz von Treu und Glauben[3]). Gerechtfertigt ist es, wenn der ehemalige Bundespräsident Welti gegen zu weit gehende Forderungen ausführte[4]): «Wem ist es je eingefallen,

---

[1]) Zu vergl. der berüchtigte Aufruf in der Indépendance algérienne abgedruckt in der Revue III, S. 308.

[2]) Vergl. die bei Lueder 380, Anm. 11, Zit.

[3]) Vergl. den Art. 37 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907.

[4]) Welti ist hier aus folgenden Gründen zitiert: v. Schwarzhoff berief sich 1899 am Ende seiner Rede (vergl. den Anhang) gegen den englischen Antrag darauf, der Schweizer Oberst Hammer habe in Brüssel zugegeben,

den Bataillonskommandanten einer regulären Armee für völkerrechtswidrige Handlungen einer Patrouille, oder eines einzelnen Mannes aus seinem Korps verantwortlich zu erklären. Und die Pflicht eines Landsturmchefs soll weiter ausgedehnt, seine Verantwortung ungleich schwerer gemacht werden, weil er kein zum voraus organisiertes Korps befehligt, wie es bei jenem der Fall ist? Wer an der Spitze einer regulären o d e r eines Freiwilligen-Korps alles tut, um unerlaubte Handlungen zu vermeiden, den kann man vernünftigerweise für den Fall nicht verantwortlich erklären, wenn sie nun trotzdem und wider seinen Willen begangen werden[1]).

Solche Übertretungen sind bisher in allen Kriegen vorgekommen, und werden auch weiterhin, wenn auch hoffentlich weniger zahlreich vorkommen. Der Krieg 70/71 hat aber gezeigt, daß sie weit mehr durch Unkenntnis als durch bösen Willen verursacht waren, und hier liegt deshalb ein Hauptfeld für die Tätigkeit der Kontrahenten des Abkommens[2]).

Mit dem verantwortlichen Führer ist dem geforderten Zusammenhang mit dem Staate Genüge geleistet. Es ist keinesfalls Autorisation durch den Heimatstaat notwendig.

Die Deutschen verlangten allerdings 1870: «Jeder Gefangene, der als Kriegsgefangener behandelt sein will, hat

---

daß die Militärmächte den Wünschen der Kleinstaaten nach Anerkennung der Volkserhebung nicht nachkommen könnten. Künzli anerkannte dies (Protokolle III. 158), wandte aber ein, daß inzwischen der Bundespräsident, Emil Welti, sich zu der Frage geäußert habe, und daß er deshalb diese Äußerungen als für ihn maßgebend betrachte. Es handelt sich hier um eine Reihe von Artikeln, die in der Neuen Züricher Zeitung von 1875 am 9., 10. und 11. Februar erschienen, unter dem Titel «Der Brüsseler Kongreß, und die preußische Landsturm-Verordnung vom Jahre 1813» von einem schweizerischen Milizoffizier. In der Biographie «Bundesrat Emil Welti, ein Lebensbild», Aarau 1903, S. 42, teilt Dr. Weber mit, daß diese Aufsätze von Welti stammen. Sie finden sich im Anhang der Biographie abgedruckt. Der Einfluß, den sie nach Künzlis Worten auf die schweizerische Haltung ausübten, läßt ihre Anführung wünschenswert erscheinen.

[1]) Welti a. a. O. (Abgedruckt im Anhang der Biographie) S. 9.

[2]) Vergl. oben S. 16 und Anm. 1 und 2.

über seine Eigenschaft als französischer Soldat durch eine von der gesetzlichen Behörde erlassene und an seine Person gerichtete Ordre den Nachweis zu führen, daß er zur Fahne einberufen und in die Listen eines durch die französische Regierung eingerichteten Korps eingetragen ist»[1]). Sie wurden zu solchen Maßregeln gezwungen durch die mit den Franktireurs gemachten Erfahrungen. Heute erkennt aber auch das Generalstabsheft im Anschluß an Lueder an, daß dem Fortfallen der Forderung staatlicher Organisation kaum ein Bedenken entgegenstehe — einzeln auftretenden feindlichen Individuen aber werde der Nachweis der Zugehörigkeit zu einem organisierten Verbande nicht erlassen werden können. Eine Meinung, der man sicher nur beipflichten kann.

Als unrichtig muß zurückgewiesen werden, was Bonfils sagt: «Erste Bedingung: Die Freikorps müssen von der Regierung, in deren Namen sie kämpfen, nicht nur anerkannt, sondern auch ermächtigt worden sein. Diese Bedingung ist klar und unerläßlich. Sie ist die wichtigste von allen; sie wird selbstverständlich von sämtlichen Schriftstellern gefordert. Einige halten sie sogar für ausreichend».[2]) Ebenso ist gegen Bonfils zu betonen, daß der verantwortliche Führer durchaus selbständig ist und insbesondere nicht einem Heerführer zu unterstehen braucht. Praktisch wird natürlich ein «In-die-Hand-arbeiten» im eigenen Interesse liegen, es ist aber keineswegs vom Völkerrechte gefordert.

2. Ein bestimmtes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen.

Über die Bedeutung des «aus der Ferne erkennbar» läßt sich streiten. Die ursprüngliche Idee war «auf Schußweite». So schreibt Lueder (382) «ein deutlich sichtbares, auch aus der Entfernung prima facie (Lieber) mindestens auf Flintenschußweite sicher erkennbares Erkennungszeichen».

---

[1]) Vergl. besonders Meurer 83 ff. und Zit., dazu Lueder 375 ff. und Zit., Generalstabsheft 5 f.

[2]) Bonfils 583, gegen ihn für die im Text vertretene Ansicht, besonders Meurer 97. Für ausreichend hält diese «erste Bedingung» Wheaton, Elements of international law, ed by Beach Lawrence 1864, 627.

Die gleiche Ansicht vertritt v. Schwarzhoff in seiner Rede, aber er widerspricht sich selbst, wenn er hierauf sagt, es genüge eine Armbinde.[1]) Soll man die auf Schußweite erkennen? Mit vollem Recht schrieb Welti (a. a. O. 9): «Wer bestimmt diese Entfernung? Wenn sie, wie man der Natur der Sache nach annehmen muß, so groß ist, als die Tragweite der neuen Handfeuerwaffen, so geht man auch hier wieder über die Grenzen der Möglichkeit hinaus . . .»

Wohl in dieser Erkenntnis verlangt das Reichsgesetz betr. Änderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 im § 32 nur noch: «Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden», während vorher der § 5 des Reichsgesetzes vom 12. Februar 1875 bestimmt hatte: «Der Landsturm erhält bei seiner Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen.»

Bei der heutigen Tragweite der Geschosse ist die Unmöglichkeit einer so aufgefaßten Anforderung zu genügen, noch viel einleuchtender — wollte man nicht Harlekinstrachten vorschreiben. Wie könnte man auch zu derselben Zeit, wo die regulären Truppen sich der Sicht durch neutrale Uniformfarben möglichst zu entziehen suchen, von den irregulären verlangen, sie sollten sich auf Schußweite deutlich erkennbar machen! Auch wenn man das «erkennbar» nur für bewaffnete Augen gelten lassen wollte, würde dem Erfordernis bei weitem nicht immer genügt werden können.

Wo es sich um einen Fernkampf handelt, da werden Formation, Verhalten, die offen getragenen Waffen weit eher den Feind verraten als eine Armbinde.

Aber voraussichtlich wird es sich für solche Truppen selten um einen Fernkampf handeln. Viel näher liegt der Gedanke an den kleinen Krieg: Hinterhalt, Überfall, Zerstörung von Verkehrslinien, Betreibungen, — an den Dienst hinter der Armee — also um lauter Zusammentreffen auf weit kürzere Entfernung.

---

[1]) Ebenso in Brüssel General Voigts-Rhetz.

M. E. ist deshalb Pillet (S. 42) beizustimmen, nach dem dies zweite Erfordernis dahin geht «que le signe en question soit reconnaissable à la distance d'où l'on peut juger de la forme et de la couleur de l'habillement d'un individu». Er empfiehlt hierbei keine Armbinde zu verwenden, da eine solche leicht zu Verwechslungen mit dem Schutzzeichen des Genfer Abkommens (weiße Armbinde mit rotem Kreuz) führen könne.

Einen kleinen Vorteil werden hier die Irregulären immer haben — die Regulären brauchen ihn gewiß nicht zu fürchten. Wirklich ungenügende Abzeichen werden den Gegner zu Härten zwingen. Ob dem stets vorzubeugen ist, scheint fraglich. Jedenfalls ist eine Mütze nach Meurers (S. 99) Vorschlag praktischer als Tressen und Armbänder, weil sie die Silhouette kennzeichnet. Noch besser war die Lösung beim schweizerischen Landsturm von 1886, dem als Bekleidung vorgeschrieben waren: ein Kaput (langer, blauer Mantel), außerdem ein weicher Filzhut mit kantonaler Kokarde und der Korpsnummer, eine Feldbinde (rote Armbinde mit weißem Kreuz).[1])

Mit diesem Beispiel erledigt sich zugleich die Ansicht von Bonfils,[2]) die Bekanntmachung des Abzeichens könne als Geheimnis nicht schon in Friedenszeit erfolgen. Eine so frühzeitige Bekanntgabe muß im Gegenteil eher als vorteilhaft bezeichnet werden.

Von größerer Bedeutung ist die Feststellung, daß das Abzeichen von jedem zu tragen ist, und daß es immer zu tragen ist.[3]) Es ist darauf zu achten, daß das Zeichen nicht leicht entfernt werden kann; eine sonst eintretende Versuchung kann für das ganze Korps die übelsten Folgen haben.[4])

---

[1]) Art. 28 der «Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturms» vom 5. Dezember 1877.

[2]) Bonfils 584, an ihn anschließend ebenso Meurer 100.

[3]) Beides bestimmt gefordert von Lueder 382, ersteres gegen Bluntschli § 570, 3.

[4]) Z. B. eine Forderung der staatlichen Autorisation, wie sie deutscherseits im Kriege 70/71 erfolgte, vergl. oben.

Hiemit sind die organisatorischen Forderungen erledigt. Die folgenden zwei Bedingungen:

3. Offenes Tragen der Waffen.

4. Beobachten der Gesetze und Gebräuche des Krieges sind selbstverständlich.

Das ganze Völkerrecht ruht auf dem Grundsatze der Reciprozität. Es wird niemand durch ein Recht, sei es nun bürgerliches Recht oder Kriegsrecht, berechtigt ohne gleichzeitig verpflichtet zu werden.

Daß gerade im Kriegsrecht die Reciprozität besonders deutlich hervortritt, ist die Folge davon, daß sich hier jede Übertretung besonders schnell und schwer rächt (vergl. die unten zitierten Worte des General Foy).

Das offene Tragen der Waffen wurde wohl in Erinnerung an den Krieg 70/71 besonders als Pflicht statuiert.[1])

Übrigens beweist auch der gleich zu besprechende Art. 2, daß nur die beiden ersten Bedingungen organisatorische genannt werden können.

§ 7. Die Volkserhebung.

H. R. Art. 2.

Es ist denkbar, daß ein feindlicher Überfall so plötzlich erfolgt, daß die Bevölkerung des angegriffenen Gebietes nicht Zeit genug behält um sich gemäß Art. 1 zu organisieren. Wenn damit auch ihre militärische Brauchbarkeit dahinfällt, so geht es doch nicht an, diese Kriegführenden als Verbrecher zu behandeln, sofern sie nur die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten, insbesondere also die Waffen offen führen.

Mit dieser selbstverständlichen Bedingung gesteht ihnen deshalb der Art. 2 des Reglements die Eigenschaft von Kriegführenden zu. Er ist nach seinem jetzigen Inhalt all-

[1]) Es wäre hier z. B. an das Zirkular des Präfekten der Côte d'or vom 21. November 1870 zu erinnern, vergl. v. Hartmann in der deutschen Rundschau XIII. 461.

gemeiner Zustimmung begegnet. Seine praktische Bedeutung ist gering. Man kann es schon deshalb verstehen, daß v. Schwarzhoff ihn anfänglich zu beseitigen wünschte. Man muß diese Beseitigung aber geradezu herbeiwünschen, wenn man liest, zu welchen Mißverständnissen dieser Artikel Anlaß gegeben hat.

Der Artikel anerkennt die Volkserhebung nur im nicht besetzten Gebiet. Nach dem Art. 42 des Reglements gilt ein Gebiet als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet. Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo die Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann. Die Beschränkung des Art. 2 wird dadurch verständlich: eine Überraschung wird eben nur im nicht besetzten Gebiete möglich sein.[1])

Dennoch hat die Geschichte des Artikels, und ganz besonders die Protokollerklärung v. Martens andere Auslegungen hervorgerufen. Gegenüber dem Versuch, daraus die Zulässigkeit der levée en masse im okkupierten Gebiet abzuleiten,[2]) wie auch gegenüber der Ansicht, der Art. 2 beurteile eine solche überhaupt nicht,[3]) muß daran festgehalten werden, daß der Art. 2 sich als Ausnahme der allgemeinen Regel des Art. 1 darstellt. Eine erweiternde Interpretation ist damit ausgeschlossen, und ebenso die letztere Ansicht widerlegt.

Daß der Art. 2 sich notwendig auf das nicht besetzte Gebiet beschränken mußte, lehrt der englisch-schweizerische Antrag. Er hat auf der Konferenz zweierlei Erwiderung gefunden. Darüber vermögen auch die diplomatisch geschickten Worte des französischen Vertreters Bourgeois[4]) nicht hinwegzutäuschen. Das waren einmal die Ausführungen von

---

[1]) Darüber, daß die Beschränkung juristische und militärische Notwendigkeit war, vgl. weiter unten.

[2]) Siehe die bei Zorn 59 zitierte Stelle Mérignhacs und deren Widerlegung daselbst.

[3]) So Liszt 330. Jedenfalls ist aber die Entscheidung gefallen, wenn es auch vermieden wurde, dies in den Verhandlungen klarzustellen.

[4]) Protokolle II, 158.

v. Martens schon zum voraus, und sodann die glänzende Rede v. Schwarzhoffs. In anderer Betrachtung: eine Widerlegung vom juristischen und eine Widerlegung vom militärischen Standpunkt aus. Es scheint daher zweckmäßig, die Bedeutung des Antrages auf dem einen, wie auf dem anderen Gebiete zu prüfen. Es wird sich dabei erweisen, nicht nur, daß die Aufnahme des Antrages unmöglich war, sondern auch, daß die Beseitigung des aufgenommenen Art. 2 sehr wünschbar ist, in beiderlei Hinsicht.

«Der Krieg fordert eiserne Mannszucht und die Anspannung aller Kräfte».[1]) «Die Kriegstüchtigkeit ist erreicht, wenn die Truppe Mannszucht, und die für den Krieg notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Auf der Mannszucht beruht die ganze Zuverlässigkeit der Truppe . . . .»[2])

Die beiden Reglemente stellen diesen Satz obenan, sie verurteilen damit zugleich die Volkserhebung; dies nicht nur im Hinblick auf die eigene Unbrauchbarkeit undisziplinierter Massen (vgl. die unten zit. Worte de Techtermanns), sondern auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Disziplin bei den regulären Truppen.

Um nur einen Zeugen, aber einen Kronzeugen hiefür anzuführen, mögen die Worte des französischen Generals Foy folgen.[3])

«Dans ces luttes contre des populations armées, la fureur des troupes est toujours entraînée au delà de la volonté du chef. Autant le soldat est disposé à la générosité envers ceux qui font le même métier que lui, autant il est cruel pour les paysans armés. — Ce n'est pas un sentiment aveugle qui l'anime, c'est au contraire une appréciation exacte de la disparité des moyens, de l'espèce de trahison, et du sort affreux qu'une pareille situation lui prépare.

---

[1]) Deutsches Exerzier-Reglement für die Infanterie, vom 29. Mai 1906. Ziff. 2.

[2]) Schweizerisches Exerzier-Reglement für die Infanterie, vom 31. Dezember 1907. Ziff. 1.

[3]) Histoire des Guerres de la Péninsule sous Napoléon par le général Foy. Paris, Houdaille 1834, Tome III, p. 273—274.

Il est difficile, pour ne pas dire impossible, de maintenir la discipline contre de semblables résistances.» [1])

Gewiß wird andrerseits jeder einsichtige Beurteiler gestehen, daß ein kleines Land, wie z. B. die Schweiz, in einem Kriege, der gegen seine Existenz gerichtet ist, im Kleinkriege, im Guerillagefecht seine Rettung suchen muß, daß es nur dann auf einen günstigen Ausgang hoffen kann, wenn der Feind seine Verbindungen, seine Nachfuhr von jeder Seite, und immer von neuen Seiten her bedroht sieht, und wenn der letzte Mann seine Kraft für das Vaterland einsetzt. [2]) Diese Ansicht vertritt der Kommandant des I. schweizerischen Armeekorps, Oberst A. de Techtermann mit den Worten: [3])

«Est-ce à dire par là, que l'intervention, directe ou indirecte, armée, ou non armée, du peuple tout entier, sans distinction d'âge, de sexe, de condition sociale, dans une guerre où se joue le sort d'une nation, soit condamnable ou inutile? Loin de là. Bien que modifiée, l'action de la levée en masse,» du landsturm, est si importante, ses services sont si indispensables, que l'on peut affirmer l'inutilité de la défense de la Suisse par l'armée regulière seule sans son concours.

Cela cependant à une condition absolue: c'est que cette action, cet aide, soient organisés, dirigés et disciplinés dans toutes les directions et à tous les degrés. Hors de là point de salut.»

Zu diesem Schlusse wird, muß jeder Soldat kommen. Deshalb haben nicht nur die Soldaten im Lager der Großstaaten den Artikel 2 verurteilt, das hat vielmehr mit v. Hartmann auch der Schweizer Rüstow getan. Aber auch die Staaten haben aus den Verhandlungen die gleiche Lehre gezogen, indem sie «das letzte Aufgebot», den Landsturm

---

[1]) Vgl. Generalstabsheft 51. und 52, Meurer 105.

[2]) Zu vgl. die Worte des deutschen Delegierten in Brüssel, General Voigts-Rhetz: En terminant, M. le Délégué d'A. dit que la levée en masse est une chose légitime, parfois nécessaire . . .»

[3]) «Du Landsturm.» Lettres d'un soldat aux jeunes et aux vieux par A. T. (Arthur de Techtermann) p. 6 f.

besser organisierten,[1]) und weiter ausbauten, besonders durch Einrichtung des unbewaffneten Landsturms, der Hilfsdienste. Schon die Konferenz von 1874 war für viele Staaten ein Grund zur Überzeugung «daß man schon im voraus in Friedenszeiten nachdrücklich die nationalen Kräfte organisieren muß».[2])

Es ist leicht einzusehen, daß durch solche Landsturmgesetze die ohnedies geringe Bedeutung der Volkserhebung durch Entziehung der besten Kraft äußerst eingeschränkt wurde. Ja es wird die Ansicht vertreten, daß sie damit auch für die Kleinstaaten geradezu bedeutungslos geworden sei.[3])

Juristisch muß gegen den englisch-schweizerischen Antrag geltend gemacht werden, daß ein Gesetz nicht für eine Seite nur Pflichten, für die andere nur Rechte schaffen kann. Es ist einfach widersinnig, daß eine Partei, die sich an eine bestimmte Norm nicht gebunden erachtet, eben diese Norm voll und ganz in Anspruch nehmen will andern gegenüber. Wenn die «friedliche Bevölkerung» erhöhte Garantien haben wollte dafür, daß man sie friedlich bleiben lasse, mußte sie zum Äquivalent erhöhte Garantien geben dafür, daß sie friedlich bleiben wolle. Wie könnte vollends das Völkerrecht dem Okkupanten befehlen, seine Gewaltuntergebenen, die sich gegen ihn auflehnen, als Kriegführende anzuerkennen!

Das Recht kann niemals einer völligen Ungebundenheit zustimmen, es muß vielmehr «juristische Schranken aufstellen, und die Beachtung der juristischen Formen verlangen. (Meurer S. 104.)

---

[1]) Vgl. hiefür die oben cit. Landsturmgesetze: für Deutschland von 1888, das das Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 ersetzte. — Für die Schweiz die Organisation von 1907, die das Bundesgesetz betr. den Landsturm vom 4. Dezember 1886 ersetzte.

[2]) Worte des holländischen Generals und ehemaligen Kriegsministers den Beer Poortugael auf der Konferenz von 1899, Protokolle III. 153.

[3]) So schreibt der Schweizer Rivier in der Aufl. seines Lehrbuches von 1889, also nach dem Gesetz von 1886: «Die mit den heutigen Anschauungen unverträgliche, älteren Anschauungen zugestandene Konzession ist jetzt unnötig geworden, durch die auch in der Schweiz vollzogene Organisation des Landsturms.» 378f. Anm., mit Berufung auf ihn ebenso Bonfils 586f., u. a.

Täte es das nicht, ließe es alle staatliche Autorität in Kriegszeiten untergehen, dann freilich würde der Vorwurf zutreffen, es sei das Prinzip verkannt, daß der Krieg ein Rechtsverhältnis zwischen Staaten sei. [1])

Die Widerlegung des Antrages Ardagh war keine schwierige Aufgabe. Künzli vermochte ihn gegenüber den Ausführungen v. Schwarzhoffs und v. Martens weder militärisch noch juristisch zu begründen. Ihm ist die Zulassung der Volkserhebung vielmehr Gefühlssache. Er ist, wie jeder Schweizer, durchdrungen von der Ansicht, daß die Erhaltung der Schweiz nur dann sicher möglich ist, wenn jeder einzelne Schweizer, wo dem Vaterlande Gefahr droht, zur Losung hat «Siegen oder sterben.» Die Schweiz zieht unter allen Staaten den größten Prozentsatz ihrer Bevölkerung zum Milizdienst heran, dennoch wird auch hier noch unbenutzte Kraft übrig bleiben. Gewiß hat diese militärisch keine große, vielleicht überhaupt keine Bedeutung mehr, aber es ist schon die bloße Tatsache, [2]) daß keiner zu Hause geblieben ist, die mitreißt, und die alle noch einmal zu höchsten Leistungen anspornt. Ein lebensfähiges Volk wird sich dann nicht um die möglichen Gefahren kümmern; oft ist es besser geschlagen worden zu sein, als sich nicht geschlagen zu haben. Bringen auch diese letzten Anstrengungen keine Rettung mehr, so bleibt doch den Besiegten die Ehre, von ihnen gelten die Worte des Denksteins «Das Vaterland verloren, die Ehre nicht.» [3])

---

[1]) Vergleich F. Lentner «Das Recht im Kriege» (dargestellt auf Grund der Brüsseler Deklaration). Wien 1880 S. 19.

[2]) Vgl. die bei Hilty a. a. O. cit. Worte Hammers auf der Brüsseler Konferenz «Quant au Landsturm, on y compte surtout comme sur une force morale et éventuelle, mais on ne peut pas le restreindre.» Ebenda die Stelle der Actes «Aux yeux de M. le Délegué d'Espagne, un pays dont les habitants calculeraient les périls qu'ils vont courir est un pays perdu.» (Spanischer Delegierter war der duc de Tetuan).

[3]) Denksteine für die Gefechte der Berner unter General v. Erlach gegen die Franzosen unter General Schauenburg bei Fraubrunn und im Grauholz am 5. März 1798.

Gewiß können auch Großstaaten zu einem solchen Ringen genötigt werden; wenn aber dieses (die seltene Ausnahme) in seiner ganzen Ungebundenheit zur Regel werden, völkerrechtliche Sanktion erhalten soll, dann können weder sie im Interesse ihrer Heere, noch kann das Völkerrecht überhaupt beistimmen.

Der Antrag ist abgewiesen worden, weil er abgewiesen werden mußte. Wurden hiedurch Staaten, die die schweizerische Auffassung hochhielten, an der Ratifikation verhindert? M. E. nein. Die Schweiz hat vor allen Dingen mit Streitigkeiten zu rechnen, die in einem Kriege zwischen benachbarten Staaten aus Nichtbeachtung ihrer Grenzen entstehen. Dabei würde wenigstens vorerst nicht um ihre Existenz gekämpft. Der Kampf würde solange nur vom Heere ausgefochten werden. Daß hiebei die Geltung des Reglements von Vorteil wäre, hat die Schweiz durch ihre Felddienstordnung selbst anerkannt. Sie hat damit zugleich bewiesen, daß sie bereit ist beizutragen zur Weiterentwicklung des Kriegsrechtes, soweit die eigenen Interessen dies gestatten. Der Anhang der Felddienstordnung handelt von den Gesetzen und Gebräuchen des Landkrieges.[1]) Artikel 2 lautet:

«Nicht beigetreten ist die Schweiz dagegen der Haager Übereinkunft betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Der Grund hiefür liegt in den Artikeln des diesen internationalen Akt beigegebenen Reglements, welche die Massenerhebung nur unter gewissen Voraussetzungen und nur solange anerkennen, als das Gebiet vom Feinde noch nicht besetzt ist.

Die Schweiz nimmt in dieser Frage den Standpunkt ein, es sei das Volk, das für das Vaterland kämpft, unter allen Umständen, sofern es nur die allgemeinen Kriegsgebräuche beobachtet, als kriegführende Partei anzuerkennen. Das hindert sie aber nicht, die im Haag festgestellten

[1]) Felddienstordnung für die schweizerische Armee vom 31. März 1904 S. 231ff.

Rechtsregeln für die schweizerische Armee verbindlich zu erklären, indem diese so organisiert ist, wie es das Reglement verlangt und selbstverständlich auch gewillt ist, die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu befolgen (entsprechend den Artikeln 1 und 2 des Reglements).

Damit, daß die Schweiz, die in der Haager Übereinkunft aufgestellten Grundsätze ihrer Armee zur Befolgung vorschreibt, verzichtet sie nicht darauf, für sich grundsätzlich daran festzuhalten und Anspruch darauf zu erheben, daß auch der Bevölkerung eines vom Feinde besetzten Gebietes das Recht zustehe, dem Feind mit allen erlaubten Mitteln den energischsten Widerstand entgegenzusetzen. Sie beruft sich hiebei auf die der Haager Übereinkunft vorangestellte Erklärung, daß die Artikel 1 und 2 des Reglementes in dem Sinne zu verstehen seien, daß die kriegführenden Parteien dem Schutze der völkerrechtlichen Anschauungen unterstehen, die unter zivilisierten Nationen als solche gelten, welche dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechen.» (Folgen hierauf mit unbedeutenden Verkürzungen die Bestimmungen der Genfer Konvention — der Petersburger Erklärung — der drei Haager Erklärungen und der Haager Übereinkunft).

In einem Kriege zwischen der Schweiz und einem Ratifikationsstaate wäre dieser, trotzdem die schweizerische Armee die Grundsätze des Reglements befolgen würde, an das Abkommen völkerrechtlich nicht gebunden, da nach Art. 2 des Abkommens das Reglement nur zwischen Vertragsmächten Anwendung findet, und sogar nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Da außerdem ein sofortiger Beitritt der Schweiz durch Art. 5 des Abkommens ausgeschlossen wäre, könnte eine gegenseitige Beobachtung des Reglements nur durch ein Sonderabkommen der beiden Gegner gesichert werden.

Hatte angesichts der angeführten Bestimmungen der Felddienstordnung der schweizerische Widerstand gegen den Art. 2, resp. die Regelung der Volkserhebung überhaupt noch Berechtigung?

M. E. nur solange man die Bedingungen unter 1 und 2 von Art. 1 noch in Weltis strengem Sinn auffaßte. Sobald man sich aber den oben vertretenen Anschauungen anschloß, lag kein Grund vor, weshalb nicht stets neben die Bedingung der Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges die zwei erstaufgeführten Erfordernisse hätten gestellt werden können. Ein Führer ist Grundbedingung für jedes Zusammenarbeiten überhaupt, und Armbinden sind gewiß überall leicht zu beschaffen oder bereit zu halten. Damit wäre die unsichere, und praktisch nur zu Härten führende [1]) Ausnahmebestimmung des Art. 2 aus der Welt geschaffen. Daß das im Grunde die Ansicht der schweizerischen Behörden ist, beweist der 1907 erfolgte Beitritt der Schweiz zum Abkommen von 1899;[2]) der letzte Anstoß dazu war natürlich der Wunsch bei der Fortentwicklung des im Reglement kodifizierten Kriegsrechtes mittätig zu sein.

Der Beitritt zum Abkommen wird keine der Vertragsmächte hindern, zur Erhaltung ihrer Existenz alle nicht geradezu verwerflichen Mittel» anzuwenden. Für alle gilt das Wort:

«Nichtswürdig ist die Nation, die nicht
Ihr Alles freudig setzt an ihre Ehre».[3])

Freiherr v. Stengel schreibt hiezu:[4]) «Gewiß wird es sich kein mannhaftes Volk nehmen lassen, unter Umständen mit allen Mitteln den eingedrungenen oder eindringenden Feind zu bekämpfen, es muß aber dann auch die Folgen tragen, die Repressalien, die der eingedrungene Feind ergreift, auf sich nehmen, u.s.w. Unmöglich ist es aber, einen solchen Volkskrieg oder Volksaufstand in einem Kodex des Völkerrechts bezw. Kriegsrechts als einen rechtlich zulässigen und vom Völkerrecht anerkannten u. geregelten Zustand zu erklären ....»

[1]) Vgl. die oben zitierten Worte des Generals Foy, und ebenso die Ausführungen des Generalstabsheftes 50 f.

[2]) Protokolle der zweiten Haager Konferenz 1, 54.

[3]) Jungfrau von Orleans, 1. Aufz., 5. Auftr. — Man lese die ganze Rede von Dunois zu König Karl; sie verleiht der im Text vertretenen Auffassung den schönsten Ausdruck.

[4]) Archiv für öffentliches Recht XV, 162. Vgl. zum folgenden besonders Meurer § 20 «das freie Heldentum», S. 104 ff.

Und Ph. Zorn schreibt:[1]) «Aber ich bekenne unumwunden: auch die Beernaert, Ardagh, Künzlische Auffassung hat ihr volles Recht, und Ernst Moritz Arndt hat sie in den flammenden Vers gekleidet: «Das Volk steht auf, der Sturm bricht los, wer legt die Hände noch feig in den Schoß?» Wenn die letzten und höchsten Güter von Volk und Vaterland auf dem Spiel stehen, versagen die juristischen Formen und Formeln, die auf Erden gemacht sind; wer zum letzten Kampf fürs Vaterland geht, holt sein Recht vom Himmel.»

Das Eintreten für die letzten und höchsten Güter kann kein Recht dem Bürger versagen — es kann ihn aber auch kein Recht schützen dabei.

Das war ja das Widersinnige des Antrages, daß er Rechtsschutz wollte für solche, die keine Rechtsschranken anerkannten. Als ob die Geschichte ein Beispiel böte dafür, wie ein Held das Recht zu seinem Schutze in Anspruch genommen. Lassen wir einem von ihnen das Wort.

Eine der Heldengestalten des spanischen Volkskrieges, der Typus des Volksführers war Zumala-Carregui. Als er am 29. Oktober 1833 sein Kommando übernahm, richtete er an seine (kaum 1500) Untertanen folgende Worte:[2])

«Volontaires, vous avez eu jusqu'ici deux réaux de paye. A partir de demain vous n'en aurez qu'un. Notre trésor est vide; mais je prends votre solde sous ma résponsabilité. Beaucoup d'entre vous n'ont pas de fusils, et la plupart de ceux qui ont des fusils n'ont pas de bayonettes pour combattre de près; ils n'ont aussi ni poudre, ni plomb pour combattre de loin: vous n'êtes donc pas armés, vous êtes à peine vêtus, et voici l'hiver.

Les montagnes dans lesquelles il faudra vous retirer pour échapper à l'ennemi, jusqu'à ce que vous soyez en état de le combattre, seront bientôt couvertes de neige. Il vous faudra y supporter le froid et la faim, car vos villages seront incendiés et vos enfants seront égorgés, à moins

---

[1]) Zit. bei Meurer a. a. O.

[2]) Ducuing, La guerre de montagnes, Revue des Deux-Mondes, 1851, Février.

que vous ne restiez armés pour resister d'abord et vous venger ensuite: c'est une guerre sans remission qu'on vous fera et que vous devez rendre: êtes-vous prêts?

Une immense acclamation suivit ces paroles étranges et Zumala-Carregui reprit d'une voix plus éclatante:

Eh bien! si pour défendre vos foyers, pour protéger vos familles, pour soutenir votre sainte cause, vous ne reculez ni devant les privations, ni devant les fatigues, ni devant le danger, je vous ferai trouver ce qui vous manque, munitions, équipements et vivres. Je vous montrerai comment on se glisse au milieu des bataillons pour les disperser; je vous dirai où il faut se cacher pour les surprendre, où il faut courir pour enlever leurs convois. Ce n'est point une guerre à ciel ouvert que je vous propose; vous y seriez vaincus. C'est une guerre de ruses, de marches forcées et d'embuscade. Vous n'avez ni poudre, ni fusils, ni canons, comme vos adversaires. Vous n'avez pu'un moyen de vous en procurer, c'est de les prendre sur l'ennemi. Je vous demande une obéissance absolue et une confiance sans bornes. Je ne vous promets rien que des nuits sans sommeil, des journées sans repos, des fatigues sans nombre. Mais je vous conduirai, Dieu aidant, à la gloire et au triomphe. Acceptez-vous?»

Solche Helden haben nie weder auf Anerkennung beim Feinde, noch auf seine Gnade gehofft. Ihnen allen galt nur das eine: Siegen oder Sterben.

Ihr Tod zeigt uns, daß Helden zu sterben wissen, auch wenn sie in grausame Feindeshand gefallen. Ich erinnere an den Tod der elf Schill'schen Offiziere vor dem Berliner Tor zu Wesel — an Andreas Hofer.

§ 8. Die Nichtkombattanten.

H. R. Art. 3.

Der Art. 3 enthält rechtlich nichts von Bedeutung. Es ist gezeigt, daß die Anerkennung der Kriegführenden an gewisse Bedingungen geknüpft wird. Innerhalb dieser Bedingungen ist die Zusammensetzung der bewaffneten Macht rein innerstaatliche Angelegenheit. Der Art. 3 will demnach

nur dem Mißverständnis entgegentreten, daß nur Kämpfende dem Kriegsrecht unterstünden. Das Kriegsrecht gilt vielmehr für alle Angehörigen der bewaffneten Macht.

Besondere Bestimmungen treffen dann unter den Nichtkombattanten das Sanitätspersonal; darauf wird später zurückzukommen sein.

Hier sind noch zwei Meinungen zurückzuweisen, die m. E. falsch sind.

Zu den Nichtkombattanten dürfen keinesfalls die Personen des Art. 13 gerechnet werden. Während jene Bestandteil des Heeres sind, und als solcher kriegsrechtlichen Schutz genießen, bezeichnet der Art. 13 diese als Personen, die einem Heere folgen ohne ihm anzugehören. Während sich also Art. 3 als eine rechtlich unbedeutende Ausführung des Art. 1 darstellt, ist der Art. 13, wie später noch zu betonen sein wird, eine wichtige lex specialis.[1])

Der Art. 3 stellt die Nichtkombattanten den Kombattanten gleich, er verspricht ihnen aber keineswegs mehr Schutz. Es ist deshalb unrichtig, wenn Resch mit Berufung auf Heffter und Bluntschli ausführt:[2]) «Die sogenannten Nichtkombattanten, welche zum Trosse oder zur Ausrüstung der Truppen gehören, sind nach guter Kriegssitte vereinzelt nicht anzugreifen oder zu verwunden oder zu töten. Im Gemenge teilen dieselben allerdings das Schicksal der Kombattanten. Es ist unmöglich, die Nichtkombattanten, insofern sie sich innerhalb des Schußbereichs und unter den Kombattanten befinden, vor der allgemeinen Gefahr der Verwundung oder Tötung zu bewahren».

Demgegenüber muß geltend gemacht werden, daß beispielsweise der Überfall einer Proviantkolonne behufs Wegführung, oder Versperrung der Straßen wesentlichen Vorteil bringen kann, und daß deshalb darauf unter keinen Umständen verzichtet werden wird.

---

[1]) S. § 11 hienach.

[2]) Resch, «Das moderne Kriegsrecht der zivilisierten Staatenwelt». 1885. S. 34. Ebenso Ullmann 477, und Quaritsch, «Kompendium des europäischen Völkerrechts». 8. Aufl. 1908. S. 136. Auch Liszt 331, sagt mit bezug auf die Nichtkombattanten: «Der Waffengebrauch dagegen ist ihnen und gegen sie untersagt».

III.

Zweites Kapitel.

Kriegsgefangene und Tote.

A. Die Kriegsgefangenen.

§ 9. Allgemeines.

Da der Zweck des Krieges die Vernichtung des feindlichen Staates ist, so hat man das Recht, die Verteidiger desselben zu töten, solange sie die Waffen in der Hand haben; sobald sie sie jedoch niederlegen und sich ergeben, so werden sie, weil sie aufhören, Feinde oder Werkzeuge des Feindes zu sein, wieder nur Menschen, und man hat kein Recht mehr auf ihr Leben. Mitunter kann man den Staat vernichten ohne ein einziges seiner Mitglieder zu töten, denn der Krieg verleiht nur das zur Herbeiführung seines Zweckes notwendige Recht.[1])

Das ist die logische Fortführung der erstzitierten Sätze Rousseaus.

Es ist gezeigt, wer als Kriegführender anzuerkennen sei. Es ist weiterhin gezeigt, daß der einzelne Soldat sich nur betätigt als Mittler der staatlichen Kriegführung. Mithin richtet sich der feindliche Angriff nur gegen diese Mittlereigenschaft des einzelnen, um die Betätigung staatlichen Willens diesem einzelnen unmöglich zu machen.

---

[1]) Rousseau, Du Contrat social, 1762, vgl. S. 1, Anm. 1.

Dies zu erreichen ist auf zweierlei Art möglich: durch Gefangennahme oder durch Tötung.[1])

Die hiezu erlaubten Mittel und ihre Anwendung zeigt die Lehre von den «Feindseligkeiten». (Zweiter Abschnitt, Art. 22—41 des Haager Reglements.)

Hier ist mit der vollendeten Tatsache zu rechnen. Es sollen erläutert werden die Rechtssätze über die weitere Behandlung der Kriegführenden nach ihrer Betätigung im Kampfe. Sie scheiden sich in die zwei Abschnitte: Behandlung der Kriegsgefangenen, Behandlung der Toten.

Diese vom Reglement abweichende Einteilung bedarf kurzer Rechtfertigung. Das Reglement führt in seinem ersten Abschnitt «Kriegführende» nebeneinander in drei Kapiteln auf: «Begriff des Kriegführenden», «Kriegsgefangene», «Kranke und Verwundete». Diese Gegenüberstellung von Kriegsgefangenen einerseits und Kranken und Verwundeten andererseits ist zum mindesten mißverständlich. Kranke und Verwundete, die in Feindeshand fallen, sind ganz ebenso kriegsgefangen wie Gesunde, bei denen jenes der Fall ist. Das bestimmt nun der Art. 2 des Genfer Abkommens noch ausdrücklich, immerhin hätte dies auch durch die Einordnung des Art. 21 im Reglement zum Ausdruck gebracht werden können. Im folgenden sollen die Bestimmungen des Genfer Abkommens, betreffend die kriegsgefangenen Kranken und Verwundeten den allgemeinen Regeln des Reglements über die Kriegsgefangenschaft eingefügt, und die Verwundeten und Kranken als «qualifizierte Kriegsgefangene»[2]) behandelt werden.

Vorerst sei in kurzem Überblick die geschichtliche Entwicklung verfolgt, die die Behandlung der Kriegführenden nach dem Kampfe durchgemacht hat.

---

[1]) Die Verwundung als solche ist hier nicht besonders aufzuführen, da sie in den meisten Fällen die Verwendung gar nicht, oder doch nur zeitweilig behindert, sodaß der Verwundete erst durch die nachfolgende Gefangennahme als ausgeschaltet betrachtet werden darf. Zu vgl. das Genfer Abkommen und die Einteilung gleich hienach im Text.

[2]) Meurer, «Die neue Genfer Konvention» in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. Jahrgang I, 521 ff.

§ 10. Geschichtlicher Überblick.

1. Die Unterscheidung eines aktiven und eines passiven Kriegsstandes war auch für die Kriegsgefangenschaft die Grundlage der Entwicklung. Gerade wie vorher jeder Angriffssubjekt sein konnte, konnte naturgemäß auch jeder Angriffsobjekt sein.

Grotius, Bynkershœk und andere Schriftsteller ihrer Zeit lehren noch, daß alle Untertanen des feindlichen Staates kriegsgefangen genommen werden können. Allerdings hatte die Praxis schon jener Zeit menschlichere Grundsätze durchgeführt, so führt Thanner [1]) fünf Gruppen auf, die verschont bleiben sollen (hauptsächlich Frauen, Greise, Knaben, kirchliche Personen und Studenten), aber er selbst nennt dann hievon wieder zahlreiche Einschränkungen, die die Bedeutung dieser Bevorzugung sehr herabsetzen. Daß diese von der Wissenschaft durchweg als Ausnahme von der Regel aufgefaßt wurde, erscheint deshalb gerechtfertigt.

Somit ist die Kriegsgefangenschaft jener Zeit schon deshalb eine harte Geißel, weil von ihr soviele betroffen wurden; und die Behandlung der Kriegsgefangenen selbst läßt sie uns nicht in milderem Lichte erscheinen. Sie zeigt uns in ihrer Entwicklung vier Stufen.[2])

1. Alle Angehörigen des feindlichen Staates werden vernichtet. Pardon wird nicht gegeben.

Das Beispiel hiefür bieten hauptsächlich die Vernichtungskriege wilder Völker. Aber auch die Kriege eines zivilisierten gegen ein wildes Volk bis heute. Man erinnere sich nur an die deutschen Kämpfe in Südwestafrika gegen Hereros und Hottentotten.[3]) Das ist unvermeidlich, da Reziprocität

---

[1]) Thanner, de captivis in bello, Argent. 1685. Aufgeführt bei Kasparek «Über die Kriegsgefangenschaft» in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und internationale Recht der Gegenwart, Bd. IX, S. 706 f.

[2]) Vgl. zum folgenden hauptsächlich Kasparek und die bei ihm zitierten Schriftsteller.

[3]) «Die Kämpfe der deutschen Truppen in Südwestafrika», herausgegeben vom großen Generalstab, kriegsgeschichtliche Abteilung 1, 2. Bde.: I. Der Feldzug gegen die Hereros. II. Der Hottentottenkrieg.

die Grundlage des Kriegsrechtes ist, und der Gegner von einer anderen Kriegsführung nichts weiß oder nichts wissen will.[1])

2. Alle überlebenden Angehörigen des feindlichen Staates werden zu Sklaven gemacht.

Während der von der Jagd lebende Nomade keine fremden Arbeitskräfte zu seinem Unterhalt braucht, ist der seßhafte Ackerbauer auf solche angewiesen. Der Krieg verschafft sie ihm. Auch herrschendem Frauenmangel wird durch einen Krieg abgeholfen. Der Raub der Sabinerinnen ist Schulbeispiel hiefür. Diese Auffassung der Kriegsgefangenschaft tritt uns auch im Corpus iuris entgegen. Der gefangene Römer erlitt eine capitis diminutio maxima, und nur das besonders konstruierte ius postliminii und die fictio legis Corneliæ vermochten diese Härten abzuschwächen.

3. Die Kriegsgefangenen werden gegen Lösegeld zurückerstattet.

Fortschreitende Zivilisation unter dem Einfluß des Christentums verdrängte allmählich die Sklaverei. Nun sann man auf anderweitige Verwertung der Gefangenen und fand sie in den Rançonsverträgen. Die Ansätze finden sich schon bei den Römern,[2]) doch bleibt bei ihnen die Abführung in Sklaverei häufiger. Weit üblicher wurde die Ranconnierung im Mittelalter. Sie bot den Staaten auch die erste Möglichkeit, für das Schicksal ihrer Soldaten voraus zu sorgen: sie schlossen im vornherein Ranconnierungsverträge ab. War bis dahin das Schicksal der in Feindeshand Geratenen in dessen Willkür gestellt, so wurde es nun derselben entzogen und durch gegenseitige Verträge im voraus gesichert. War das nicht geschehen, so suchte man in den Friedensbestimmungen durch besondere Artikel dem Mangel abzuhelfen;

---

[1]) Der gleiche Geist tritt uns auch in den Kriegen des 15. Jahrhunderts entgegen. So befiehlt 1499 im Schwabenkriege eine eidgenössische Tagsatzung: «Jedes Ort soll die Seinen beschwören lassen, wenn wir hiefür ein Gefecht und Streit tun, keine Gefangenen zu machen, sondern alles tot zu schlagen, als vnser fromen Altvordern allweg brucht haben».

[2]) Vgl. Cicero. de officiis 3, 32.

auch der Kranken und Verwundeten wurde durch Sondervereinbarungen in diesen sog. Kartellen und Konventionen gedacht. Sie wurden hauptsächlich um die Mitte des 18. Jahrhunderts in großer Zahl abgeschlossen.[1])

4. Die Freilassung der Kriegsgefangenen nach Beendigung des Krieges gegen Rückerstattung ihrer Unterhaltskosten.

Vorgekommen ist sie freilich schon früh,[2]) doch als willkürlicher Akt feindlicher Großmut; später erst auf Grund gegenseitiger Vereinbarung. Zur Rechtsregel konnte die Freilassung erst werden nach dem Durchdringen von Rousseaus Lehre.

---

[1]) Gurlt, «Zur Geschichte der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege», 1873, weist aus den Jahren 1581—1804 300 solcher Kriegsverträge nach, worunter über 200 von Deutschland abgeschlossene; Vgl. ferner v. Schulthess-Schindler, «Fürsorge für die Kriegsverwundeten einst und jetzt». 1904. Als Beispiel mag ein am 24. Juni 1678 zu Friedland in Mecklenburg zwischen dem königlich schwedischen und dem kurfürstlich brandenburgischen General-Auditeur geschlossener Vertrag kurz angeführt werden: «Der General-Auditeur und dessen Lieutenant, alle Räte, Priesters, Secretarii, Cantzelisten, Medici, Apothekers, Postmeisters, Postillons oder Couriers, wie auch der General Gewaltiger und dessen Lieutenant, it. Scharfrichter, Profos, Stöckenknecht, sollen zur Ranzion geben einen Monat Sold, dagegen nicht ausgezogen noch geplündert werden .... Alle Frauens Personen von was Qualité sie auch seyn mögen, Kinder unter 12 Jahren, wie auch Diener in Lieverie .... ingleichen alle auf der Wahlstatt befindliche todte Cörpers sollen ohne Ranzion ausgefolgt werden ....» Das letzte dieser Kartelle wurde 1813 zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen. Es enthielt nur die Bestimmung, daß die Angehörigen des Sanitätskorps nicht zu Gefangenen gemacht, sondern sofort ohne Entgelt entlassen werden müßten. (v. Schulthess-Schindler op. cit.) Später finden sich keine derartigen Verträge mehr, und das Los der Verwundeten wurde ein überaus trauriges. Endlich gab die Schlacht von Solferino (24. Juni 1859) dem Schweizer Dunant den Anstoß zu der Schrift: «Un souvenir de Solférino», die einen großen Erfolg hatte, und schließlich die erste Genfer Konvention veranlaßte.

[2]) So bestimmt der im November 1531, zwischen Zürich und Bern einerseits und den fünf katholischen Orten andererseits abgeschlossene zweite Kappeler Friede: «Zum einlifften sollend die gefangenen zuo beyden teylen one alle entgälltnus fry vsgelassen werden. Doch das ein ietlicher sin zerung- und artzlohn abtragen sol.»

II. Der geschichtliche Überblick läßt uns rechtlich die folgenden Stufen erkennen:

1. Die Kriegsgefangenen sind der Willkür des Siegers preisgegeben. Diese Stufe ist keineswegs identisch mit der unter I. 1. aufgeführten. In ihr sind vielmehr alle vier unter I erwähnten Arten vorgekommen, da diese Stufe, wo nicht staatsrechtliche Regelung eingriff (s. II. 2), Geltung behielt bis zum allgemeinen Anerkennen eines Völkerrechts.

2. Das Schicksal der Kriegsgefangenen wird durch Staatsverträge geregelt.

In die Periode fällt die Entwicklung der Kriegsgefangenschaft zu einem Rechtsinstitut. Auf diese Basis gründet sich dann auch das Völkerrecht.

3. Das Schicksal der Kriegsgefangenen wird geregelt durch das Völkerrecht.

Rechtlich interessieren nur die beiden letzteren Stufen. Sie sind erst möglich mit der Entstehung geordneter Heere. Denn vor allem kann nur bei vorhandener Mannszucht an die praktische Durchführung einer vertraglichen Pflicht gedacht werden, und sodann erst dann, und zwar erst beim Volksheer sogar, die Kriegsgefangenschaft zu einem förmlichen Recht ausgestaltet werden, da früher der Anspruch auf dieses Recht für die Heere geradezu eine Versuchung gebildet hätte. (Vgl. die oben zit. Stelle aus Cicero.)

So lehrt uns die geschichtliche Entwicklung, daß, was erst ein willkürlicher Akt feindlicher Großmut gewesen, mehr und mehr zur vertraglichen Pflicht wurde, um schließlich als feste Norm des Völkerrechts postuliert zu werden.

Das geltende Recht.[1])

§ 11. Wesen und Umfang der Kriegsgefangenschaft.

H R. Art. 3; 4; 13. – G K. Art. 2; 9.

1. Wesen. Das Wesen des Krieges ergibt, daß Angriffsobjekt des Feindes sind: diejenigen Personen, welche

[1]) Einen interessanten Beweis für die Brauchbarkeit der zu besprechenden Bestimmungen bilden die Reglements, die im letzten Krieg Japan erlassen hat

dem Staate als Kriegsmittel dienen, und soweit sie ihm als solches dienen.

Demnach sind die Kriegsgefangenen:

Gefangene des feindlichen Staates, niemals Gefangene eines einzelnen oder einer Abteilung,

Sicherheitsgefangene, niemals Strafgefangene, d. h. ihre Gefangenhaltung bezweckt ausschließlich, sie außerstande zu setzen, ihrem Staate als Mittel der Kriegführung zu dienen.

Beide Punkte sind wesentlich für Verlauf und Beendigung der Kriegsgefangenschaft.

Wir können den Begriff der Kriegsgefangenschaft folgendermaßen umschreiben: Kriegsgefangene sind in der Gewalt des Feindes befindliche Angehörige der bewaffneten Macht eines Staates, die zum Widerstand unfähig sind oder ihn aufgegeben haben.

Die Kriegsgefangenschaft ist heute ein durchgebildetes Rechtsinstitut mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Dies zeigt sich schon bei ihrem Beginn. Es besteht nicht nur ein Recht des Siegers Kriegsgefangene zu machen, sondern er hat auch die Pflicht dazu gegenüber Unterliegenden, oder umgekehrt: es besteht auch ein Recht des Unterliegenden bezw. ein Anspruch gegen den Sieger kriegsgefangen zu werden, sofern die Voraussetzungen der Definition zutreffen, d. h. sofern er zum Widerstand entweder unfähig ist, oder ihn aufgegeben hat.

II. Die Definition gibt uns die Grundlage für den Umfang der Kriegsgefangenschaft.

Grundsätzlich können nur Angehörige der bewaffneten Macht kriegsgefangen werden.

über die Behandlung der Kriegsgefangenen. Es ist dafür zu vergleichen: Masanosuké Akiyama, Reglements et Instructions du Gouvernement Japonais sur le traitement des Sujets Russes pendant la guerre Russo — Japonaise. Revue, Abt. 2, Bd. VIII und IX. Die für den Landkrieg in Betracht kommenden Reglemente (I. R. 1—10) sind S. 2 hiervor aufgeführt. Über den Erfolg dieser Reglemente, die streng beobachtet wurden, und in denen Japan zugunsten der Kriegsgefangenen noch erheblich über die Forderungen des H. R. hinausging, gibt Akiyama interessante Aufschlüsse. Im ganzen machten die Japaner 84,445 Kriegsgefangene, davon 43,421 in Port Arthur und 21,304 bei Mukden.

Dieser Grundsatz ist aber nach beiden Seiten durchbrochen:

1. Er umfaßt nicht alle, die ein Recht auf Kriegsgefangenschaft haben.

2. Nicht alle, die von ihm umfaßt werden, unterliegen der Kriegsgefangenschaft.

1. Er umfaßt nicht alle:

a) Das Recht auf Kriegsgefangenschaft spricht der Art. 13 des Reglements auch noch denjenigen Personen zu, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, falls sie sich im Besitze eines Ausweises der betreffenden Militärbehörde befinden.

Ihre Anerkennung hängt von der staatlichen Autorisation ab. Doch wäre es falsch, dies deshalb einen Überrest der «Autorisationstheorie» zu nennen. Wie der zweite Teil der Arbeit gezeigt, ist die Theorie, die staatliche Autorisation verlangte für die Anerkennung als Kriegführender, verworfen, weil die Beteiligung jedes Staatsbürgers an der Vaterlandsverteidigung als Recht anerkannt wurde. Hier handelt es sich aber keineswegs um diesen droit sacré, sondern lediglich um Verfolgung eigener Interessen und eigenen Vorteils. Soweit diese sich nun verbinden mit denjenigen des Staates, wird den betreffenden Personen das Recht auf Kriegsgefangenschaft zugebilligt, unter dem Vorbehalt der ausdrücklichen Anerkennung durch den Heimatsstaat. Die Dinge liegen demnach immerhin anders als bei der ursprünglichen Autorisationstheorie. Die Autorisation ist ausbedungen im Interesse des Staates, der damit die unbedingt nötige militärische Beaufsichtigung der dem Heere folgenden Zivilpersonen in der Hand hat. Wie wichtig eine solche z. B. in betreff der Zeitungskorrespondenten ist, liegt auf der Hand, und braucht bei der heutigen Bedeutung der Presse nicht besonders ausgeführt zu werden.[1])

[1]) Balck, Taktik, zweiter Teil, Band I, S. 82 f., Generalstabsheft 35 f. u. Anm.

Der Artikel führt als Beispiele für seinen Geltungsbereich auf: die Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten. Schon die Fassung des Artikels zeigt, daß die Aufzählung nur eine beispielsweise ist. Art und Zahl der hierher zu rechnenden Personen wechseln nach Zeit und Ort des Krieges und den Bedürfnissen der Kriegführenden. So wären noch weiter zu nennen Künstler und Überbringer von Liebesgaben.

Falsch ist es, die Personen des Art. 13 zu den Nichtkombattanten zu rechnen. Nichtkombattanten sind nach Art. 3 Angehörige der bewaffneten Macht, und als solche lege generali zur Kriegsgefangenschaft berechtigt. Den Personen des Art. 13 aber mußte dies Recht erst durch die lex specialis zugesprochen werden.[1])

Der Artikel bestimmt, daß die aufgeführten Personen festgehalten werden können. Die Festhaltung wird keineswegs immer erfolgen. Wo sie nicht geboten erscheint, wird es der Gegner vorziehen, von ihr abzusehen, um nicht die Zahl seiner Kriegsgefangenen und damit die Last ihres Unterhaltes und ihrer Bewachung zu vermehren.

Was haben Personen zu gewärtigen, die keinen Ausweis besitzen, deren Festhaltung aber zweckmäßig

---

[1]) Völlig scheint dies Zorn zu verkennen (S. 54 und 114), der ausführt: «Die Mitglieder des Militärjustizwesens, der Intendantur, der Feldpolizei und der Feldpost- und -telegraphenanstalten, auch das Eisenbahnbetriebspersonal, soweit sie nicht etwa schon ihre Uniformierung kenntlich macht, sind unter den Nichtkombattanten einbegriffen und unterstehen den Bestimmungen des Art. 13». Damit stellt Zorn nicht nur Nichtkombattanten und Personen des Art. 13 einander gleich, sondern will der Fassung nach allen Nichtkombattanten das Recht auf Kriegsgefangenschaft erst durch den Art. 13 zugestanden haben. Aber da Zorn bei Besprechung des Art. 3 ausführt, daß er die Kriegsgefangenschaft jedem zusichere, der zur bewaffneten Macht in einer direkten Beziehung stehe, und daß Art. 13 eine hierüber hinausgehende Ausnahme sei, kann man jene Worte nur als Versehen betrachten. — Zu vergl. für die im Text vertretene Ansicht Meurer 115 ff. gegen Lueder; Generalstabsheft 33 ff.

erscheint? Der Art. 18 sagt uns bloß, daß dann der Festnehmende nicht verpflichtet ist, seinen Gefangenen die Stellung von Kriegsgefangenen zu gewähren. — Meurer will für diesen Fall ein besonderes Rechtsinstitut einer Festhaltung konstruieren.[1]) Ihr sollen grundsätzlich alle nicht zur bewaffneten Macht gehörigen Personen des Heeresgefolges unterliegen, außerdem Agitatoren, die Parlamentäre nach Art. 33, die auf neutralem Gebiete nach Art. 58 (des Reglements von 1899) Internierten und das Sanitätspersonal nach dem Genfer Abkommen. — Davon scheiden nach Art. 13 gewisse Personen aus, die kriegsgefangen werden. Die übrigen sind nach Meurer «zwar nicht mehr völlig der Willkür des Feindes preisgegeben, sondern sie dürfen eben nur festgehalten werden; aber sie genießen nicht das Recht der Kriegsgefangenschaft, sondern müssen die Härten einer Festhaltung über sich ergehen lassen, die bis jetzt wenigstens noch durch keine Rechtsschranke gemildert ist».

Ich kann mich dieser Meinung nicht anschließen. M. E. entscheidet sich die Frage vielmehr einfacher wie folgt: Unausgewiesene Festgenommene werden sich zuerst von dem Verdachte zu reinigen haben, daß sie dem erfahrungsgemäß jedem Heere folgenden lichtscheuen Gesindel angehören. Des weiteren können sie in den Verdacht der Spionage oder bedrohlicher agitatorischer Tätigkeit kommen. In all diesen Fällen ist ihre Festhaltung Untersuchungshaft, und über ihre weitere Behandlung entscheidet das Strafrecht. Besteht ein solcher Verdacht nicht, oder erweist er sich als grundlos, und die weitere Festhaltung erscheint dennoch zweckmäßig (was selten für längere Zeit der Fall sein dürfte), so liegt Kriegsraison vor. In gleicher Weise kann auf alle auf dem Kriegsfelde (z. B. auch als friedliche Bewohner) Anwesenden eingewirkt

[1]) Meurer § 22 Festhaltung und Kriegsgefangenschaft S. 114 ff.

werden. Diese Festhaltung ist dann aber Kriegsgefangenschaft. Hier zwei Rechtsinstitute zu unterscheiden ist begrifflich nicht möglich, beruhen doch alle Fortschritte der Kriegsgefangenschaft auf der Erkenntnis, daß sie nur Festhaltung (détention) ist. Man könnte vielleicht dadurch unterscheiden, daß die neuerlichen Rechte der Kriegsgefangenen zur Besserung ihres Loses auf «Festgehaltene» nicht anwendbar seien. Doch ist an deren Gewährung der Nehmestaat meist selbst interessiert, sodaß nur in Frage kämen die Artikel 6, 2. und 14—19, d. h. die Gestattung der Arbeit und die «belgischen Zusatzartikel». Dieser Unterscheidung wegen ein sonderliches Rechtsinstitut zu erschaffen, lohnt sich sicherlich nicht.

Auch in den weiteren Fällen, wo Meurer eine Festhaltung annehmen will, kann ich ihm nicht folgen. Die Agitatoren sind oben schon angeführt, und von den Sanitätspersonen wird im nächsten Paragraphen zu handeln sein. Bei den auf neutralem Gebiet Internierten kann ich Meurer beistimmen, da sie, obschon ihre Behandlung völlig derjenigen von Kriegsgefangenen entspricht, eben nicht in «Feindes Hand» geraten sind. Jedoch steht die Internierung rechtlich völlig vereinzelt da, wie ihre Regelung in einem besonderen Abkommen auf der Konferenz von 1907 auch zeigt, und wie es übrigens Meurer selbst anerkennt, indem er erst ausführt, daß die Härten der Festhaltung bis jetzt noch durch keine Rechtsschranken gemildert seien, dann aber von der Internierung sagt, daß sie in «einer dem besonderen Zweck entsprechenden Weise gesetzgeberisch durchgebildet» sei.

Anders beim Parlamentär: Im Art. 33 wird dem, einen Parlamentär empfangenden Befehlshaber das Recht zugesprochen, denselben bei «vorkommendem Mißbrauch» zeitweilig zurückzuhalten. Für sich allein betrachtet müßte dieser Artikel befremden, indem er gegen Mißbrauch nur zeitweilige Zurückhaltung ge-

stattet. Aber der Art. 34 gibt darüber Aufklärung: «Der Parlamentär verliert den Anspruch auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.» Demnach kann sich der Art. 33,3 nur auf die Zeit vor der Erbringung dieses Beweises, auf den bloßen Verdacht beziehen, d. h. er formuliert bloß die Zulässigkeit einer Untersuchungshaft. Dies wohl deshalb auf so hervortretende Weise, damit nicht durch eine übereilte Anwendung des Art. 34 die grundsätzliche Unverletzlichkeit des Parlamentärs illusorisch werde.

b) Der Kreis der zur Kriegsgefangenschaft Berechtigten ist durch das Herkommen erweitert. Dieses billigt den Anspruch darauf auch dem Staatsoberhaupt, seinen Ministern und Diplomaten zu.

Fassen wir das Ergebnis zusammen: Anspruch auf Kriegsgefangenschaft haben:

1. lege generali: die Angehörigen der bewaffneten Macht,
2. lege speciali: die dem Heere indirekt Angehörenden, sofern sie sich ausweisen können,
3. consuetudine: die Mitglieder der Regierungen.

§ 12. Das Sanitätspersonal.[1])

2. Nicht alle Personen der bewaffneten Macht unterliegen der Kriegsgefangenschaft.

Die äußerst wichtige Ausnahme hievon bildet das Sanitätspersonal nach Art. 9 und 10 des Genfer Abkommens von 1906.

I. Wer gehört zum Sanitätspersonal? (G. K. Art. 9—11).

---

[1]) Vgl. hauptsächlich zum folgenden: Meurer, «Die neue Genfer Konvention» in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht und Bundestaatsrecht, Jahrgang I, 1907. S 521 ff.; Fauchille und Politis, «Manuel de la Croix-Rouge, à l'usage des Militaires de terre et de mer et des Sociétés de secours aux blessés.» Paris 1908.

Es ist zu unterscheiden das militärische und das freiwillige Personal. Unter dem ersteren unterscheidet der zitierte Artikel fünf Arten:

Das ausschließlich zur Bergung von Verwundeten und Kranken,

das ausschließlich zur Beförderung von Verwundeten und Kranken,

das ausschließlich zur Behandlung von Verwundeten und Kranken,

das ausschließlich zur Verwaltung der Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal,

die dem Heere beigegebenen Feldprediger.

Diesen Personen wurden gleichgestellt die Wachtmannschaften von Sanitätsformationen und Anstalten.

Der ersten Kategorie reiht sich das Personal der freiwilligen Hilfsgesellschaften an, sofern diese von ihrer Regierung anerkannt und ermächtigt sind, und ihr Personal den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht. Auch hier ist also wie im Art. 13 des Reglements die bevorrechtigte Stellung von der staatlichen Autorisation abhängig gemacht, wozu hier, entsprechend dem größeren Schutz, noch weitere Anforderungen treten. Sie liegen im allgemeinen Interesse, besonders aber in demjenigen des unterstützten Staates, da er umgekehrt auch verantwortlich ist für die Tätigkeit des freiwilligen Personals. Dem gegnerischen Staate gegenüber hat der Unterstützte eine Pflicht zur Meldung über das freiwillige Personal, deren Grund ebenfalls Aufrechterhaltung der Ordnung und Kenntlichmachung ist. Das freiwillige Personal kann aber auch einem neutralen Staate entstammen. Dann verlangt der Art. 11 des Genfer Abkommens Anerkennung und Ermächtigung seitens des Heimatstaates, ferner Ermächtigung des unterstützten Staates. Dieser hat auch hier dem Feinde gegenüber eine Meldepflicht, keineswegs ist aber etwa dessen Zustimmung erforderlich.

Alle mit Bergung, Beförderung, Behandlung von Kranken und Verwundeten, sowie mit der Verwaltung von Sanitäts-

formationen und -anstalten beschäftigten Personen genießen den besonderen Schutz nur, wenn diese ihre Beschäftigung eine ausschließliche ist, er geht ihnen verloren, wenn sie sonstwie militärisch verwendet werden. Geistlichen gegenüber wurde diese Einschränkung als unnötig erachtet, etwaige feindselige Handlungen würden die Geistlichen natürlich strafrechtlich verantwortlich machen. Die Wachtmannschaften genießen den besonderen Schutz, solange sie den Dienst bei den Sanitätsanstalten zu versehen haben.

Mit den aufgezählten Personen ist die Ausnahme erschöpft, weitergehende Wünsche blieben ohne Erfolg.[1]) Der Feind ist eben an jeder Schwächung des Staates interessiert, für das Sanitätspersonal haben einzig Menschlichkeitsrücksichten auf Kranke und Verwundete eine Ausnahme zugelassen, diese weiterhin auszudehnen geht aber nicht an.

II. Worin besteht die Ausnahme, bezw. die Bevorzugung? (G. K. Art. 12 und 13).

Die genannten Personen sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden, sie sind mit anderen Worten unverletzlich.[2]) Hierüber gehört alles Nähere in die Lehre von den Feindseligkeiten.

Sie werden nicht kriegsgefangen.

Es kann natürlich nicht die Absicht bestehen, dem Sieger, dem auch die Sorge für Kranke und Verwundete

---

[1]) So der von Eichelmann geäußerte Wunsch, den Schutz auf die Heerespolizei auszudehnen, s. dagegen Zorn 114 f. und zit., wobei allerdings die Bemerkung der Anm. 4 «man würde also hier in die mißliche Lage kommen, Soldaten als der Kriegsgefangenschaft nicht unterliegend zu erklären», unverständlich bleibt — als ob das Sanitätspersonal und vollends die ihm beigegebenen Wachtmannschaften keine Soldaten wären!

[2]) Das Genfer Abkommen von 1864 hatte hiefür den ungenauen Ausdruck «neutral» gebraucht, der nun in das neue Abkommen nicht aufgenommen wurde; das hat die deutsche Felddienst-Ordnung vom 22. März 1908, Ziffer 498 («Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906») nicht beachtet, während die Felddienst-Ordnung für die Schweizerische Armee vom 31. März 1904 in Ziffer 7 des Anhangs den Ausdruck «unverletzlich» gebraucht.

des Feindes obliegt, soweit diese nämlich von den abziehenden eigenen Truppen nicht mitgenommen werden konnten, die Pflicht aufzubürden, gefangenes Sanitätspersonal ohne weiteres freizugeben. Dieses wird vielmehr durch den Art. 12 des Genfer Abkommens verpflichtet, seine Verrichtungen auch in Feindeshand unter seiner Leitung fortzusetzen. Der Feind soll das Personal zurückschicken, sowie seine Hilfe entbehrlich ist. Geschieht dies, so darf das Sanitätspersonal alles persönliche Eigentum mitnehmen, mit einziger Ausnahme militärisch wichtiger Papiere, dagegen mit Einschluß von Instrumenten, Waffen und Pferden, die persönliches Eigentum sind. Solange das Personal vom Feinde beschäftigt wird, hat er es betreffend Bezüge und Löhnung seinem eigenen Sanitätspersonal gleichzustellen. (Art. 13.) Dieser Artikel verleiht keinen Anspruch dem freiwilligen Hilfspersonal, das in Feindeshand gefallen; hat es doch auch im Heimatstaate keine Soldberechtigung, resp.: gibt doch der Feind auch seinem eigenen freiwilligen Hilfspersonal keinen Sold.

Die Ausnahmestellung schließt also nicht etwa jede Einwirkung des Feindes aus. Die Absicht ist vielmehr die, die so wichtige Tätigkeit des Sanitätspersonals Freund und Feind in gleicher Weise zugute kommen zu lassen. Dasselbe wird deshalb verpflichtet, seine Beschäftigung auch in Feindeshand fortzusetzen. Zwischen dem zurückgehaltenen Sanitätspersonal und dem zurückhaltenden Feind besteht somit ein gegenseitig mit Rechten und Pflichten ausgestattetes Verhältnis. Wie bei dieser Sachlage Meurer (s. oben S. 57) von einer «Festhaltung» kurzweg reden kann, und sie sodann auf dieselbe Stufe stellen mit den oben angeführten «Festhaltungen» ist mir nicht verständlich.

Nach Art. 8 des Genfer Abkommens erlischt die Ausnahmestellung nicht dadurch, daß das Sanitätspersonal, dem auch hier beigegebene Wachtmannschaften gleichgestellt werden müssen, zum eigenen Schutze oder zum Schutze der Kranken und Verwundeten die Waffen ergreift.

§ 13. Der Verlauf der Kriegsgefangenschaft.

I. *Allgemeine Grundsätze.*[1]) (H. R. Art. 4.)

Mit dem Moment der Gefangennahme unterstehen die Kriegsgefangenen der Gewalt des feindlichen Staates — niemals des einzelnen. Über ihr weiteres Schicksal bestimmt das Reglement in 4,2 grundlegend: «Die Kriegsgefangenen sollen mit Menschlichkeit behandelt werden».

Mit der Fernhaltung vom Kampfe ist nach heutiger Auffassung das Recht des Nehmestaates an den Kriegsgefangenen grundsätzlich erschöpft.[2]) Sie müssen sich allen Vorkehrungen unterziehen, die zur Sicherung dieser Fernhaltung getroffen werden — sind aber vor jeder Mißhandlung geschützt.

Ist dieser Schutz ein absoluter, oder hat der Nehmestaat in gewissen Fällen ein Tötungsrecht über die Gefangenen? Diese Frage ist heute noch sehr umstritten. Sie besteht natürlich keineswegs hinsichtlich einer Tötung als strafrechtliche Ahndung eines Verbrechens (hierauf gibt der Art. 8 klare Antwort). Es handelt sich hier vielmehr darum, ob in Fällen, wo dem Nehmestaat Unterhalt oder Bewachung der Kriegsgefangenen nicht mehr möglich ist, der Staat die Kriegsgefangenen töten dürfe.

Mit Meurer (S. 122) ist dafür zu halten, daß die Frage überwiegend theoretischer Natur ist. Es wird allgemein zugegeben, daß der große neuzeitliche Fortschritt der Kommunikationsmittel die Möglichkeit derartiger Fälle aufs äußerste beschränkt hat.

Lueder und ähnlich Vattel, Bluntschli, Heffter[3]) finden die Tötung gerechtfertigt, wenn sie in Notwehr oder als

---

[1]) Dunant, der Gründer der Genfer Konvention versuchte auch auf diesem Gebiete humanisierend zu wirken durch seine Schrift: «A proposal for introducing uniformity into the condition of prisoners of war». London 1872.

[2]) Vergl. J. R. III. Art. 4.

[3]) Lueder 437, 441, Anm. 46. Vattel op. cit. liv. III, ch. VIII § 140; Bluntschli, Art. 580; Heffter, «Das europäische Völkerrecht der Gegenwart», 8. Ausgabe, bearbeitet von Geffcken 1888; S. 295.

Repressalie geschieht. Ferner gestatten die amerikanischen Kriegsartikel (Art. 60) als Ausnahme einem Befehlshaber, dem es unmöglich ist, Kriegsgefangene zu machen, die Verweigerung von Pardon.[1]) Pillet, Bonfils, Zorn[2]) sträuben sich gegen eine solche Maßregel. Sie läßt sich jedenfalls nach dem Reglement niemals rechtfertigen. Man vergleiche die Artikel 4 und 5 über Behandlung und Unterkunft der Kriegsgefangenen, und vollends den Artikel 23 der unter c) und d) untersagt «die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat —, die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird». — Kann militärische Notwendigkeit die Tötung erheischen? Auch wenn das zugegeben wird, so erinnert man sich, daß selbst die militärische Notwendigkeit keinen Gebrauch macht von «geradezu verwerflichen» Mitteln. Sollte ein Gefangenenmassaker von unseren Heerführern nicht hierunter gerechnet werden? Sicher würden sie mit v. Hartmann die Kriegsgefangenen als besonders «einer humanen Teilnahme» bedürftig erklären, und vor allen den Satz hochhalten: etiam hosti fides servanda. —

Das persönliche Eigentum der Kriegsgefangenen ist unverletzlich. Nichtbetroffen sind von dieser Regel alle Ausrüstungsgegenstände des Mannes, die ja nicht persönliches Eigentum sind; weiterhin sind von der Regel ausgenommen nach Art. 4,3 Waffen,[3]) Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts, ungeachtet ob sie persönliches Eigentum bilden oder nicht. Weitere Entziehungen könnten sich höchstens als Sicherheitsmaßregeln rechtfertigen, woraus ohne

[1]) Es ist zu beachten, daß dieser Artikel und ebenso Meurer 121 f. ein Tötungsrecht nur auf dem Schlachtfelde dem bezwungenen Feinde gegenüber anerkennen, d. h. nur ein Recht der Pardonverweigerung; niemals aber anerkennen sie ein Tötungsrecht über bereits in Kriegsgefangenschaft aufgenommene Gegner.

[2]) Pillet 149; Bonfils 587, 598; Zorn 81.

[3]) Offizieren wird oft in Anerkennung ihrer Tapferkeit der Säbel belassen; ebenso J. R. III, Art. 10.

weiteres hervorgeht, daß die entzogenen Gegenstände bei Fortfall der Sicherungsnotwendigkeit, spätestens also bei Beendigung der Kriegsgefangenschaft zurückzuerstatten sind.[1])

Mit dem Eintritt in fremde Staatsgewalt wird das ehemalige Untergebenenverhältnis der gefangenen Mannschaften unter die gefangenen Offiziere und Unteroffiziere gelöst: alle Kriegsgefangenen unterstehen nur noch den Funktionären des Nehmestaates.

II. *Unterkunft, Verpflegung, Sold.*[2]) H. R. Art. 5, 7, 17.

Der Nehmestaat muß alle Maßregeln treffen um ein Entweichen der Kriegsgefangenen zu verhindern — das erfordert der Kriegszweck. Diese Maßregeln sollen aber nicht strenger sein, als die Sicherheit es notwendig macht (nach dem allgemeinen Grundsatz der geringst möglichen Gewaltanwendung), das erfordert die Menschlichkeit.[3])

Die sicherste, aber auch die härteste Unterkunft ist die Einschließung. Welches ist die mildeste? Das zeigt der Art. 5: die Unterbringung in Städten, Festungen, Lagern und ähnlichen Orten, mit der Verpflichtung sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen. Das ist also der Rahmen, innerhalb dessen der Staat die ihm notwendig erscheinenden Maßregeln treffen kann: Internierung als mildeste, Einschließung als schärfste Form.

Welche Natur trägt die mit der Internierung verbundene Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen?

---

[1]) Ebenso Bonfils 600. J. R. III, Art. 9 und 29.

[2]) Die Sonderbestimmungen, Kranke und Verwundete betreffend, siehe im nächsten Paragraphen.

[3]) Die Japaner errichteten nach Bedarf besondere Depots für Kriegsgefangene, in Verbindung mit einer Garnison, nach der Einnahme von Port Arthur unter dem Kommando eines Brigadegenerals. In den Depots wurden entweder besondere Spitäler errichtet, oder es wurden die Garnisonspitäler benutzt. Die Offiziere waren von den Unteroffizieren und Soldaten getrennt, und zwar tunlichst schon während des Transportes in die Depots, J. R. VIII, IV, 3 und III, 13. Über die Offizieren event. gewährte Erlaubnis zum Wohnen bei Privaten vgl. J. R. X. (äußerst selten praktisch geworden).

Zorn[1]) ist der Ansicht, eine solche Verpflichtung könne nur entstehen durch ehrenwörtliches Versprechen jedes einzelnen Kriegsgefangenen. Da jedoch im Gegensatz zu Art. 12 eine Strafbestimmung hier fehle, was Zorn auf ein redaktionelles Versehen[2]) der Konferenzen von 1874 und 1899 (nun auch derjenigen von 1907?) zurückführt, so gelte für Übertretungen der Verpflichtung die allgemeine Vorschrift des Art. 8, 3. Zorn kommt dadurch zu dem eigentümlichen Resultat: «Danach liegt die Sache jetzt so, daß nach den Bestimmungen des Reglements der Ehrenwortbruch des Kriegsgefangenen einmal gestraft wird, nämlich im Falle des Art. 12 . . . das andere Mal aber, bei der Flucht vom Aufenthaltsorte unter Ehrenwortbruch . . . dieser selbe Ehrenwortbruch straflos ausgeht.» Auch die weiteren Ausführungen daselbst sind schlechthin unverständlich.

M. E. erledigt sich die Frage sehr viel einfacher und zwar folgendermaßen: Wählt der Nehmestaat die mildeste Sicherheitsmaßregel der Internierung, so auferlegt er zugleich den Kriegsgefangenen durch Vorschrift oder Befehl die Pflicht, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen. Die Notwendigkeit einer solchen Vorschrift ist mit der Internierung begrifflich verbunden.[3]) Selbstverständlich muß «jedem der eine Verpflichtung eingehen soll, diese Verpflichtung bekannt sein». (Zorn S. 80.) Wieso aber nun eine Schwierigkeit entstehen soll, «wenn einer von ihnen kategorisch erklärt: Ich gehe diese Verpflichtung nicht ein, macht mit mir, was ihr wollt!» ist mir unerfindlich — der Mann wird einfach wegen Widersetzlichkeit bestraft.[4])

---

[1]) Zorn 80 und 104[2].

[2]) Zorn 103, Anm. 3.

[3]) Ebenso Meurer 125.

[4]) Für die Auffassung scheint mir auch zu sprechen, daß im Art. 11 des Abkommens, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs, 'anders als' im behandelten Artikel die ehrenwörtliche Verpflichtung ausdrücklich verlangt wird („Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen . . ."). Vgl. ferner die Ausführungen des Generalstabshefts 13 f.

Da nun nach Artikel 8 die Kriegsgefangenen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen des Nehmestaates unterstehen, werden sie natürlich für jede Übertretung des auferlegten Verbotes bestraft. Da sie aber durch nichts weiter als durch den betreffenden Befehl an der Flucht gehindert sind, dürfen sie für eine begangene Flucht im Falle der Wiederergreifung nicht schärfer bestraft werden als jeder andere flüchtige Kriegsgefangene, d. h. sie bleiben straflos (s. unter IV, Strafgewalt).

Ganz anders ist zu urteilen, wenn sich Kriegsgefangene ehrenwörtlich verpflichten, eine bestimmte Grenze nicht zu überschreiten. Auch dieser (von Zorn als einzig möglich betrachtete) Fall ist wohl denkbar. Er ist aber auch nur eine der vielen innerhalb des Art. 5 möglichen Maßregeln. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Maßregel schärfer und sicherer ist als das einfache Verbot. Das wird sich auch bei der praktischen Anwendung zeigen: indem letztere Maßregel da angewandt werden wird, wo man das einfache Verbot für ungenügend hält.[1]) Zu einem solchen ehrenwörtlichen Vertrage ist, wie Artikel 11 besonders ausführt, freier Wille auf beiden Seiten

---

„Sie haben der auferlegten Verpflichtung . . . streng nachzukommen", „selbstverständlich sind aber die Kriegsgefangenen der bestehenden oder festzusetzenden Haus- oder Garnisonordnung unterworfen." Weiterhin für die vertretene Ansicht Bonfils 600, und 604; und Lueder 433.

[1]) Die besprochene Maßregel wurde im letzten Kriege sehr häufig angewandt, vergl. J. R. 10. Akiyama teilt dafür folgende Formel mit:

„Le soussigné jure sur l'honneur du militaire russe, dans les cas où on lui accorderait la permission de se promener librement, non seulement de ne pas prendre la fuite ni de dépasser les limites de la promenade sans une permission spéciale, mais encore de ne pas enfreindre les prescriptions sous-mentionnées . . . (folgen Angabe von Tag, Ort, Grad und die Unterschrift).

1. Faire la promenade libre dans les limites assignées et rentrer sans faute au dépot avant l'heure déterminée.

2. Ne pas recevoir ni expédier pendant la promenade toutes correspondences postales, télégraphiques ou autres et ne pas charger autrui de les expédier."

Der freie Ausgang wurde nur Offizieren gewährt, gewöhnlich von 8—12 und von 1—4 Uhr; Unteroffizieren und Mannschaften konnte Erlaubnis erteilt werden zum Ausgang unter Aufsicht. J. R. IV, 5 und 6.

erforderlich. Gibt nun ein Kriegsgefangener die obige „kategorische Erklärung“ ab, so hat der Staat keinerlei Zwangsmittel, aber der Erklärende geht damit auch der Vorteile verlustig, die ihm die Abgabe des Ehrenwortes gebracht hätte. Hierin liegt der Unterschied vom obigen Fall und ebenso in der für den Bruch des Ehrenwortes auch nach gelungener Flucht bei der Wiederergreifung erfolgenden Bestrafung,[1]) deren Maß der gefangen haltende Staat (wohl gleich zu Beginn der Gefangenschaft) bestimmt.

Die Kriegsgefangenen sind völlig abhängig vom Nehmestaat, deshalb hat dieser für ihren Unterhalt zu sorgen. Über seine Beschaffenheit bestimmt Art. 7: In Ermangelung einer besonderen Verständigung sind die Kriegsgefangenen zu behandeln wie eigene Truppen. Der Maßstab ist ein relativer und bedeutet wie eigene Truppen unter gleichen Umständen. Das ist insofern von Bedeutung, als die Verpflegung (oft auch die Löhnung) im Felde eine bessere und reichlichere ist und sein muß als im Garnisondienst. Auf eine solche feldmäßige Erhöhung der Bezüge haben die ruhenden Kriegsgefangenen natürlich keinen Anspruch.[2])

Diese Unterhaltungspflicht des Nehmestaates ist nur eine vorläufige. Er hat an der Erhaltung der Kriegsgefangenen kein Interesse (höchstens ein allgemein menschliches) — wohl aber ist der Heimatstaat der Kriegsgefangenen, wie auch diese selbst höchst interessiert. Daraus ergibt sich der Regreß des Nehmestaates. Der Heimatsstaat haftet für alle durch die Kriegsgefangenschaft erwachsenen Kosten. Das ist natürlich und billig, denn die Kriegsgefangenen sind nur

---

[1]) Vergl. das hienach unter Strafgewalt Ausgeführte.

[2]) Vergl. Art. 69 des Manuel; ähnlich Kasparek in Grünhuts für das Privat- und internationale Recht der Gegenwart Bd. IX, S. 725 Anm. 94.

Nach Akiyama 712f wurde jedoch für den Unterhalt eines kriegsgefangenen Russen beinahe doppelt soviel Geld ausgeworfen, wie für den Unterhalt eines japanischen Soldaten. Das erklärt sich aus den ganz anderen Lebensbedingungen der zwei Rassen, zumal aus der sprichwörtlichen japanischen Genügsamkeit.

Gefangene als seine staatlichen Kriegführungsmittel.[1]) Andererseits hat aber der Nehmestaat keine Verpflichtung auch nur zu vorläufiger Bestreitung des Unterhalts, wenn der Kriegsgefangene imstande ist, diesen aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Es ist dann nach der Beendigung der Kriegsgefangenschaft Sache des Kriegsgefangenen, einen Regreß gegen seinen Staat zu versuchen. Entsprechendes gilt für den Verdienst aus der Beschäftigung Kriegsgefangener, siehe unten zu III.

Eine über den Unterhalt hinausgehende Pflicht des Nehmestaates, den Kriegsgefangenen Erwerbsgelegenheit zu geben, existiert nicht. Zweckmäßigkeit wird aber meist anderes vorschreiben, s. zu III.

Die Verpflichtung, Sold auszuzahlen, besteht nur kriegsgefangenen Offizieren gegenüber nach Art. 17.[2])

Nach dem Reglement von 1899 bestand hiezu bloß eine Möglichkeit. Deren Umwandlung in eine Verpflichtung findet ihren Grund darin,[3]) daß an einer Sonderstellung der Offiziere alle Staaten, die ein Heer haben, gleichmäßig interessiert sind, daß aber die Bevorzugung der Offiziere durch Freilassung gegen Ehrenwort immer mehr Freunde verliert, sodann darin, daß eine Besserung des Loses der Offiziere durch Gewährung von Arbeitsgelegenheit viel weniger aussichtsreich ist als bei Unteroffizieren und Soldaten.

---

[1]) Vergl. Bonfils 601. „Die durch den Aufenthalt der Kriegsgefangenen verursachten Kosten verbleiben zunächst zu Lasten des Nehmestaates. Diese Auslagen bilden beim Friedensschlusse den Gegenstand von Sondervereinbarungen.“ Noch öfter werden diese Kosten wahrscheinlich unter den allgemeinen Kriegskosten und der allgemeinen Kriegsentschädigung inbegriffen sein; vergl. Kirchenheim, Beendigung des Krieges und Postliminium in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Bd. IV, 1889, S. 806.

[2]) Auch für diesen Sold hat der ausbezahlende Staat natürlich einen Rückerstattungsanspruch gegen den Heimatsstaat der Offiziere. — Im Kriege von 1870/71 erhielten zur Bestreitung des Unterhalts die französischen kriegsgefangenen Offiziere monatlich 44 frs., die deutschen Offiziere in Frankreich monatlich 100 frs. — Außerdem bekamen auch die deutschen kriegsgefangenen Soldaten einen kleinen Sold ausbezahlt; den französischen Soldaten wurde in Deutschland Arbeitsgelegenheit verschafft. J. R. IV, 21 setzte den Kriegsgefangenen für Ausbesserung der Kleider und kleine Ankäufe ein Monatsgeld aus.

[3]) Vergl. Protokolle der zweiten Haager Konferenz I. 98 f.

III. *Beschäftigung.* H. R. Art. 69.[1])

Gerade wie es die Menschlichkeit verlangt, daß soviele Kräfte nicht vernichtet werden sollen, gerade so verlangt es die Zweckmäßigkeit und mit ihr eine weitergehende, höhere Menschlichkeit, daß soviele Kräfte nicht brach liegen sollen. Deshalb gibt der Art. 6 dem Nehmestaat das Recht, die Kriegsgefangenen als Arbeiter zu verwenden — nach Dienstgrad und Fähigkeit und mit Ausnahme der Offiziere.

Die Beschäftigung liegt im Interesse aller Beteiligten. Ausschlaggebend ist dasjenige des Nehmestaates; es ist ein dreifaches: erstlich hat der Nehmestaat dadurch Gelegenheit zur Erlangung vieler Arbeitskräfte, welcher Vorteil freilich nicht hoch anzuschlagen ist, da diese Kräfte gerade für die nächstliegenden und wichtigsten Arbeiten ausfallen, nämlich für alle, die im Zusammenhang mit dem herrschenden Kriege stehen; weiter aber hat der Staat damit einen sicheren Regreß für die Unterhaltsausgaben in seinen Händen, ganz besonders aber erleichtert ihm eine geregelte Tätigkeit der Kriegsgefangenen die Aufrechterhaltung der Ordnung unter ihnen. „Arbeit bewahrt vor Exzessen. Auch aus sanitären Gründen ist dies wünschenswert", sagt das Generalstabsheft (S. 14).

Das Interesse der Kriegsgefangenen selbst macht ihre Beschäftigung sehr wünschenswert. Für sie ist Arbeit eine Wohltat, sowohl seelisch als materiell.[2]) Denn Art. 6

[1]) Über die neuerlichen Änderungen des Art. 6 s. Protokolle der zweiten Haager Konferenz I, 98.

[2]) „So empfanden es die französischen Gefangenen der Jahre 1870/71 dankbarst, daß sie in großen Massen als Erntearbeiter Beschäftigung nehmen, auf den Kontors der Kaufleute, oder in den Werkstätten der Handwerker, oder wo sich sonst Gelegenheit fand, sich einen Nebenverdienst verschaffen durften." Generalstabsheft 14, Anm.

Im russisch-japanischen Kriege hatten die Japaner keine passenden staatlichen Arbeiten zu vergeben. Auf die Bitten der kriegsgefangenen Russen wurden ihnen Privatarbeiten verschafft, doch war nach Akiyama der Erfolg kein günstiger. — Der Verdienst aus solchen Privatarbeiten wurde ohne Abzug zur Verfügung der Kriegsgefangenen gehalten. J. R. IX, Art. 6 und 8.

spricht ihnen für staatliche Arbeiten den gleichen Sold zu, den Militärpersonen des Nehmestaates bei gleicher Beschäftigung erhalten. Wie ist dieser Verdienst zu verwenden? Die Fassung des Art. 6 ist leicht mißverständlich. Natürlich gehört der Lohn dem Arbeiter, d. h. dem Kriegsgefangenen.

Aber damit tritt derselbe Fall ein wie oben: der Kriegsgefangene ist imstande, seinen Unterhalt selbst zu bestreiten. Es sind deshalb alle Schriftsteller darin einig, daß der Verdienst in erster Linie zur Bestreitung des Unterhalts dienen soll. Was darüber hinausgeht, muß den Kriegsgefangenen rein zugute kommen. So bestimmt der Art. 6, daß der Verdienst — es handelt sich also nur um den Überschuß — zur Besserung ihrer Lage verwendet werden soll, und der noch bleibende Überschuß ihnen bei der Freilassung auszuzahlen sei.

Es kann befremdlich erscheinen, daß der Überschuß nicht einfach den Kriegsgefangenen zur Verfügung gestellt wird. Der Grund ist m. E. nicht in der Furcht vor einer feindseligen und gefährlichen Verwendung zu suchen — sonst müßte den Kriegsgefangenen ja auch das anderwärts erhaltene Geld entzogen werden. Er wird vielmehr in der Erwägung liegen, daß erstlich der Nehmestaat eher imstande sein wird, das Los der Kriegsgefangenen besser zu gestalten (soweit sich dies mit Geld tun läßt), als diese selbst, sodann besonders, daß die Beschäftigung und damit der Verdienst sehr leicht im späteren Verlauf der Kriegsgefangenschaft ausbleiben kann (wegen Unmöglichkeit der Arbeitsbeschaffung oder der Arbeitsbewilligung); dem damit verbundenen Ausfall des ersten Regresses beugt die Bestimmung vor.

Gerade aus dem Entfallen der heimatstaatlichen Regreßpflicht durch den Verdienst der Kriegsgefangenen erhellt, daß auch der Heimatsstaat an ihrer Beschäftigung interessiert ist, überdies schon deshalb, weil sie, wie erwähnt, die Erhaltung der Gesundheit fördert.

Dieses allseitige Interesse spricht dem Nehmestaat die Befugnis zu, die Kriegsgefangenen als Arbeiter zu verwenden. Ob er es tun will, hängt von seinem freien Willen ab, hängt

aber auch allein von seinem Willen ab. Die Einwilligung der Kriegsgefangenen ist keineswegs erforderlich.

Die Befugnis des Staates erstreckt sich nicht auf die Offiziere. In der Theorie war das bis zum Reglement von 1907 bestritten, die Praxis aber hatte längst nach der Entscheidung des Reglements gehandelt,[1]) schon weil sich keine geeignete Beschäftigung fand. Außerdem wollte man Offizieren gegenüber keinen Zwang anwenden (vergl. noch oben unter IIa E.). — Übrigens ist zu beachten, daß der zweite Absatz des Artikels die Offiziere nicht ausschließt, ihnen mithin auf ihre Bitte die Ausführung von Arbeiten gestattet werden kann. Praktisch wird dieser Fall freilich selten eintreffen.

Der Nehmestaat wird häufig nicht in der Lage sein, ausreichende Beschäftigung verschaffen zu können. Dann kann er nach Art. 6, 2 den Kriegsgefangenen gestatten, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen. Natürlich ist auch hier das Interesse des Nehmestaates maßgebend, deshalb liegt nicht nur die Gestattung in seiner Willkür, sondern seine Militärbehörde hat auch das entscheidende Wort bei der Festsetzung der Bedingungen für Arbeiten letzterer Art (Art. 6, 4). Der Verdienst wird in gleicher Weise verwendet wie bei den Militärarbeiten.

Für die Beschäftigung selbst gelten folgende Grundsätze:

Die Kriegsgefangenen sind zu verwenden nach Grad und Eignung,[2]) letzteres liegt im Interesse der Arbeitgeber, ersteres im Interesse jedes Heeres. Entsprechendes gilt für kriegsgefangene Zivilpersonen. Zur Ermöglichung der gradmäßigen Verwendung und aus allgemeinen Ordnungsgründen bestimmt der Art. 9, daß jeder Kriegsgefangene auf Befragen seinen wahren Namen und Grad anzugeben habe, ansonst ihm die Vergünstigungen seiner Klasse verloren gehen.

---

[1]) J. R. IX, Art. 1 ordnet an: Toutefois, les officiers et adjudants n'y seront pas astreints sans leur volonté.

[2]) Ebenso schon Art. 1 J. R. IX: „selon le rang, grade et talent".

Die Arbeiten dürfen nicht übermäßig und nicht entwürdigend sein. Das ist eine spezielle Ausführung des allgemeinen Gedankens, daß die Kriegsgefangenen mit Menschlichkeit behandelt werden sollen.

Die Arbeiten dürfen endlich in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen. Sobald ein Zwang zu solchen Arbeiten gestattet würde, wäre die Rechtlosigkeit der Kriegsgefangenen wieder da. Doch herrscht Streit darüber, von welchen Arbeiten man anzunehmen habe, sie stünden in einer Beziehung zu den Kriegsunternehmungen. Die Entscheidung wird von Fall zu Fall zu treffen sein. Natürlich handelt es sich nur um eine Beziehung zu den Unternehmungen des gegenwärtigen Krieges.[1])

IV. *Die Strafgewalt des Nehmestaates.* H. R. Art. 8.

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen des Nehmestaates. Dieser hat deshalb auch die nötigen Strafmittel. Es kommen in den einzelnen Staaten in Betracht: etwaige besondere Kriegsgefangenenreglemente (so in Frankreich), oder mangels solcher das Militärstrafgesetzbuch in entsprechender Anwendung.[2]) Bloß in entsprechender Anwendung, weil begrifflich gar nicht alle Delikte des Militärstrafgesetzbuches von Kriegsgefangenen begangen werden können (so z. B. die Fahnenflucht).

Umgekehrt sind hier zwei Fälle zu betrachten, die nur bei Kriegsgefangenen vorkommen können: Fluchtversuch und Flucht aus der Kriegsgefangenschaft.

Während dem Fluchtversuch im Strafrecht die Absicht wesentlich ist, sich der Strafe zu entziehen, entfällt diese Absicht beim Fluchtversuch der Kriegsgefangenen. Er ist vielmehr einfach der Versuch, unter Verletzung der bestehenden Vorschriften sich der Gewalt des Nehmestaates

[1]) A. A. Pillet 155, der z. B. auch Befestigungsarbeiten an entlegener Grenze für verboten hält, ähnlich mit Berufung auf Heffter Bonfils 602; für die Fassung der Brüsseler Deklaration, die jede „direkte" Beziehung verboten hatte, vergl. die Ausführungen bei Zorn 88 ff.

[2]) J. R. III, Art. 8 — deutsches Militärstrafgesetzbuch § 158.

zu entziehen. Die Begriffsbestimmung ergibt, daß strafbar nur die Verletzung der bestehenden Vorschrift sein kann, daß aber ein besonderes Delikt nicht vorliegt, deshalb bestimmt Art. 8, 2, daß der Fluchtversuch nur disziplinarisch bestraft werden solle, weil sich eben die Übertretung der erlassenen Vorschriften als Unbotmäßigkeit[1]) darstellt.

Anders ist zu entscheiden bei gelungener Flucht. Als gelungen ist die Flucht nach Art. 8 anzusehen, sobald der Flüchtling sein Heer wieder erreicht, oder das vom Feinde okkupierte Gebiet verlassen hat. Kann dann im Falle der Wiederergreifung der Entwichene bestraft werden für seine frühere Flucht? Art. 8 verneint die Frage. Damit stellt er sich aber keineswegs dar als „Prämie für die Geschicklichkeit". Vielmehr liegt seiner Entscheidung die entsprechende Erwägung zugrunde wie beim Fluchtversuch. Auch die Flucht ist kein besonderes Delikt, sondern nur eine Unbotmäßigkeit, die zu bestrafen der Gewalthaber das Recht hat kraft seiner Oberhoheit d. h. seiner Gewalt. Gelingt aber die Flucht, so entfällt damit diese Gewalt, die Kriegsgefangenschaft endet und mit ihr die Strafgewalt. Das ehemalige Verhältnis zwischen Nehmestaat und Kriegsgefangenem ist völlig gelöst und kann nicht wieder erwachen, wenn auch ein neues gleiches Verhältnis wieder begründet werden kann, das aber mit dem ersten in keinerlei Zusammenhang steht. Eine Strafe hätte demnach keine rechtliche Grundlage.

Unabhängig von der Strafe wird freilich nach Flucht und Fluchtversuch eine Maßregel getroffen werden, die rechtlich keinerlei Strafcharakter trägt, aber in ihrer Wirkung auf den Kriegsgefangenen praktisch einer Strafe sehr ähnlich sein wird: das ist die schärfere Bewachung, die nach Art. 5 zur Einschließung werden kann. Häufen sich Fluchtversuch und Flucht unter den Kriegsgefangenen, so wird die schärfere Bewachung schließlich auf alle ausgedehnt werden müssen,

[1]) Daß diese streng bestraft werden muß, mit anderen Worten, daß die Aufrechterhaltung einer eisernen Disziplin unbedingte Notwendigkeit ist, ergibt die Tatsache, daß die Bewachung der Kriegsgefangenen oft, ja meistens durch an Zahl weit schwächere Wachtmannschaften erfolgen muß.

da sie sich eben als notwendig erweist. Dadurch rechtfertigt sich das Vorgehen des Generals Vogel v. Falckenstein 1870,[1]) das sich übrigens auch gerechtfertigt hätte als Repressalie gegenüber den Fluchtprämien der französischen Regierung.[2])

Im Vorstehenden sind einfacher Fluchtversuch und einfache Flucht behandelt.

Anders ist natürlich zu entscheiden bei qualifiziertem Fluchtversuch und qualifizierter Flucht. Es kann sich handeln um Delikte des Militärstrafrechts oder um Ehrenwortbruch. Ist ersteres der Fall, so entscheidet das Militärstrafgesetzbuch. Mit gelungener Flucht erlischt dann wohl die Kriegsgefangenschaft, nicht aber die Strafbarkeit des Verbrechens. Bei einer späteren Wiederergreifung wird der ehemalige Flüchtling auch hier nicht wegen seiner Flucht, wohl aber wegen seines Verbrechens bestraft werden. Die Strafverfolgung bezw. Strafvollstreckung wird dann nur durch die Grundsätze des Militärstrafgesetzbuches über Verjährung aufgehoben. Auch für die Bestrafung des Ehrenwortbruches kommt das Recht des Nehmestaates zur Anwendung. Deshalb wird jeder Ehrenwortbruch bestraft werden, handle es sich nun um einen Ehrenwortbruch durch Flucht über die bestimmte Grenze oder um einen Ehrenwortbruch durch Wiederergreifen der Waffen nach der Entlassung.[3])

---

[1]) General Vogel v. Falckenstein befahl, um der einreißenden Entweichung französischer Offiziere zu steuern, daß für jede Flucht zehn durch das Los zu bestimmende Offiziere zu strenger Haft auf eine preußische Festung unter Entziehung aller Standesvorrechte abzuführen seien.

[2]) C. Rolin-Jaequemyns, Essai complémentaire sur la guerre Franco-Allemande dans ses Rapports avec le droit international, Revue III, 288 ff. teilt S. 25 mit, daß ein französisches Dekret vom 13. November 1870 jedem flüchtigen Offizier 750 frs. versprach.

[3]) Über die abweichende Meinung Zorns vergl. oben. Über den Ehrenwortbruch durch Wiederergreifen der Waffen nach der Entlassung vergl. den folgenden § 15.

J. R. VII bestimmt darüber in Art. 5: Les prisonniers de guerre qui auront violé leur engagement d'honneur de ne pas chercher à s'évader, seront condamnés à une détention majeure. La violation de tous autres engagements donnés sur l'honneur sera puni d'un emprisonnement mineur. (Unter ersterer

Auskunftstellen und Hilfsgesellschaften.

Besondere Bestimmungen.

H. R. Art. 14, 15, 16, 18, 19.

Die Konferenz von 1899 ist bei der Kodifizierung des gewohnheitsmäßigen Kriegsgefangenenrechtes nicht stehen geblieben, sie hat vielmehr auf den Antrag des belgischen Vertreters Beernaert noch eine Reihe weiterer Artikel aufgenommen, die bestimmt und geeignet sind, die Leiden der Kriegsgefangenen zu erleichtern.

1. Die Auskunftstellen.

Sie sind von jedem kriegführenden Staat beim Ausbruch der Feindseligkeiten zu errichten.[1]) Ihre Aufgabe ist die Beantwortung aller über Kriegsgefangene an sie gerichteten Fragen. „Nach einer Schlacht insbesondere sind Tausende von Familien in banger Angst um das Schicksal ihrer Angehörigen.“ (Meurer 146.) Die Auskunftstellen legen über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt an, das Auskunft gibt über alle wichtigen Fragen. Die zur Anlegung und Nachführung dieser Personalblätter erforderlichen Angaben werden von den zuständigen Behörden übermittelt. Die Blätter werden nach dem Friedensschlusse der Regierung

---

Strafart hat man Zuchthaus ohne Arbeitszwang von 5—11 Jahren zu verstehen, unter letzterer Gefängnis, natürlich ebenfalls ohne Arbeitszwang, von 11 Tagen bis zu 5 Jahren.)

Übrigens bestand die schärfste Strafe, die in Japan angewandt wurde, in zeitiger Deportation. Sie traf einen Kosakenoffizier, der zweimal das Haupt eines von mehreren unternommenen Fluchtversuches gewesen war. Akiyama op. cit. Bd. IX, S. 216.

[1]) J. R. I Décret sur la constitution du bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre wurde am Tage nach dem Ausbruch der Feindseligkeiten, d. h. am 21. Februar 1904 erlassen; die Auskunftstelle wurde am 29. Februar im Gebäude des Kriegsministeriums eröffnet, am Ende des Krieges setzte sie sich zusammen aus einem General als Direktor, 4 Sekretären, 1 Zahlmeister, 3 Übersetzern, 5 Schreibern und 20 Gehilfen. — Akiyama op. cit. 571 f.

des anderen Kriegführenden zugestellt.[1]) Die Auskunftstellen sammeln ferner alle wichtigen Gegenstände von Gefallenen, auf Ehrenwort entlassenen, ausgewechselten, entwichenen oder gestorbenen Kriegsgefangenen, und übermitteln sie den Berechtigten. Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit.[2])

2. *Die Hilfsgesellschaften.*

Der Art. 15 sieht vor, daß, wie für die Kranken und Verwundeten die Hilfsgesellschaften des roten Kreuzes bestehen, so auch für die Kriegsgefangenen besondere Hilfsgesellschaften gegründet werden. Innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen sollen die gesetzmäßig gebildeten Hilfsgesellschaften alle Erleichterung erhalten. Zur eigenen Verteilung von Liebesgaben sind hingegen die Delegierten dieser Hilfsgesellschaften nur auf Grund einer persönlich erteilten Erlaubnis der Militärbehörde berechtigt, wobei sie die schriftliche Verpflichtung eingehen müssen, sich allen Ordnungs- und Polizeivorschriften dieser Behörde zu fügen. Die übertrieben zaghafte und unbestimmte Form[3]) verdankt der Artikel wohl dem ängstlichen Bestreben, alles zu vermeiden, was einer Bevormundung der Kriegsparteien gleich sehen könnte.

Nicht nur die von den Hilfsgesellschaften versandten, sondern sämtliche Liebesgaben und Beihilfen für die Kriegsgefangenen sind von allen Zöllen, Gebühren und den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit. Hiebei ist daran zu erinnern, daß die Geltung des ganzen Reglementes auf

---

[1]) Japan übersandte im letzten Kriege diese Angaben alle 10 Tage durch Vermittlung des französischen Gesandten in Tokio an Rußland, seit dem 30. März 1904. Später erfolgten die gegenseitigen Benachrichtigungen direkt durch die japanische Gesandtschaft in Berlin und die russische in Peking. Akiyama a. a. O.

[2]) In J. R. V und VI ist diese auf alle Sendungen von Kriegsgefangenen und für Kriegsgefangene ausgesprochen. Art. 4 bezw. 3.

[3]) Vergl. Meurer 147 f.

Staatsrecht beruht, und deshalb die in Art. 16 vorgesehenen Beförderungserleichterungen erst Geltung erlangen durch die ausführenden Maßnahmen der Staaten.

3. Besondere Bestimmungen.

Das Generalstabsheft (S. 15) faßt die Grundsätze für die Behandlung der Kriegsgefangenen dahin zusammen: «Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen und der Rechtsordnung des Landes und Ortes, in dem sie sich befinden, namentlich den für die Truppen des betreffenden Staates gegebenen Vorschriften. Sie sind wie die eigenen Soldaten zu behandeln, nicht schlechter aber auch nicht besser».

Das Reglement hat diesen Grundsatz außer in den vorerwähnten Artikeln noch speziell ausgeführt in den Artikeln 18 und 19.

Nach dem ersteren haben die Kriegsgefangenen das Recht freier Ausübung ihrer Religion, mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienst, unter der selbstverständlichen, aber in diesem Zusammenhang zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses nochmals betonten Bedingung, «daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen».

Der Art. 19 stellt die Kriegsgefangenen den Militärpersonen des eigenen Heeres gleich in bezug auf Testamentserrichtung,[1]) Sterbeurkunden, sowie auf die Beerdigung, wobei Grad und Rang zu berücksichtigen ist.

---

[1]) Über die althergebrachte Bevorzugung des Soldaten im Testieren ist zu vergleichen das testamentum in procinctu des Zivilrechts, das testamentum militis im justinianischen und seine Fortbildung im gemeinen Recht.

Heute gilt in Deutschland das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, das in seinem § 44 schon vor dem Reglement seine Geltung auch für Kriegsgefangene aussprach.

Danach ist ein Militärtestament gültig wenn es:

a) vom Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist (die weiteren Erfordernisse des B. G. B. § 2231 fallen weg).

b) vom Testator eigenhändig unterschrieben, und von zwei Zeugen (bloße Beweiszeugen) oder einem Offizier (oder Kriegsgerichtsrat, Militärarzt, Militärgeistlichen) mitunterzeichnet ist.

§ 14. Besondere Bestimmungen betreffend Kranke und Verwundete.[1])

H. R. Art. 21 — G. K. Art. 1—4.

I. *Die Bedeutung von Art. 21 des Reglements.*

Der Art. 21 des Reglements schreibt vor:

«Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.»

Ist dieser Artikel ein bloßer Hinweis, oder verpflichtet er auch Staaten, die dem Genfer Abkommen nicht beigetreten sind, zu dessen Anwendung? Die Antwort ist streitig.

Liszt (S. 340) schreibt: es ist «zu beachten, daß die sämtlichen Signatarmächte, welche die zweite Haager Konvention ratifiziert haben, auch soweit sie bisher der Genfer Konvention nicht beigetreten waren, durch Art. 21 an die Befolgung derselben gebunden sind». Gleicher Ansicht ist auch Ullmann (S. 483). Eine entgegengesetzte Meinung vertreten Fauchille und Politis. Sie führen (S. 116) aus: «Dans tous les cas, l'adhésion doit être donnée d'une manière directe et formelle. On ne saurait se contenter d'une adhésion implicite. Cela doit être noté, car un doute pa-

c) vom Testator mündlich erklärt und von einem Offizier (usw.) und zwei Zeugen beurkundet ist.

Das Militärtestament verliert seine Gültigkeit ein Jahr nach der Entlassung des Testators aus der Kriegsgefangenschaft.

Für die Schweiz gelten demnächst Art. 506 und 507 des Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907. Danach ist ein Militärtestament gültig, wenn es vom Testator vor zwei Zeugen mündlich erklärt wurde. Die Zeugen haben ein Protokoll über die Verfügung einem Offizier mit (mindestens) Hauptmannsrang unverzüglich zu übergeben, oder vor einem solchen Offizier die Verfügung zu Protokoll zu erklären.

[1]) Über die getroffene Einordnung im System, im Gegensatz zu derjenigen des H. R. s. S. 49 hievor. Vergl. zum folgenden wiederum Chr. Meurer, «Die neue Genfer Konvention» in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht I, S. 521 ff.; Fauchille und Politis, «Manuel de la Croix-Rouge, à l'usage des Militaires de terre et de mer et des Sociétés de secours aux blessés», Paris 1908.

raît possible en présence de l'art. 21 du Règlement de la Haye .... Il semblerait donc que l'approbation donnée au Règlement devrait être considérée comme valante adhésion indirecte à la Convention de 1864. Mais cette conclusion serait érronée. Le droit des gens ne connait pas d'adhésion par voie de conséquence, et la Convention de 1864 ne prévoit d'ailleurs, dans son art. 9, qu'une accession directe.» Weiterhin wird ausgeführt, daß dazu auch gar keine Absicht bestanden habe bei Abfassung des Artikels;[1]) daß man mit ihm lediglich ausdrücken wollte, daß dies Gebiet durch ein besonderes Abkommen geregelt sei und weitergebildet werden solle. «Mais il allait de soi que, seuls, les belligérants qui y avaient donné leur adhésion ou qui viendraient à y adhérer en seraient tenus. L'art. 21 était donc un simple texte de renvoi et n'impliquait aucun engagement nouveau.» Das gelte gleichermaßen vom Art. 21 des alten Reglements mit Bezug auf das alte Genfer Abkommen, wie von Art. 21 des Reglements von 1907 mit bezug auf das Genfer Abkommen von 1906.

Gewiß ist nach allgemeiner Ansicht die Geltung von völkerrechtlichen Abkommen nur auf die Kontrahenten beschränkt,[2]) und ebenso ist anerkannt, daß der Beitritt zu einem völkerrechtlichen Abkommen nur durch förmliche Erklärung erfolgen kann.[3])

---

[1]) Die Richtigkeit dieser Ausführungen muß freilich angezweifelt werden, angesichts des Art. 15 des Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte . . ., der lautet: Das Genfer Abkommen gilt auch (s'applique) für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

[2]) Vergl. die Schlußbestimmungen in sämtlichen 13 Abkommen der zweiten Haager Konferenz, sowie den Art. 24 der Genfer Konvention von 1906.

[3]) Vergl. die erwähnten Schlußbestimmungen, außerdem bestimmt noch besonders der Art. 32 des neuen Genfer Abkommens, daß die schriftliche Meldung eines neu beitretenden Staates erst wirksam wird, wenn bei dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb Jahresfrist von der ihm zugegangenen Benachrichtigung an kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen ist.» Eine solche Widerspruchsmöglichkeit ist im Haager Abkommen gar nicht gegeben, ein indirekter Beitritt zum Genfer Abkommen ist auch danach ausgeschlossen. Vergl. aber die weiteren Ausführungen im Text.

Dennoch kann m. E. der Meinung von Fauchille und Politis nicht beigepflichtet werden. Sie wäre wohl aufrechtzuerhalten, wenn der Art. 21 einem internationalen Abkommen angehörte, wenn er also unmittelbar völkerrechtliches Gesetz wäre. Das ist ja aber das ganze Reglement nicht. Betrachtet man den Art. 21 des Reglements mit Beziehung auf Art. 1 des landkriegsrechtlichen Abkommens, dann gewinnt er höhere Bedeutung als die eines bloßen Hinweises; er bedeutet dann:

Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten Verhaltungsmaßregeln geben, die dem Genfer Abkommen entsprechen.

Das heißt mit andern Worten, die Signatarmächte des Haager Abkommens sind an die Befolgung der Bestimmungen der Genfer Konvention gebunden. Selbstverständlich werden damit die Ratifikationsstaaten des Haager Abkommens nicht zu solchen der Genfer Konvention — wenn gleich der praktische Erfolg derselbe ist. Demnach ist die Ratifikation des Genfer Abkommens unnötig, wenn nur das Haager Abkommen ratifiziert ist. Praktisch ist die Lösung gewiß nicht zu bedauern, enthält doch die Genfer Konvention, man möchte sagen den selbstverständlichsten, und jedenfalls den unumstrittensten und edelsten Teil des Kriegsrechts.[1])

II. *Das geltende Recht.*

Nach Art. 2 des Genfer Abkommens sind «unbeschadet der nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Fürsorge» «Verwundete und Kranke eines Heeres, die in

[1]) In Brüssel wurden fruchtlose Versuche gemacht, die Sätze des Genfer Abkommens einzuarbeiten in das Reglement. Vom militärisch-praktischen Standpunkt aus wäre jedenfalls eine Verschmelzung zu begrüßen. Aber auch ohne eine solche hätte für die Genfer Konvention viel mehr das Prinzip beachtet werden müssen « aussi courte que possible» (Ausspruch des Freiherrn von Manteuffel, Actes 207). Jedes Kriegsgesetzbuch rechtfertigt sich nur, wenn es möglichst klar und möglichst kurz ist. Das hätte beim Genfer Abkommen ganz besonders beachtet werden müssen, weil es unmittelbare Völkerrechtsnorm werden sollte, vergl. S. 13 hievor.

die Hände der andern Kriegspartei gefallen sind, Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung».

Es sind somit hier nur diejenigen Bestimmungen anzuführen, die von den allgemeinen Regeln des Haager Reglements abweichen.

Meurer beginnt seine Darstellung des neuen Rechtes mit der Frage: «Wer ist hier der Leistungsberechtigte?»[1])

Die Frage erscheint befremdlich, Meurer weist aber darauf hin, daß sich die neue Genfer Konvention hierin bedauerlicherweise nicht dem Haager Reglement angeschlossen hat, indem sie Geltung beanspruchte für alle «Kriegführenden» (nach Art. 1—3 H. R.), sondern sie bestimmt als Leistungsberechtigte in Art. 1: «Militärpersonen und andere dem Heere dienstlich beigegebene Personen».

Die Frage nach der Behandlung der in Art. 2 H. R. Aufgeführten wurde in Genf wohl aufgeworfen, aber nicht erledigt.[2]) Meurer läßt die Frage ebenfalls offen; selbstverständlich helfen auch naturrechtliche Erwägungen nicht weiter. So wird die Auslegung dahin zu gehen haben, daß, wer als «Kriegführender» (im Sinne des Haager Reglementes) anerkannt sei, damit auch die Eigenschaft einer «Militärperson» (im Sinne des Genfer Abkommens) erlangt habe.

Immerhin muß festgestellt werden, daß das Genfer Abkommen in der Besserung des Loses des Verwundeten hier eine bedauerliche Lücke gelassen hat, die auch durch die praktische Erwägung nicht entschuldigt wird, daß einem Volkskriege gegenüber unsere Sanitätseinrichtungen doch nicht genügen werden.

Die Bevorzugung der aufgeführten Personen besteht in dem ihnen zugestandenen Anspruch auf «Versorgung».

Die Pflicht der siegreichen Partei den Verwundeten gegenüber beginnt aber schon vor der Gefangennahme,

---

[1]) Meurer op. cit. 532.

[2]) Actes 184.

nicht ebenso der Anspruch der Verwundeten gegen den Sieger: der Artikel macht absichtlich den Sieger nur verantwortlich für zu treffende Maßnahmen, nicht aber für den Erfolg.[1]) Die Maßnahmen betreffen das Aufsuchen der Verwundeten und ihren Schutz vor Beraubung und Mißhandlung.[2])

Diese Besonderheiten in der Behandlung der Verwundeten ergeben sich von selbst aus deren Lage, der Grundsatz bleibt der allgemeine, daß die Kriegsgefangenen wie eigene Soldaten zu behandeln sind, «aber auch nicht schlechter nicht besser.»

Wohl in der Erwägung, daß Verwundete und Kranke oft nicht in der Lage sein werden, ihren Angehörigen selbst Nachricht von sich zu geben, überträgt das Genfer Abkommen auch den Auskunftstellen weitergehende Pflichten als das Haager Reglement. Während dieses nur Beantwortung der Anfragen und Übergabe der Personalblätter nach dem Friedensschluß verlangt, verpflichtet jenes die Parteien zu unverzüglicher Übermittelung der aufgestellten Verzeichnisse, und zu ständiger Mitteilung aller vorgekommenen Veränderungen.[3])

§ 15. Die Beendigung der Kriegsgefangenschaft.

H. R. Art. 9—12 und 20, — G. K. Art. 2.

Als Beendigungsgründe kommen nach geltendem Recht in Betracht:

---

[1]) Vergl. Fauchille 50; Renaults Generalbericht Actes 250.

[2]) Meurer nennt das kurz: die Organisation einer Feldpolizei; op. cit. 53 f.; Die Bestimmungen erhalten ihren Rückhalt durch den Art. 28 des Genfer Abkommens: «Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen verpflichten sich gleichermaßen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Militärstrafgesetze ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Heere mit Strafe zu belegen . . . Sie werden sich durch Vermittlung des Schweizerischen Bundesrats diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens mitteilen.

[3]) Haager Reglement Art. 14; Genfer Abkommen Art. 4. (Vergl. oben 76[1].)

1. Der Tod des Kriegsgefangenen; damit treten die Bestimmungen über die Toten in Geltung, s. § 16 hienach.

2. Die Flucht des Kriegsgefangenen (auch Selbstbefreiung oder Selbsttrançonnierung genannt); über sie ist bereits gesprochen anläßlich der Strafgewalt des Nehmestaates (im § 13 hievor). Ihr steht gleich die Befreiung des Kriegsgefangenen durch seine Kriegspartei; ferner aber auch nach Art. 13[1]) des Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs, der Übertritt der gefangenhaltenden Truppe auf neutrales Gebiet. Das erscheint durchaus gerechtfertigt, denn die Übertretenden schützen sich ja durch ihren Übertritt und die nachfolgende Internierung nur vor der eigenen Gefangennahme, sind demnach zur Bewachung ihrer Kriegsgefangenen nicht mehr fähig.

3. Die Auswechslung; ihre Anwendung und die derselben zugrunde zu legenden ausgleichenden Verhältniszahlen (bei verschiedenem Grad, oder bei verschiedener Diensttauglichkeit zwischen Verwundeten) werden von Fall zu Fall bestimmt.[2]) Hiebei kann Art. 9 H. R. Bedeutung erlangen, wenn auch Täuschungen heutzutage ziemlich selten möglich sein werden. Ein Täuschungsverdächtiger, der sich weigerte Namen und Grad anzugeben, würde natürlich in diesem Falle nicht als gewöhnlicher Soldat ausgetauscht (was ja wohl seine Absicht wäre), sondern als gewöhnlicher Soldat kriegsgefangen behalten werden.

---

[1]) Art. 13 lautet: «Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiet zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort anweisen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden.»

[2]) Der Art. 30 der Brüsseler Deklaration hatte das noch ausdrücklich bestimmt, er wurde aber in das Reglement als selbstverständlich nicht aufgenommen, vergl. Protokolle III. 37, und III. 89. Die Genfer Konvention von 1906 hielt es dann wieder für angebracht, die Möglichkeit der Auswechslung besonders anzuführen; (vergl. Fauchille op. cit. 53, Meurer op. cit. 536, hievor 81[1]).

4. Die Abgabe an Neutrale; sie kann auf zweierlei Art erfolgen.

a) Der Art. 2, letztes Alinea des Genfer Abkommens bestimmt: «Die Kriegsparteien sollen insbesondere verabreden können, Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hiermit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren.» Der praktische Erfolg dieses Artikels wird kaum ein großer sein, und seine theoretische Möglichkeit brauchte gewiß nicht in einem völkerrechtlichen Gesetz besonders ausgeführt zu werden.[1])

b) Der Art. 14 des Abkommens über die Rechte und Pflichten der Neutralen bestimmt: «Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken, die unter solchen Umständen von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht derart zu bewachen, daß sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können. Diese Macht hat die gleichen Verpflichtungen in Ansehung der ihr anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres.»

Daß die Kriegsgefangenen bei einem Durchzug nicht frei werden, wie bei einem Übertritt, hat seinen Grund darin, daß der Durchzug ein Ausnahmeverfahren zugunsten der Verwundeten darstellt, überdies geschieht er freiwillig und nicht gezwungen, wie der Übertritt. Hätten beide dieselben Folgen, so würde

[1]) Dasselbe gilt von Art. 5, G. K.

jede Kriegspartei vom Durchzug abstehen. Andrerseits muß naturgemäß auf neutralem Gebiet die Kriegsgefangenschaft enden.

5. Die Entlassung, sie kann eine unbedingte oder eine bedingte sein. Es handelt sich hier nur um die Entlassung während des Krieges, da der Friedensschluß einen Beendigungsgrund für sich darstellt, vergl. unter 6.

a) Die unbedingte Entlassung wird im Kriege zwischen modernen Heeren kaum je größeren Umfang annehmen. Die Buren haben sie angewandt, indem sie die Engländer nach Abnahme von Waffen, Munition und einzelnen Kleidungsstücken wieder laufen ließen, da ihnen eine Gefangenhaltung unmöglich war.[1]) In kleinerem Umfang wird diese Entlassung überall vorkommen, man denke nur an die Entlassung der Personen des Art. 13 H. R., nachdem man diese nicht mehr für gefährlich hält.

b) Die bedingte Entlassung, oder die Entlassung gegen Verpfändung des Ehrenwortes; sie besteht in der Entlassung des Kriegsgefangenen gegen eine genau zu formulierende, ehrenwörtliche Zusicherung seinerseits.

Für ihre Zulässigkeit verlangen die Art. 10 und 11 des Reglements die Zustimmung von drei Seiten, nämlich von Seiten:

der Landesgesetze des Freizulassenden (eine spezielle Erlaubnis für den einzelnen Fall ist der gesetzlichen Zustimmung natürlich gleichzuachten),

des freilassenden Staates,

des freizulassenden Kriegsgefangenen.

Die Zustimmung steht im freien Belieben jeder der drei Stellen.

---

[1]) Sie haben damit zugleich die Frage nach einem Tötungsrecht über Kriegsgefangene (s. oben S. 63 f.) praktisch verneint; vergl. Zorn 84[2].)

In größerem Umfange kann die unbedingte Entlassung noch vorkommen, wo es sich um Dienstuntauglichkeit handelt; hievon sind diejenigen ausgenommen, «qui pourraient avoir une importance sur la guerre». J. R. III. Art. 28. So wurden von Port Arthur 4039 Dienstunfähige bedingungslos entlassen.

Die Wirkungen der ehrenwörtlichen Zusicherung richten sich nach ihrem genauen Wortlaut. Ihr Sinn ist stets, dem Freigelassenen eine weitere feindliche Betätigung zu untersagen.

Die alte Genfer Konvention hatte die Zusicherung verlangt, «während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen».[1]) Ebenso bricht nach Art. 12 H. R. derjenige sein Ehrenwort, der gegen den freilassenden Staat oder dessen Verbündeten «die Waffen trägt».

Diese Formulierung erkannten aber die Deutschen im Kriege von 1870 als ungenügend; sie verlangten deshalb das Versprechen «in nichts gegen das Interesse Deutschlands zu handeln». Ebenso verlangte der Kapitulationsvertrag von Port Arthur von den freizulassenden russischen Offizieren, Beamten und Freiwilligen das schriftliche Ehrenwort: bis zur Beendigung des Krieges die Waffen nicht zu ergreifen und keine gegen die japanischen Interessen verstoßenden Handlungen zu begehen.[2])

Genaueste und sorgfältigste Formulierung des Versprechens wird heute allgemein als unerläßlich anerkannt.[3]) Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß das Herumdeuten an einem Ehrenwort an und für sich schon verwerflich ist und auch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstößt.[4])

Die Wirkungen des abgegebenen Wortes erstrecken sich, entsprechend den Vorbedingungen für seine Zulässigkeit nach drei Seiten hin.

Die Regierung des Freigelassenen darf von diesem Dienste, die dem gegebenen Wort widersprechen, weder verlangen noch auch nur annehmen.

Die freilassende Regierung behandelt den wortbrüchigen Freigelassenen nicht mehr als ehrlichen Soldaten, d. h. sie nimmt ihn nicht kriegsgefangen, sondern sie zieht ihn als

---

[1]) Art. 6,4; ebenso J. R. III. Art. 28.

[2]) Meurer 144.

[3]) Meurer 144, Lueder 444, Generalstabsheft 17, Bonfils 605.

[4]) Ebenso Meurer, Bonfils mit Anführung von Pillet a. a. O.

Verbrecher vor ihre Gerichte, um ihn nach ihren Gesetzen zu bestrafen.[1])

Der Freigelassene ist «mit seiner persönlichen Ehre verbunden» die übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, sowohl der eigenen Regierung als auch dem fremden Staate gegenüber.

Während sich dieser Normalfall ohne Schwierigkeit erledigt, geben die Abweichungen davon zu verschiedenen Meinungen Anlaß.

Wie ist zu entscheiden, wenn die Landesgesetze des Freizulassenden über die ehrenwörtliche Entlassung nichts bestimmen oder sie verbieten?

a) Die Landesgesetze lassen die Frage offen; Lueder (445) hielt noch dafür, daß «dann eine Bejahung der Frage angenommen werden» müsse — aber die neuere Zeit mit ihrer Auffassung von der ehrenwörtlichen Entlassung treten dieser Meinung entgegen; und auch der Wortlaut des Reglements spricht für entgegengesetzte Entscheidung, sagt doch Art. 10 «wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen.» Es ist deshalb der «Ermächtigungstheorie» beizutreten, die Meurer (§ 140) wie folgt rechtfertigt: «Heute hält man im Hinblick auf die Natur des Militärdienstes, dem man sich nicht einseitig entziehen kann, eine ausdrückliche allgemeine oder besondere Erlaubniserteilung für nötig.»[2])

[1]) Art. 12 H. R.; das deutsche M. St. G. B. droht ihm in § 159 die Todesstrafe an; ebenso der Code de justice militaire français in Art. 204; gleichfalls die amerikanischen Kriegsartikel 124. Dudley Field bei Bonfils 605 meint, praktisch werde neuerdings nur noch strenge Haft, eventuell mit weiteren Verschärfungen, angewandt, doch kann dieser Behauptung m. E. kein Glaube geschenkt werden.

Jedenfalls bestimmte noch J. R. VII in Art. 4: «Les prisonniers de guerre libérés sur parole, qui violeraient leur engagement d'honneur seront punis d'une détention majeure. (5—11 Jahre Zuchthaus ohne Arbeitszwang). La même violation, accompagnée d'un acte d'hostilité les armes à la main entraînera la peine de mort.»

Darüber, daß § 159 M. St. G. B. noch weitergeht vergl. Meurer S. 138.

[2]) In Oesterreich ist das Geben des Ehrenwortes Mannschaften wie Offizieren untersagt. Generalstabsheft 17. Vergl. Amerikanische Kriegsartikel 126, 127.

Bonfils teilt S. 661 mit, daß ein französischer Erlaß vom 4. X. 1891 den Offizieren untersagt, sich nach einer Kapitulation von ihren Truppen zu trennen.

Somit erledigt sich diese erste Frage zugleich mit der andern:

b) Die Landesgesetze verbieten die ehrenwörtliche Freilassung, welches sind dann die Wirkungen einer dennoch erfolgten Freilassung?

Der Heimatstaat des Freigelassenen hat keinerlei Pflicht das abgegebene Wort zu achten. Es wäre in der Tat «eine starke Leistung des Völkerrechts, wenn es einem Staate zumuten wollte sich vor dem Ehrenwort zu beugen, das seine Soldaten ohne Ermächtigung oder gar gegen das ausdrückliche Verbot dem Feind gegeben haben, und das die einseitige Lösung von der Dienstpflicht bedeutet.[1]) Der Heimatstaat wird sich um das abgegebene Wort nur insofern kümmern, als er die Freigelassenen bestraft; auch dürfte deren Ehrlosigkeit ihre Brauchbarkeit vor dem Feinde ausschließen; man denke aber z. B. an ihre Verwendung in den modernen «Arbeiterkompagnien».

Der freilassende Staat wird sich nicht darum kümmern, ob der Freigelassene aus eigenem Antrieb oder auf Geheiß seines Staates wieder zu den Waffen gegriffen hat. Er verläßt sich auf den gegenseitigen Vertrag, den er mit dem Freigelassenen abgeschlossen hat, und bestraft jeden Vertragsbruch auf Grund seiner Gesetze, die keiner völkerrechtlichen Billigung bedürfen.[2])

Im Freigelassenen widerstreiten sich zweierlei Pflichten: seine Wehrpflicht heißt ihn die Waffen ergreifen, sein Ehrenwort verbietet ihm das. — Lueder schreibt:[3]) «Persönlich ist aber der auf Ehrenwort Ent-

[1]) Meurer 142; a. A. Bonfils 606, der auch dann fordert, «nichtsdestoweniger muß aber die Regierung auch das gegebene Ehrenwort achten». — Während das Generalstabsheft S. 17 die richtige Ansicht darlegt, behauptet es S. 18 kurz: «Nach den Haager Bestimmungen darf keine Regierung Dienste verlangen, die einem gegebenen Ehrenwort widersprechen.»

[2]) Vergl. Meurer 141 f.

[3]) Lueder 445, ebenso Generalstabsheft 17 f.

lassene unter allen Umständen zum Halten seines Wortes verpflichtet.» «Wie er eine persönliche Ehrlosigkeit begeht, wenn er das einmal gegebene Wort bricht, so bleibt er mit seiner Person auch dem Staate, dem er es gegeben, verhaftet und verfällt, in dessen Gewalt zurückgekommen, der Bestrafung desselben, mag er auch zur Verletzung des gegebenen Versprechens durch seine eigene Staatsgewalt genötigt worden sein.» Hiezu ist zu bemerken, daß der Freigelassene die Ehrlosigkeit nicht erst durch das Ergreifen der Waffen nach der Freilassung begeht, sondern schon durch die Abgabe des Ehrenwortes vor der Freilassung. Nicht dadurch erst wird er zum ehrlosen Schuft, daß er dem Feinde sein persönliches Ehrenwort bricht, sondern dadurch, daß er seinem Vaterlande die Wehrpflicht aufsagt.

Angesichts dieser letzteren Erwägung kann man sich nur darüber freuen, daß die ganze Frage selten mehr praktisch werden wird. Einmal weil unsere Zeit der ehrenwörtlichen Entlassung überhaupt nicht mehr günstig gegenübersteht,[1]) sodann wird in einem geordneten Heerwesen der einzelne nicht einem solchen Verbot zuwiderhandeln, und schließlich wird auch der undisziplinierte Soldat seine Entlassung schwerlich annehmen, wenn er weiß, daß er damit die Kriegsgefangenschaft nur vertauscht gegen Strafgefangenschaft, zudem verbunden mit späterem Kriegsdienst. Eine Ausnahme bildet der Fall, wenn der Freigelassene auf fremdes Gebiet übergeht, damit erledigen sich aber auch die unter b) erhobenen Fragen.

6. Die Beendigung des Krieges. Den Hauptfall bildet der Friedensschluß, doch steht ihm jede andere Beendigung, zumal die Unterjochung und Naturalisierung einer Partei gleich. Mit der Beendigung hat die Festhaltung ihren Grund verloren, da eine weitere feindselige Betätigung nicht mehr in Betracht kommt. Der Art. 20 H. R. bestimmt:

---

[1]) Vergl. schon Lentner: Das Recht im Kriege, Kompendium des Völkerrechts im Kriegsfalle. 1880. S. 100 ff.

«Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.» Diese Bestimmung trifft natürlich nicht diejenigen, die aus Kriegsgefangenen zu Untersuchungs- oder Strafgefangenen geworden sind. Diese bleiben vielmehr gefangen bis zur Beendigung der Untersuchung, bezw. bis zur Verbüßung der Strafe.[1])

B. Die Toten.

§ 16. Rechtssätze über die Behandlung der Toten.

H. R. Art. 19. G. K. Art. 3 und 4.

Die Behandlung der Toten wurde erst durch die Genfer Konvention von 1906 rechtlich geregelt. Diese auferlegt in ihren Art. 3 und 4 der das Schlachtfeld behauptenden Kriegspartei eine vierfache Pflicht den Toten gegenüber.

1. Schutz der Leichen. Der Sieger hat Maßregeln zu treffen um die Gefallenen gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen. Der Schutz ist nicht nur ein negativer, durch Erlaß eines Verbotes, sondern ein positiver: der Sieger soll Maßregeln treffen (über diese Fassung vergl. oben S. 82 f.).

Ein Verbot könnte auch nur Schutz gewähren vor den disziplinierten Truppen, nicht aber vor der größten Gefahr: vor den «Hyänen des Schlachtfeldes».

[1]) Ein anderes bezweckender zweiter Absatz zu Art. 20 wurde mit Fug und Recht gestrichen. Er hatte lauten sollen: «Aucun prisonnier ne pourra être retenu, ni sa libération différée pour des condamnations prononcées ou des faits intervenus depuis sa capture, si ce n'est pour crimes ou délits du droit commun.

Vergl. für die Rechtfertigung einer weiteren Gefangenhaltung in solchem Fall Kirchenheim, Beendigung des Krieges und Postliminium in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, Band 4, 1889, S. 80 f.

Bei Beendigung des russisch-japanischen Krieges befanden sich 95 russische Strafgefangene in japanischer Kriegsgefangenschaft, darunter 11 Offiziere. Für diese erließ am Tage des Friedensschlusses, 18. Oktober 1905, der Mikado eine Amnestie, sodaß sie mit den übrigen Kriegsgefangenen entlassen werden konnten. Akiyama op. cit.

2. Feststellung der Identität. Sie beschränkt sich bei den auf dem Schlachtfeld Gefallenen auf das Sammeln «aller militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität» und deren Übermittelung an die Zivil- oder Militärbehörden des Heimatsstaates.

Bei den in der Kriegsgefangenschaft Verstorbenen ist von der Auskunftstelle auf dem (nach Art. 14 H. R.) angelegten Personalblatt Tag und Ort des Todes zu vermerken. Das Personalblatt ist zwar nach Art. 14 H. R. erst nach dem Friedensschluß der Regierung des andern Kriegführenden zu übermitteln, doch ist diese nach Art. 4 des Genfer Abkommens über die Sterbefälle «auf dem Laufenden zu erhalten», was doch wohl am besten durch die sofortige Übermittelung der Personalblätter geschieht.

Auch alle übrigen, also vornehmlich «alle zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe» usw., die sich bei Gefallenen und Verstorbenen vorfinden, sind zu sammeln und den Berechtigten zuzustellen.[1])

3. Leichenschau. Der Bestattung hat eine sorgfältige Leichenschau voranzugehen. Man wollte damit die aus Furcht vor Ansteckungsgefahr leicht mögliche Überstürzung der Bestattung verhüten, der Generalbericht sagt «il faut enlever aux blessés la crainte horrible et si répandue d'être enterrés vivants.»

Wie die Leichenschau zu geschehen habe ist nicht vorgeschrieben. Sie kann also durch Nichtärzte vorgenommen werden.[2])

4. Bestattung. Der Sieger hat für die Bestattung der Gefallenen, Freund wie Feind zu sorgen. Fauchille bemerkt hiezu: «l'occupant s'en occupera promptement, ne fût-ce

[1]) Während der Art. 14 H. R. den Auskunftstellen bloß die Zustellung an den Berechtigten vorschreibt, bestimmt Art. 4 des Genfer Abkommens ausdrücklich, daß die Zustellung durch die Landesbehörden des Berechtigten zu erfolgen habe. Doch wird wohl praktisch ein Unterschied nicht entstehen, weil wahrscheinlich die Auskunftstellen als die «zuständigen Behörden» werden erklärt werden.

[2]) Über die Ablehnung einer gegenseitigen Verpflichtung Actes 250.

que par souci d'hygiène.[1]) Zu der erst neuerdings aufgekommenen Verbrennung führt Fauchille in Bonfils Lehrbuch[2]) aus: «Während des spanisch-amerikanischen Krieges haben die Spanier, die zu geschwächt und in zu geringer Anzahl waren, um die erforderlichen Gräber herzustellen, zuweilen die Leichen aufgehäuft, sie mit Petroleum begossen und sodann verbrannt. Hierdurch suchte man das Entstehen von Seuchen zu verhindern».

Der letztere Grund scheint nach und nach eine Bevorzugung der Verbrennung herbeizuführen.[3]) Dem erst angeführten Mangel wird man, wie früher so auch in Zukunft dadurch abhelfen, daß man die Bevölkerung zu Bestattungsarbeiten heranzieht, was besonders gerechtfertigt erscheint, wenn man bedenkt, daß sie an einer baldigen Bestattung, zumal an einer Verbrennung, selbst stark interessiert ist.

Für Todesfälle in der Kriegsgefangenschaft bestimmt der Art. 20 des Reglements, daß die Errichtung der Sterbeurkunde und die Bestattung zu erfolgen habe wie bei eigenen Soldaten; Dienstgrad und Rang sind auch bei der Bestattung von Kriegsgefangenen zu berücksichtigen.

---

[1]) Fauchille op. cit. 50.

[2]) Bonfils 591.

[3]) J. R. IV, Art. 26. schreibt hingegen die Beerdigung als regelmäßige Bestattungsart vor.

Anhang.

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Vom 18. Oktober 1907.

Art. 1. Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges entsprechen.

Art. 2. Die Bestimmungen der im Art. 1 angeführten Ordnung, sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 3. Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadenersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden.

Art. 4. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.

Art. 5. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekannt geben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 6. Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 7. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 8. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 7. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag, der gemäß Art. 3 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung der Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Art. 4 Abs. 2) oder von der Kündigung (Art. 6 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Anlage zum Abkommen.

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

(Die Neuerungen der Konferenz von 1907 sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.)

Erster Abschnitt.

Kriegführende.

Erstes Kapitel.

Begriff des Kriegführenden.

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und,
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer" einbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Art. 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel.

Kriegsgefangene.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern, oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung

nur statthaft als unerläßliche Sicherungsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen, mit Ausnahme der Offiziere, nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen, oder für Privatpersonen, oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnis mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet, und der Überschuß nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder

bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.

Art. 12. Jeder gegen Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, dem gegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz

eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiteten.

Art. 14. Beim Ausbruche der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretendenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle, sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten. Die Auskunftstelle verzeichnet auf diesem Personalblatte die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes, sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden, oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenliebe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften ge-

zogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, Beihilfen an den Unterbringungsstellen sowie an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen zu verteilen.

Art. 16. Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren, sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Die gefangenen Offiziere erhalten dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrades in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet, wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung der Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel.

Kranke und Verwundete.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren.

Vom 6. Juli 1906.

Erstes Kapitel.

Verwundete und Kranke.

Art. 1. Militärpersonen und andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, sollen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt werden.

Indessen soll die Kriegspartei, die gezwungen ist, Kranke und Verwundete dem Gegner zu überlassen, soweit es die Kriegslage gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer Sanitätsausrüstung zurücklassen, um zu deren Versorgung beizutragen.

Art. 2. Unbeschadet der nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Fürsorge sind Verwundete und Kranke eines Heeres, die in die Hände der andern Kriegspartei gefallen sind, Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kriegsgefangene finden auf sie Anwendung.

Indessen steht es den Kriegsparteien frei, in Ansehung der Verwundeten und kranken Gefangenen solche Ausnahme- oder Vorzugsbestimmungen unter sich zu vereinbaren, wie sie für zweckmäßig erachteten; sie sollen insbesondere verabreden können:

sich nach einem Kampfe die auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten gegenseitig zurückzugeben,

die Verwundeten und Kranken, die sie nicht als Gefangene zurückbehalten wollen, nachdem sie sie in beförderungsfähigen Zustand versetzt haben oder nach ihrer Heilung in ihre Heimat zurückzuschicken,

Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hiermit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren.

Art. 3. Nach jedem Kampfe soll die das Schlachtfeld behauptende Partei Maßnahmen treffen, um die Verwundeten aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie soll darüber wachen, daß der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Art. 4. Jede Kriegspartei soll sobald als möglich die bei den Gefangenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität, sowie ein Namensverzeichnis der von ihr aufgenommenen Verwundeten und Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegsparteien sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung, sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem Laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanstalten und -formationen sterbenden Verwundeten und Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Art. 5. Die Militärbehörde kann den Wohltätigkeitssinn der Einwohner anrufen, damit sie unter ihrer (der Militärbehörde) Aufsicht Verwundete und Kranke der Heere auf-

nehmen und versorgen, unter Gewährung besonderen Schutzes und bestimmter Vergünstigungen an die Personen, die ihrem Aufrufe nachkommen.

Zweites Kapitel.

Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten.

Art. 6. Die beweglichen Sanitätsformationen (das heißt solche, die zur Begleitung der Heere im Felde bestimmt sind) und stehenden Anstalten des Sanitätsdienstes sollen von den Kriegsparteien geachtet und geschützt werden.

Art. 7. Der den Sanitätsformationen und -anstalten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Art. 8. Als geeignet, um für eine Sanitätsformation oder -anstalt den Verlust des durch Art. 6 gewährleisteten Schutzes zu begründen, sollen nicht gelten:

1. die Tatsache, daß das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und sich seiner Waffen zum Selbstschutz oder zum Schutze seiner Kranken und Verwundeten bedient:

2. die Tatsache, daß die Formation oder die Anstalt in Ermangelung bewaffneten Krankenpflegepersonals von einer militärischen Abteilung oder von Wachtposten bewacht wird, die mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage versehen sind:

3. Die Tatsache, daß in der Formation oder der Anstalt Waffen und Munition gefunden werden, die den Verwundeten abgenommen, aber noch nicht der zuständigen Dienststelle abgeliefert worden sind.

Drittes Kapitel.

Das Personal.

Art. 9. Das ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken,

sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal, und die den Heeren beigegebenen Feldprediger sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden.

Diese Bestimmungen kommen im Art. 8 Nr. 2 vorgesehenen Falle auf die Wachtmannschaft der Sanitätsformationen und -anstalten zur Anwendung.

Art. 10. Dem im vorstehenden Artikel erwähnten Personale wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten freiwilligen Hilfsgesellschaften, das in den Sanitätsformationen und -anstalten der Heere verwendet wird, gleichgestellt mit dem Vorbehalte, daß dies Personal den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.

Jeder Staat soll dem anderen entweder schon in Friedenszeiten, oder bei Beginn oder im Laufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor jeder tatsächlichen Verwendung die Namen der Gesellschaft bekannt geben, die er ermächtigt hat, unter seiner Verantwortung im amtlichen Sanitätsdienste seines Heeres mitzuwirken.

Art. 11. Eine anerkannte Gesellschaft eines neutralen Staates darf ihr Personal und ihre Sanitätsformationen bei einer Kriegspartei nur mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der Kriegspartei selbst mitwirken lassen.

Die Kriegspartei, welche die Hilfe annimmt, ist verpflichtet, solches vor jeder Verwendung dem Feinde bekannt zu machen.

Art. 12. Wenn die in den Art. 9, 10, 11 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes gefallen sind, sollen sie ihre Verrichtungen unter dessen Leitung fortsetzen.

Sobald ihre Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich ist, sollen sie zu ihrem Heere oder in ihre Heimat zu solcher Zeit und auf solchem Wege, wie sich mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren läßt, zurückgeschickt werden.

Sie dürfen in diesem Falle die Habseligkeiten, Instrumente, Waffen und Pferde mit sich nehmen, die ihr Privateigentum sind.

Art. 13. Der Feind sichert dem im Art. 9 bezeichneten Personale, solange es sich in seinen Händen befindet, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zu, wie dem Personale gleichen Dienstgrads des eigenen Heeres.

Die drei Hauptreden der Sitzung der Haager Friedenskonferenz vom 20. Juli 1899.

Protokolle III. 150—159.

Avant d'ouvrir la discussion le Président **(de Martens)** désire faire quelques observations:

Ces articles sont d'une haute importance. L'idée dominante de la Conférence de Bruxelles à ce sujet était qu'il incombait à tous les Gouvernements comme un devoir sacré de faire leur possible pour tâcher de diminuer les maux et les calamités de la guerre.

C'est en vue de ce but sublime qu'il faut surtout, dans notre temps, que les forces de la défense soient organisées et disciplinées.

Toutefois, il ne s'agit pas de contester aux populations le droit de la défense. Ce droit est sacré. Mais, non moins sacré est le devoir des Gouvernements de ne point sacrifier au but de la guerre des victimes inutiles. C'était pour accomplir ce devoir que le Gouvernement russe proposait en 1874 à tous les Etats d'adopter les conditions les plus faciles à remplir pour permettre aux populations de prendre part aux opérations de la guerre.

La Conférence de Bruxelles n'avait donc nullement en vue d'abolir le droit de la défense, ni de créer un code qui abolirait ce droit. Elle était au contraire pénétrée de l'idée que les héros ne sont pas créés par les codes, mais que le seul code qu'ont les héros c'est leur abnégation, leur volonté et leur patriotisme.

La Conférence comprenait que son devoir n'était pas de tâcher de formuler un code pour des cas qu'on ne peut prévoir et codifier: les actions d'héroïsme des populations se levant contre l'ennemi.

Elle a uniquement voulu donner aux populations plus de garanties que celles qui existaient jusqu'alors.

Autrefois, les conditions auxquelles les populations devaient suffire au gré des belligérants étaient beaucoup plus difficiles à remplir que celles posées dans les articles 9 et 10.

Il ne faut pas perdre ceci de vue et se rappeler que ces dispositions n'ont pas pour object de codifier tous les cas qui pourraient se présenter. Elles ont laissé la porte ouverte aux sacrifices héroïques que les nations seraient prêtes à faire pour se défendre; une nation héroïque est, comme les héros, au-dessus des codes, des règles et des faits.

Ce n'est pas à nous, ajoute M. de Martens, de mettre des bornes au patriotisme; notre tâche est seulement d'établir par un commun accord entre les Etats, les droits des populations et les conditions à remplir par ceux qui désirent légalement se battre pour leur patrie.

Et c'est aussi dans cet ordre d'idées que M. de Martens tient à faire la déclaration suivante, qu'il désire faire insérer au procès-verbal et laquelle, il l'espère, réussira à lever tout malentendu qui pourrait encore subsister au sujet de la portée des articles 9 et 10. Vergl. im Text S. 23 f.

M. le Colonel **Künzli** prononce le discours suivant:

La Délégation suisse avait préparé des amendements aux articles 9 et 10, mais elle ne les dépose pas et se joint à la proposition du Général Ardagh. La déclaration de Monsieur le Président est certainement d'une grande valeur, mais elle ne nous offre pas les garanties nécessaires, parce que c'est finalement le texte de la convention qui décide.

Je reconnais que la guerre a ses besoins, ses nécessités et même ses cruautés inévitables. Je ne suis pas de ceux qui croient qu'on puisse réglementer sur le papier, jusque dans les détails, la marche des guerres futures. L'histoire

m'apprend que les circonstances sont souvent plus fortes que les hommes et plus fortes même que la meilleure volonté des généraux. La guerre restera la guerre avec toutes ses misères, mais faisant ressortir aussi les plus hautes qualités de l'homme. Puisque nous ne pouvons pas empêcher les misères de la guerre, tâchons au moins de les amoindrir. A ce sujet je me permettrai d'émettre quelques réflexions.

Nous touchons à la fin d'un siècle. L'histoire universelle le désignera comme un siècle de grandes guerres et de grands évènements politiques, mais il lui revient aussi le mérite et la gloire d'avoir amené dans les sciences des progrès, tels que jamais auparavant le monde n'en a vu naître.

Notre siècle a vu couler le sang humain à flots, mais d'autre part, il a pansé bien des blessures physiques et morales par les progrès des sciences et il a surtout amélioré les conditions économiques de la vie. Mais, les progrès et l'influence des sciences ont eu encore un autre effet. Aidés par les communications faciles qui multiplient les relations entre les peuples, ils ont créé une opinion publique qui est gagnée aux idées pacifiques et humanitaires et qui les répand au loin.

Ce mouvement, modeste dans ses commencements, comparable à un petit ruisseau, a acquis la force d'un torrent à partir du moment où il a trouvé le puissant appui d'un Auguste Souverain qui, de sa forte main, a planté en terre, comme signe précurseur du 20me siècle, l'étendart de la paix et des idées humanitaires. Ne passez pas légèrement à l'ordre du jour sur ce mouvement. Comme il n'est pas en votre pouvoir de fermer le temple de Janus pour toujours, ne vous exposez pas, du moins, au reproche d'avoir maintenu dans nos jours éclairés des usages et coutumes de guerre, qui ne sont plus de notre temps. Nous ne travaillons pas ici pour l'avantage des uns et le préjudice des autres. Aucun de nous ne sait d'avance dans quelle situation cette convention trouvera application à son pays. Faisons donc une oeuvre, qui soit acceptable pour tous.

Les beaux et les mauvais jours alternent ici-bas. Toutes les nations, qui sont représentées ici par tant d'hommes distingués et porteurs de noms célèbres, ont eu dans notre siècle des jours de bonne fortune et des jours de malheur.

Souvent les historiens et les penseurs se sont demandés si les nations étaient plus grandes au comble des succès ou dans les jours de revers, quand se faisait valoir la grandeur morale et que le peuple entier se levait en masse pour défendre son sol?

Et si vous me permettez de vous citer un exemple, je vous demanderai si la plus glorieuse époque du pays ou nous jouissons d'une si large hospitalité, n'a pas été celle où il avait à supporter une longue et pénible lutte contre un envahisseur puissant, où le peuple néerlandais tout entier se battait avec une vaillance et une persévérance sans pareilles pour son indépendance, sa liberté et ses convictions? C'était la grande époque d'où surgirent Guillaume d'Orange-Nassau et d'autres grands hommes.

Et tenant compte des leçons de l'histoire, on arrive à la conviction qu'il faut faire au moins un pas pour améliorer les usages de la guerre. Les articles de Bruxelles n'apportent rien de nouveau; ils ne font que conserver, confirmer et codifier les coutumes de la guerre, telles qu'elles se sont formées dans les dernières guerres.

Je ne vous demande qu'une seule innovation: Ne punissez pas l'amour de la patrie, ne prenez pas des mesures rigoureuses contre les peuples qui se lèvent en masse pour la défense de leur sol.

Au début de ce siècle nous avons eu dans notre pays plusieurs levées en masse du peuple de certaines régions montagnardes et une même action bien plus importante s'est produite dans un pays montagnard voisin du nôtre. C'était en combat ouvert qu'on se battait, on n'assommait pas les traînards et on ne tuait pas les malades et les blessés. Non seulement les hommes dans la force de l'âge, mais encore les vieillards, les enfants et les femmes prenaient part aux combats.

Vous direz que c'étaient là des excès du patriotisme. Soit, mais des excès qui réjouissent le coeur et qui peuvent se produire de nouveau. Vous comprendrez que nous ne pourrions pas souscrire à une convention qui soumettrait une partie de la population à la loi martiale et aux conseils de guerre. Nous sommes d'avis que l'amour de la patrie est une vertu qu'il faut cultiver et non pas supprimer.

Je vous recommande l'adoption de la proposition du Général Ardagh.

M. le Colonel **de Groß de Schwarzhoff** déclare qu'il ne peut se rallier à l'amendement du Général Sir John Ardagh.

A première vue la proposition parait offensive, presque anodine, comme elle ne parle que des moyens licites. Mais quels sont les moyens licites? D'après lui, ce ne sont que ceux qui se conforment aux conditions contenues dans les articles 9 et 10.

Mais si la proposition ne visait pas autre chose, elle serait absolument superflue. Cependant, l'insistance que l'on met à défendre cet article additionnel, et surtout les éloquentes paroles que le Colonel Künzli lui a vouées ont démontré, à l'avis de M. de Groß de Schwarzhoff que l'on y voit autre chose, et que l'on désire élargire le sens des articles 9 et 10.

Ce discours ayant ouvert la discussion sur le fond même des deux articles, le délégué d'Allemagne tient à préciser son point de vue.

La Sous-Commission touche presque au bout de sa première tâche. Les multiples décisions qu'elle a adoptées sont arrêtées dans un esprit d'humanité et dans le but de mitiger pour la population les maux de l'invasion. Une condition sousentendue est commune à toutes les dispositions: c'est que la population reste paisible; si cette condition n'est plus remplie, la plupart des garanties établies en faveur de la population perdent leur raison d'être. Estce à dire qu'on veut limiter le patriotisme ou interdire aux braves gens de prendre part à la défense du sol natal?

En aucune façon. Le délégué d'Allemagne serait le dernier à méconnaître ces droits sacrés. Mais rien n'empêche les patriotes d'entrer dans les rangs de l'armée, ou, si le cadre préparé en temps de paix est trop restreint, de s'organiser entre eux, indépendamment de l'armée proprement dite. Par l'article 9 les droits des belligérants leur sont reconnus s'ils remplissent certaines conditions qui, certes, n'ont rien d'exagéré. Est-ce donc si difficile de trouver un homme qui se met à la tête du mouvement, un maire, un employé quelconque, un ancien soldat? Une espèce de commandement s'établira toujours. Les foules ne peuvent rien si elles ne sont pas commandées. Est-ce donc si difficile d'arborer un signe distinctif quelconque? Un simple brassard suffit. Est-ce trop que d'exiger qu'elles portent ouvertement les armes et qu'elles observent les lois de la guerre, ce qu'elles attendent et ce dont elles sont assurées de la part de leurs adversaires? L'article 9 devrait donc amplement suffire, car il n'entrave le patriotisme en aucune façon.

Mais, on a été plus loin en votant l'article 10 qui donne les droits de belligérants à la population d'un territoire non-occupé sous la seule condition qu'elle respecte les lois de la guerre. Il serait préférable à tous les points de vue d'exiger encore ici un signe distinctif et le port ostensible des armes. Sans quoi les troupes régulières se trouvent dans une condition défavorable ne pouvant voir si elles ont devant elles des paysans paisibles ou des ennemis prêts au combat; la longue portée des armes actuelles rend ce point encore plus important.

Le délégué d'Allemagne avoue franchement qu'il a de graves objections à formuler contre cet article; mais, dans un esprit de conciliation et pour ne pas soulever des difficultés insurmontables, il a cru pouvoir garder le silence et il s'est abstenu d'en proposer la suppression.

Mais, maintenant que l'on veut en élargir les principes, il se voit obligé de dire que les concessions doivent s'arrêter ici.

Et puisqu'on parle tant d'humanité, il croit, qu'il est temps de se rappeler que les soldats, eux aussi, sont des hommes et ont droit à être traités avec humanité. Les soldats qui, épuisés de fatigues, après de longues marches ou après des combats, viennent se reposer dans un village, doivent être sûrs que les habitants paisibles ne se changent pas soudain en ennemis acharnés.

Mais, en laissant de côté ces considérations, qu'on se place à un point de vue pratique et tâche de s'entendre. A cette fin M. de Groß de Schwarzhoff donne lecture d'un passage des actes de la Conférence de Bruxelles de 1874 où le Colonel fédéral Hammer reconnait que les intérêts des grandes armées demandent impérieusement la sécurité pour leurs communications et pour leur rayon d'occupation et qu'une conciliation entre ces intérêts et ceux des peuples envahis n'est pas possible.[1])

Le délégué d'Allemagne ne demande pas autre chose que l'éminent compatriote de MM. les délégués suisses a demandée en 1874, c'est-à-dire de passer sous silence les questions sur lesquelles une entente n'est pas possible.

---

[1]) Vergl. hiezu S. 31,4 im Text.